

Änderungen ADR 2011 (Entwurf)

Deutsche Übersetzung des Dokumentes

– ECE/TRANS/WP.15/204 vom 12. März 2010

Anmerkungen

Dieses Dokument enthält das konsolidierte Verzeichnis der Änderungen zu den Anlagen A und B des ADR, die von der Arbeitsgruppe bei ihrer 84., 85., 86. und 87. Sitzung (2008 und 2009) für die Unterbreitung an die Vertragsparteien des ADR zur Genehmigung und für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2011 angenommen wurden (siehe ECE/TRANS/WP.15/203 Absatz 65).

Die Darstellung der deutschen Fassung weicht an verschiedenen Stellen von der Darstellung in der englischen und französischen Originalfassung ab, ohne dass dadurch der Inhalt verändert wird. Insbesondere bestehen folgende Abweichungen:

- Die jeweiligen Folgeänderungen erscheinen unter den jeweils zu ändernden Absätzen und nicht wie in den Originalfassungen unter der Hauptänderung.
- Neu einzufügende Fussnoten werden direkt im Anschluss an den Absatz dargestellt, in dem ein Verweis auf diese neue Fussnote erfolgt.
- Der Absatz 2.2.9.1.10 wird komplett wiedergegeben, um den Wortlaut möglichst stark an die deutsche Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen anzupassen.
- Die Änderungen zur Tabelle A in Kapitel 3.2 werden, sofern es sich nicht um systematische Änderungen handelt, für jede UN-Nummer getrennt dargestellt.

Stand: 27. April 2010

TEIL 1**Kapitel 1.1****1.1.3.1** Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

- "d) Beförderungen, die von den für Notfallmassnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, soweit diese im Zusammenhang mit Notfallmassnahmen erforderlich sind, insbesondere
- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
 - Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zu einem nahen geeigneten sicheren Ort zu verbringen;"

1.1.3.2 [Die Änderung zu Absatz e) in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Der Absatz f) erhält folgenden Wortlaut:

- "f) Gasen, die in Nahrungsmitteln (ausgenommen UN 1950) einschliesslich mit Kohlensäure versetzten Getränken enthalten sind;"

Folgende neue Absätze hinzufügen:

- "g) Gasen, die in zur Sportausübung vorgesehenen Bällen enthalten sind, und
- h) Gasen, die in Glühlampen enthalten sind, vorausgesetzt, diese sind so verpackt, dass die durch ein Zubruchgehen der Glühlampe verursachte Splitterwirkung auf das Innere des Versandstücks begrenzt bleibt."

Kapitel 1.2

Am Ende der Begriffsbestimmung für "**Batterie-Fahrzeug**" "für Gase der Klasse 2" ändern in:

"für in Absatz 2.2.2.1.1 definierte Gase".

In der Begriffsbestimmung für "**CSC**" "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In der Begriffsbestimmung für "**Druckgefäss**" vor "und Flaschenbündel" einfügen:

", Metallhydrid-Speichersystem".

In der Begriffsbestimmung für "**ECE-Regelung**" "in der geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Am Ende der Begriffsbestimmung für "**Gascontainer mit mehreren Elementen (MEGC)**" "für Gase der Klasse 2" ändern in:

"für in Absatz 2.2.2.1.1 definierte Gase".

[Die Änderung der Begriffsbestimmung für "**Gaspatrone**" in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Die Begriffsbestimmung für "**Gefäß, klein, mit Gas**" erhält folgenden Wortlaut:

"Gefäß, klein, mit Gas (Gaspatrone): Ein nicht nachfüllbares Gefäß, das den anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 entspricht und das ein Gas oder Gasgemisch unter Druck enthält. Es kann mit einem Ventil ausgerüstet sein."

In der Begriffsbestimmung für "**Genehmigung/Zulassung**" unter "**Multilaterale Genehmigung/Zulassung**" den letzten Satz streichen.

In der Begriffsbestimmung für "**GHS**" folgende Änderungen vornehmen:

- "ST/SG/AC.10/30/Rev.2" ändern in:
"ST/SG/AC.10/30/Rev.3";
- "zweite" ändern in:
"dritte";
- "für die Klassifizierung und Bezettelung von chemischen Produkten" ändern in:
"zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In der Begriffsbestimmung für "**Handbuch Prüfungen und Kriterien**" "Vierte" ändern in:

"Fünfte" und am Ende den Text in Klammern ändern in:

"(ST/SG/AC.10/11/Rev.5)".

In der Begriffsbestimmung für "**IAEA**" "(IAEA – Internationale Atomenergiebehörde) (IAEA, Postfach 100, A-1400 Wien)" ändern in:

"(IAEO – Internationale Atomenergieorganisation) (IAEO, Postfach 100, A-1400 Wien)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

In der Begriffsbestimmung für "**Kryo-Behälter**" am Ende vor dem Punkt einfügen:

"(siehe auch *offener Kryo-Behälter*)".

In der Begriffsbestimmung für "**Ortsbeweglicher Tank**" "von Gasen der Klasse 2" ändern in:

"von in Absatz 2.2.2.1.1 definierten Gasen".

Im zweiten Satz der Begriffsbestimmung für "**Repariertes Grosspackmittel (IBC)**" "den ursprünglichen Spezifikationen des Herstellers" ändern in:

"der ursprünglichen Bauart desselben Herstellers".

In der Begriffsbestimmung für "**Tankcontainer**" "von Gasen der Klasse 2" ändern in:

"von in Absatz 2.2.2.1.1 definierten Gasen".

In der Begriffsbestimmung für "**UN-Modellvorschriften**" "fünfzehnten" ändern in:

"sechzehnten" und "(ST/SG/AC.10/1/Rev.15)" ändern in:

"(ST/SG/AC.10/1/Rev.16)".

Die Begriffsbestimmung für "**Verlader**" erhält folgenden Wortlaut:

"**Verlader:** Das Unternehmen, das

- a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug oder Container verlädt oder
- b) einen Container, Schüttgut-Container, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug verlädt."

Folgende neue Begriffsbestimmungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

"**Beförderungsmittel:** Für die Strassen- oder Eisenbahnbeförderung ein Fahrzeug oder Wagen.

Brennstoffzelle: Eine elektrochemische Vorrichtung, welche die chemische Energie eines Brennstoffs in elektrische Energie, Wärme und Reaktionsprodukte umwandelt.

Brennstoffzellen-Motor: Eine Vorrichtung, die für den Antrieb von Einrichtungen verwendet wird und die aus einer Brennstoffzelle und ihrer Brennstoffversorgung besteht – unabhängig davon, ob diese in die Brennstoffzelle integriert oder von dieser getrennt ist – und die alle Zubehöerteile umfasst, die für ihre Funktion notwendig sind.

CIM: Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)) in der jeweils geänderten Fassung.

CMR: Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Strassengüterverkehr (Genf, 19. Mai 1956) in der jeweils geänderten Fassung.

CTU: siehe Güterbeförderungseinheit.

[betrifft nur die deutsche Fassung]

durch oder in für die Beförderung von Stoffen der Klasse 7: Durch oder in die Länder, in die eine Sendung befördert wird, jedoch werden Länder, «über» die eine Sendung in der Luft befördert wird, ausdrücklich ausgeschlossen, vorausgesetzt, in diesen Ländern erfolgt keine planmässige Zwischenlandung.

Entlader: Das Unternehmen, das

- a) einen Container, Schüttgut-Container, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank von einem Fahrzeug absetzt oder
- b) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks aus oder von einem Fahrzeug oder Container entlädt oder
- c) gefährliche Güter aus einem Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) oder aus einem Batterie-Fahrzeug, MEMU oder MEGC oder aus einem Fahrzeug, Grosscontainer oder Kleincontainer für Güter in loser Schüttung oder einem Schüttgut-Container entleert."

Güterbeförderungseinheit (CTU): Ein Fahrzeug, ein Container, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC.

Bem. Diese Begriffsbestimmung gilt nur für die Anwendung der Sondervorschrift 302 des Kapitels 3.3 und des Kapitels 5.5.

Metallhydrid-Speichersystem: Ein einzelnes vollständiges Wasserstoff-Speichersystem, das ein Gefäß, ein Metallhydrid, eine Druckentlastungseinrichtung, ein Absperrventil, eine Bedienungsausrüstung und innere Bestandteile enthält und nur für die Beförderung von Wasserstoff verwendet wird.

Offener Kryo-Behälter: Ortsbewegliches wärmeisoliertes Gefäß für tiefgekühlt verflüssigte Gase, das durch ständiges Entlüften des tiefgekühlt verflüssigten Gases auf Umgebungsdruck gehalten wird.

Wiederaufgearbeitete Grossverpackung: siehe Grossverpackung.

Wiederaufgearbeitete Grossverpackung: Eine Grossverpackung aus Metall oder aus starrem Kunststoff:

- a) die sich ausgehend von einem den Vorschriften nicht entsprechenden Typ, aus der Fertigung eines den Vorschriften entsprechenden UN-Typs ergibt oder
- b) die sich aus der Umwandlung eines den Vorschriften entsprechenden UN-Typs in einen anderen, den Vorschriften entsprechenden UN-Typ ergibt.

Wiederaufgearbeitete Grossverpackungen unterliegen denselben Vorschriften des ADR wie eine neue Grossverpackung desselben Typs (siehe auch Definition der Bauart in Absatz 6.6.5.1.2).

[nach der Begriffsbestimmung für "Grossverpackung" einfügen]

Wiederverwendete Grossverpackung: siehe Grossverpackung.

Wiederverwendete Grossverpackung: Eine zur Wiederbefüllung vorgesehene Grossverpackung, die nach einer Untersuchung als frei von solchen Mängeln befunden wurde, die das erfolgreiche Bestehen der Funktionsprüfungen beeinträchtigen könnten; unter diese Begriffsbestimmung fallen insbesondere solche Grossverpackungen, die mit gleichen oder ähnlichen verträglichen Gütern wiederbefüllt und innerhalb von Vertriebsnetzen, die vom Absender des Produktes überwacht werden, befördert werden."

[nach der Begriffsbestimmung für "Grossverpackung" einfügen]

Kapitel 1.3**1.3.1** Im ersten Satz "eine Unterweisung erhalten" ändern in:

"unterwiesen sein".

Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Angestellte müssen vor der Übernahme von Pflichten nach den Vorschriften des Abschnitts 1.3.2 unterwiesen sein und dürfen Aufgaben, für die eine erforderliche Unterweisung noch nicht stattgefunden hat, nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrnehmen."

1.3.2 Der Satz nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Je nach Verantwortlichkeiten und Aufgaben muss die betreffende Person in folgender Form unterwiesen sein:".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.3.2.1 Am Ende "vertraut gemacht werden" ändern in:

"vertraut gemacht sein".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.3.2.2 Der erste Satz nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Das Personal muss seinen Aufgaben und Verantwortlichkeiten entsprechend über die Vorschriften unterwiesen sein, die die Beförderung gefährlicher Güter regeln."

Am Ende des zweiten Satzes "ist das Personal über die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften zu unterweisen" ändern in:

"muss das Personal die für andere Verkehrsträger geltenden Vorschriften kennen".

1.3.2.3 Das Ende des ersten Satzes nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"muss das Personal über die von den gefährlichen Gütern ausgehenden Risiken und Gefahren unterwiesen sein".

1.3.2.4 erhält folgenden Wortlaut:**"1.3.2.4** Die Unterweisung ist in regelmässigen Abständen durch Auffrischkurse zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen."**1.3.3** Der Text nach der Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Aufzeichnungen der nach diesem Kapitel erhaltenen Unterweisung sind vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung sind bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit zu überprüfen."

Kapitel 1.4

1.4.2 Nach der Überschrift eine neue Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. 1. Verschiedene Beteiligte, denen in diesem Abschnitt Sicherheitspflichten zugeordnet sind, können ein und dasselbe Unternehmen sein. Die Tätigkeiten und die entsprechenden Sicherheitspflichten eines Beteiligten können auch von verschiedenen Unternehmen wahrgenommen werden."

Die bestehende Bem. wird zu Bem. 2.

1.4.2.2.1 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) sich zu vergewissern, dass alle im ADR vorgeschriebenen Informationen zu den zu befördernden Gütern vom Absender vor der Beförderung zur Verfügung gestellt wurden, dass die vorgeschriebenen Unterlagen in der Beförderungseinheit mitgeführt werden oder, wenn anstelle der Papierdokumentation Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustausches (EDI) verwendet werden, die Daten während der Beförderung in einer Art verfügbar sind, die der Papierdokumentation zumindest gleichwertig ist;"

1.4.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.4.2.3 Empfänger

1.4.2.3.1 Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ihn betreffenden Vorschriften des ADR eingehalten worden sind.

1.4.2.3.2 Wenn diese Prüfung im Falle eines Containers einen Verstoss gegen die Vorschriften des ADR aufzeigt, darf der Empfänger dem Beförderer den Container erst dann zurückstellen, wenn der Verstoss behoben worden ist.

1.4.2.3.3 Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, hat er geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften der Absätze 1.4.2.3.1 und 1.4.2.3.2 des ADR entsprochen wird."

Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

"1.4.3.6 (bleibt offen)".

Einen neuen Unterabschnitt 1.4.3.7 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"1.4.3.7 Entlader

Bem. In diesem Unterabschnitt umfasst das Entladen, wie in der Begriffsbestimmung für Entlader in Abschnitt 1.2.1 angegeben, das Absetzen, Entladen und Entleeren.

1.4.3.7.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten:
Der Entlader

- a) hat sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, MEMU, MEGC oder Fahrzeug zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- b) hat vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind, dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. In diesem Fall hat er sich zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Massnahmen ergriffen wurden;
- c) hat alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einzuhalten;
- d) hat unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Fahrzeugs oder Containers
 - (i) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Aussenseite des Tanks, Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;
 - (ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
- e) hat sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Fahrzeugen oder Containern vorgenommen wird, und
- f) hat dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen, gereinigten und entgifteten Containern keine Gefahrenkennzeichnungen gemäss Kapitel 5.3 mehr sichtbar sind.

1.4.3.7.2 Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, hat er geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften des ADR entsprochen worden ist."

Kapitel 1.6

1.6.1.1 "30. Juni 2009" ändern in:

"30. Juni 2011".

"31. Dezember 2008" ändern in:

"31. Dezember 2010".

1.6.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.2 (gestrichen)".

1.6.1.12 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.12 (gestrichen)".

1.6.1.13 erhält folgenden Wortlaut:

"1.6.1.13 (gestrichen)".

1.6.1.14 erhält folgenden Wortlaut:

- "1.6.1.14** Grosspackmittel (IBC), die vor dem 1. Januar 2011 nach einer Bauart gebaut wurden, welche die Vibrationsprüfung des Unterabschnitts 6.5.6.13 nicht bestanden hat oder zum Zeitpunkt der Durchführung der Fallprüfung nicht den Kriterien des Absatzes 6.5.6.9.5 d) entsprechen musste, dürfen weiter verwendet werden."
- 1.6.1.15** "brauchen nicht ... gekennzeichnet zu sein" ändern in:
"müssen nicht ... gekennzeichnet sein".
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- 1.6.1.17** erhält folgenden Wortlaut:
"1.6.1.17 (gestrichen)".
- 1.6.1.18** erhält folgenden Wortlaut:
"1.6.1.18 (gestrichen)".
Neue Unterabschnitte 1.6.1.19 bis 1.6.1.21 mit folgendem Wortlaut einfügen:
- "1.6.1.19** Die bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften für die Klassifizierung umweltgefährdender Stoffe dürfen bis zum 31. Dezember 2012 angewendet werden.
- 1.6.1.20** Abweichend von den ab dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 dürfen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter mit Ausnahme von gefährlichen Gütern, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7a die Ziffer «0» zugeordnet ist, bis zum 30. Juni 2015 weiterhin nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Kapitels 3.4 befördert werden.
- 1.6.1.21** Anstelle der den Vorschriften des Absatzes 8.2.2.8.5 entsprechenden Bescheinigungen über die Schulung von Fahrzeugführern dürfen die Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2012 weiterhin Bescheinigungen gemäss dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Muster ausstellen. Solche Bescheinigungen dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiter verwendet werden."
- 1.6.2.5** Am Ende hinzufügen:
", sofern dies nicht durch eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird".
- 1.6.2.7** "6.2.2.9" ändern in:
"6.2.2.10".
Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:
- "1.6.2.8** Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Druckgefässe müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 in Übereinstimmung gebracht werden.
- 1.6.2.9** Die bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 dürfen von den Vertragsparteien des ADR für Flaschen angewendet werden, die vor dem 1. Januar 2015 gebaut werden.
- 1.6.2.10** Nachfüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für die Beförderung von Gasen der UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, für die nach den bis zum

31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v in Absatz (10) der Verpackungsanweisung P 200 des Unterabschnitts 4.1.4.1 durch die zuständige Behörde des Staates (der Staaten) der Beförderung eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, dürfen weiterhin nach diesen Vorschriften wiederkehrend geprüft werden.

- 1.6.2.11** Die Vertragsparteien müssen die Vorschriften des Abschnitts 1.8.6, 1.8.7 oder 1.8.8 für die Konformitätsbewertung von Gaspatronen vor dem 1. Januar 2013 nicht anwenden. In diesem Fall dürfen Gaspatronen, die vor dem 1. Januar 2013 gebaut und für die Beförderung vorbereitet wurden, nach diesem Zeitpunkt weiterhin befördert werden, vorausgesetzt, alle übrigen anwendbaren Vorschriften des ADR werden eingehalten."
- 1.6.3.25** erhält folgenden Wortlaut:
- "1.6.3.25** (gestrichen)".
- 1.6.3.33** "braucht ... ergänzt zu werden" ändern in:
- "muss ... ergänzt werden".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 1.6.3.35** "brauchen ... nicht anzuwenden" ändern in:
- "müssen ... nicht anwenden".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- "1.6.3.36 bis 1.6.3.39** (bleibt offen)" ersetzen durch
- "1.6.3.36** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) zur Beförderung verflüssigter nicht giftiger entzündbarer Gase, die vor dem 1. Juli 2011 gebaut wurden, mit Rückschlagventilen anstelle von inneren Absperreinrichtungen ausgerüstet sind und den Vorschriften des Absatzes 6.8.3.2.3 nicht entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.
- 1.6.3.37** Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batteriefahrzeuge müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 in Übereinstimmung gebracht werden.
- 1.6.3.38** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Batterie-Fahrzeuge, die in Übereinstimmung mit Normen, die zum Zeitpunkt ihres Baus anwendbar waren (siehe Unterabschnitte 6.8.2.6 und 6.8.3.6), nach den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des ADR ausgelegt und gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden, sofern dies nicht durch eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird.
- 1.6.3.39** Festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks, die vor dem 1. Juli 2011 gemäss den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des dritten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3 betreffend die Anordnung des Flammensiebs oder der Flammendurchschlagsicherung entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.
- 1.6.3.40** Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte (12) der Tabelle A

des Kapitels 3.2 angegebene Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge) und Aufsetztanks verwendet werden.

**1.6.3.41 bis
1.6.3.49**

(bleibt offen)"

Der bisherige Unterabschnitt **1.6.3.40** wird zu **1.6.3.50**.

1.6.4.15

erhält folgenden Wortlaut:

"(gestrichen".

1.6.4.32

"braucht ... ergänzt zu werden" ändern in:

"muss ... ergänzt werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

1.6.4.34

"brauchen ... nicht anzuwenden" ändern in:

"müssen ... nicht anwenden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:

"1.6.4.35

Vor dem 1. Juli 2011 ausgestellte Baumusterzulassungen für Tankcontainer und MEGC müssen vor dem 1. Januar 2013 überprüft und mit den Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 in Übereinstimmung gebracht werden.

1.6.4.36

Für Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 11 die Sondervorschrift TP 37 zugeordnet ist, darf die im bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren ADR vorgeschriebene Anweisung für ortsbewegliche Tanks bis zum 31. Dezember 2016 angewendet werden.

1.6.4.37

Ortsbewegliche Tanks und MEGC, die vor dem 1. Januar 2012 nach den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Kennzeichnungsvorschriften des Absatzes 6.7.2.20.1, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15.1 oder 6.7.5.13.1 gebaut wurden, dürfen weiter verwendet werden, wenn sie allen übrigen, ab dem 1. Januar 2011 geltenden Vorschriften des ADR entsprechen, einschliesslich der Vorschrift des Absatzes 6.7.2.20.1 g) betreffend die Angabe des Symbols «S» auf dem Tankschild, wenn der Tankkörper oder die Tankkammer durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist. Wenn der Tankkörper oder die Tankkammer bereits vor dem 1. Januar 2012 durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter unterteilt war, braucht der Fassungsraum des Tankkörpers bzw. der Tankkammer bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.5 nicht mit dem Symbol «S» ergänzt zu werden.

1.6.4.38

Ortsbewegliche Tanks, die vor dem 1. Januar 2014 gebaut wurden, müssen bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nicht mit der Anweisung für ortsbewegliche Tanks gemäss den Absätzen 6.7.2.20.2, 6.7.3.16.2 und 6.7.4.15.2 gekennzeichnet sein.

1.6.4.39

Tankcontainer und MEGC, die in Übereinstimmung mit Normen, die zum Zeitpunkt ihres Baus anwendbar waren (siehe Unterabschnitte 6.8.2.6 und 6.8.3.6), nach den zu diesem Zeitpunkt anwendbaren Vorschriften des ADR ausgelegt und gebaut wur-

den, dürfen weiter verwendet werden, sofern dies nicht nur eine spezifische Übergangsvorschrift eingeschränkt wird.

1.6.4.40 Tankcontainer, die vor dem 1. Juli 2011 gemäss den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.8.2.2.3 gebaut wurden, jedoch nicht den Vorschriften des dritten Unterabsatzes des Absatzes 6.8.2.2.3 betreffend die Anordnung des Flammensiebs oder der Flammendurchschlagsicherung entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

1.6.4.41 Für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 1092, 1238, 1239, 1244, 1251, 1510, 1580, 1810, 1834, 1838, 2474, 2486, 2668, 3381, 3383, 3385, 3387 und 3389 darf die in der bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Spalte (12) der Tabelle A des Kapitels 3.2 festgelegte Tankcodierung bis zum 31. Dezember 2016 weiterhin für vor dem 1. Juli 2011 gebaute Tankcontainer verwendet werden."

1.6.5.4 "31. Dezember 2008" ändern in:

"31. Dezember 2010".

"31. März 2010" ändern in:

"31. März 2012".

Folgende neue Übergangsvorschrift hinzufügen:

"1.6.5.12 Fahrzeuge EX/III und FL, die vor dem 1. Juli 2011 erstmalig zum Verkehr zugelassen oder in Betrieb genommen wurden und deren elektrische Anschlussverbindungen zwar nicht den Vorschriften des Absatzes 9.2.2.6.3, aber den bis zum 31. Dezember 2010 anwendbaren Vorschriften entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

1.6.5.13 Anhänger, die vor dem 1. Juli 1995 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden (oder in Betrieb genommen wurden, sofern eine Zulassung zum Verkehr nicht zwingend vorgeschrieben war) und mit einem automatischen Blockierverhinderer in Übereinstimmung mit der ECE-Regelung Nr. 13 Änderungsreihe 06 ausgerüstet sind, jedoch nicht den technischen Vorschriften für automatische Blockierverhinderer der Kategorie A entsprechen, dürfen weiter verwendet werden."

Kapitel 1.7

1.7.1.1 Im zweiten Satz "2005" ändern in:

"2009" (zweimal).

Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Das erläuternde Material ist in «Advisory Material for the IAEA Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material» (Ausgabe 2005), Safety Standards Series No. TS-G-1.1 (Rev.1), IAEA, Wien (2008) enthalten."

1.7.1.2 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Das Ziel des ADR besteht darin, Anforderungen aufzustellen, die für die Gewährleistung der Sicherheit und dem Schutz von Personen, Eigentum und der Umwelt vor den Strahlungseinflüssen bei der Beförderung radioaktiver Stoffe zu erfüllen sind."

1.7.1.3 Der letzte Satz vor den Absätzen a), b) und c) erhält folgenden Wortlaut:

"Ein abgestufter Ansatz wird für die Leistungsvorgaben des ADR angewendet, die durch drei Schweregrade charakterisiert sind:"

1.7.1.5 Der Text nach der Überschrift wird zu **1.7.1.5.1**, wobei der Einleitungssatz und der Absatz a) folgenden Wortlaut erhalten:

"1.7.1.5.1 Freigestellte Versandstücke, die gemäss Absatz 2.2.7.2.4.1 radioaktive Stoffe in begrenzten Mengen, Instrumente, Fabrikate und leere Verpackungen enthalten können, unterliegen nur den folgenden Vorschriften der Teile 5 bis 7:

a) die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 5.1.2, des Unterabschnitts 5.1.3.2, des Abschnitts 5.1.4, des Unterabschnitts 5.1.5.4, des Unterabschnitts 5.2.1.9 und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CV 33 (5.2);".

Der letzte Satz des Unterabschnitts 1.7.1.5 wird zu **1.7.1.5.2**.

1.7.2.3 Nach "1.7.2.5" einfügen:

"sowie des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CV 33 (1.1)".

1.7.2.5 "müssen eine angemessene Unterweisung bezüglich des Strahlenschutzes, einschliesslich der zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen erhalten" ändern in:

"müssen bezüglich des Strahlenschutzes, einschliesslich der zu beachtenden Vorsichtsmassnahmen, angemessen unterwiesen sein".

Kapitel 1.8

1.8.3.17 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.3.17 (gestrichen)".

1.8.6 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.6 **Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen und wiederkehrenden und ausserordentlichen Prüfungen**

1.8.6.1 **Zulassung von Prüfstellen**

Die zuständige Behörde kann für die in Abschnitt 1.8.7 festgelegten Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden und ausserordentlichen Prüfungen und die Überwachung des betriebseigenen Prüfdienstes Prüfstellen zulassen.

1.8.6.2 **Verpflichtungen der zuständigen Behörde, ihres Beauftragten oder der Prüfstelle in Bezug auf ihre Arbeit**

1.8.6.2.1 Die zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle müssen Konformitätsbewertungsverfahren und wiederkehrende und ausserordentliche Prüfungen unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durchführen, wobei unnötige Belastungen vermieden werden. Die zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle müssen ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Grösse, der Branche und der Struktur der betroffenen Unternehmen, der relativen Komplexität der Technologie und des Seriencharakters der Fertigung ausüben.

- 1.8.6.2.2** Allerdings muss die zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle so streng vorgehen und ein Schutzniveau einhalten, wie dies für die Konformität des ortsbeweglichen Druckgeräts mit den Vorschriften des Teils 4 bzw. 6 erforderlich ist.
- 1.8.6.2.3** Wenn eine zuständige Behörde, ihr Beauftragter oder die Prüfstelle feststellt, dass ein Hersteller die in Teil 4 oder 6 enthaltenen Vorschriften nicht erfüllt hat, muss sie den Hersteller auffordern, angemessene Korrekturmassnahmen zu ergreifen, und darf keine Baumusterzulassungsbescheinigung oder Konformitätsbescheinigung ausstellen.
- 1.8.6.3 Meldepflichten**
- Die Vertragsparteien des ADR müssen ihre nationalen Verfahren für die Bewertung, Ernennung und Beaufsichtigung von Prüfstellen und alle Änderungen zu diesen Informationen veröffentlichen.
- 1.8.6.4 Delegation von Prüfaufgaben**
- Bem.** Betriebseigene Prüfstellen gemäss Unterabschnitt 1.8.7.6 werden durch den Unterabschnitt 1.8.6.4 nicht erfasst.
- 1.8.6.4.1** Wenn sich eine Prüfstelle der Dienste anderer Betriebe (z.B. Unterauftragnehmer, Zweigniederlassung) für die Durchführung bestimmter mit der Konformitätsbewertung oder der wiederkehrenden oder ausserordentlichen Prüfung verbundener Aufgaben bedient, muss dieser Betrieb in die Akkreditierung der Prüfstelle eingeschlossen werden oder getrennt akkreditiert werden. Die Prüfstelle muss sicherstellen, dass dieser Betrieb die Vorschriften für die delegierten Aufgaben mit demselben Mass an Sachkunde und Sicherheit erfüllt, wie es für die Prüfstellen (siehe Unterabschnitt 1.8.6.8) festgelegt ist, und muss dies beaufsichtigen. Die Prüfstelle muss die zuständige Behörde über die oben genannten Vorkehrungen informieren.
- 1.8.6.4.2** Die Prüfstelle muss die volle Verantwortung für die Arbeiten tragen, die von diesen Betrieben ausgeführt werden, unabhängig davon, wo die Aufgaben von diesen ausgeführt werden.
- 1.8.6.4.3** Die Prüfstelle darf nicht die gesamte Aufgabe der Konformitätsbewertung oder der wiederkehrenden oder ausserordentlichen Prüfung delegieren. In jedem Fall muss die Bewertung und die Ausstellung von Bescheinigungen von der Prüfstelle selbst vorgenommen werden.
- 1.8.6.4.4** Arbeiten dürfen ohne Zustimmung des Antragstellers nicht delegiert werden.
- 1.8.6.4.5** Die Prüfstelle muss für die zuständige Behörde die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikation und die von den oben genannten Betrieben ausgeführten Arbeiten bereit halten.
- 1.8.6.5 Meldepflichten der Prüfstellen**
- Jede Prüfstelle muss der zuständigen Behörde, die sie zugelassen hat, folgende Informationen melden:
- a) jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder Rücknahme einer Baumusterzulassungsbescheinigung, ausgenommen in den Fällen, in denen die Vorschriften des Absatzes 1.8.7.2.4 Anwendung finden;
 - b) alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der von der zuständigen Behörde erteilten Zulassung haben;

- c) jedes Auskunftersuchen über durchgeführte Tätigkeiten der Konformitätsbewertung, das sie von der Konformitätsüberwachung der zuständigen Behörde nach Abschnitt 1.8.1 oder Unterabschnitt 1.8.6.6 erhalten haben;
- d) auf Verlangen, welchen Konformitätsbewertungstätigkeiten sie im Geltungsbe-
reich ihrer Zulassung nachgegangen und welche anderen Tätigkeiten, ein-
schliesslich der Delegation von Aufgaben, sie ausgeführt haben.

1.8.6.6 Die zuständige Behörde muss die Überwachung der Prüfstellen sicherstellen und die erteilte Zulassung zurückziehen oder einschränken, wenn sie feststellt, dass eine zu-
gelassene Stelle nicht mehr die Zulassung und die Anforderungen des Unterab-
schnitts 1.8.6.8 erfüllt oder die in den Vorschriften des ADR festgelegten Verfahren
nicht einhält.

1.8.6.7 Wenn die Zulassung der Prüfstelle zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder
wenn die Prüfstelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die
entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von
einer anderen Prüfstelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben.

1.8.6.8 Die Prüfstelle muss:

- a) über in einer Organisationsstruktur eingebundenes, geeignetes, geschultes,
sachkundiges und erfahrenes Personal verfügen, das seine technischen Aufga-
ben in zufrieden stellender Weise ausüben kann;
- b) Zugang zu geeigneten und hinreichenden Einrichtungen und Ausrüstungen ha-
ben;
- c) in unabhängiger Art und Weise arbeiten und frei von Einflüssen sein, die sie dar-
an hindern könnten;
- d) geschäftliche Verschwiegenheit über die unternehmerischen und eigentums-
rechtlich geschützten Tätigkeiten des Herstellers und anderer Stellen bewahren;
- e) eine klare Trennung zwischen den eigentlichen Aufgaben als Prüfstelle und den
damit nicht zusammenhängenden Aufgaben einhalten;
- f) ein dokumentiertes Qualitätssicherungssystem haben;
- g) sicherstellen, dass die in der entsprechenden Norm und im ADR festgelegten Prü-
fungen durchgeführt werden, und
- h) ein wirksames und geeignetes Berichts- und Aufzeichnungssystem in Überein-
stimmung mit den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.8 unterhalten.

Die Prüfstelle muss darüber hinaus, wie in den Unterabschnitten 6.2.2.9 und 6.2.3.6
sowie den Sondervorschriften TA 4 und TT 9 des Abschnitts 6.8.4 festgelegt, gemäss
der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 akkreditiert sein.

Eine Prüfstelle, die eine neue Tätigkeit aufnimmt, darf vorübergehend zugelassen
werden. Vor einer vorübergehenden Zulassung muss die zuständige Behörde sicher-
stellen, dass die Prüfstelle die Anforderungen der Norm EN ISO/IEC 17020:2004 er-
füllt. Die Prüfstelle muss im ersten Jahr ihrer Tätigkeit akkreditiert sein, um diese
neue Tätigkeit fortsetzen zu können."

1.8.7 In der Bem. "Unterabschnitt 6.2.2.9" ändern in:

"Unterabschnitt 6.2.2.10".

1.8.7.1.1 Im ersten Satz streichen:

"der Tabelle in".

Im zweiten Unterabsatz "Unterabschnitt 6.2.2.9" ändern in:

"Unterabschnitt 6.2.2.10".

1.8.7.1.4 "Unterabschnitt 6.2.2.9" ändern in:

"Unterabschnitt 6.2.2.10".

Folgende Absätze 1.8.7.1.5 und 1.8.7.1.6 einfügen:

"1.8.7.1.5 Baumusterzulassungsbescheinigungen und Konformitätsbescheinigungen – einschliesslich der technischen Unterlagen – müssen vom Hersteller oder vom Antragsteller der Baumusterzulassung, wenn dieser nicht der Hersteller ist, und von der Prüfstelle, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, für eine Dauer von mindestens 20 Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Produkten desselben Baumusters, aufbewahrt werden.

1.8.7.1.6 Wenn ein Hersteller oder Eigentümer beabsichtigt, seinen Betrieb einzustellen, muss er der zuständigen Behörde die Unterlagen zusenden. Die zuständige Behörde muss die Unterlagen dann für den restlichen in Absatz 1.8.7.1.5 festgelegten Zeitraum aufbewahren."

1.8.7.2 Nach der Überschrift folgenden Satz einfügen:

"Baumusterzulassungen genehmigen die Herstellung von Druckgefässen, Tanks, Batterie-Fahrzeugen oder MEGC während der Gültigkeitsdauer dieser Zulassung."

1.8.7.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.7.2.3 Wenn das Baumuster allen anwendbaren Vorschriften entspricht, muss die zuständige Behörde, deren Beauftragter oder die Prüfstelle dem Antragsteller eine Baumusterzulassungsbescheinigung ausstellen.

Diese Bescheinigung muss enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Ausstellers;
- b) den Namen und die Adresse des Herstellers und, wenn der Antragsteller nicht der Hersteller ist, des Antragstellers;
- c) einen Verweis auf die für die Baumusterprüfung verwendete Ausgabe des ADR und die für die Baumusterprüfung verwendeten Normen;
- d) alle Anforderungen, die sich aus der Untersuchung ergeben;
- e) die in der jeweiligen Norm für die Identifizierung des Baumusters und die Abweichungen vom Baumuster festgelegten erforderlichen Angaben;
- f) den Verweis auf den (die) Baumusterprüfbericht(e) und

g) die maximale Gültigkeitsdauer der Baumusterzulassung.

Eine Liste der entsprechenden Bestandteile der technischen Unterlagen muss der Bescheinigung beigelegt werden (siehe Absatz 1.8.7.7.1)."

Folgenden neuen Absatz hinzufügen:

"1.8.7.2.4 Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des ADR (einschliesslich der in Bezug genommenen Normen) während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die entsprechende Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung darüber in Kenntnis setzen.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Entzugs bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte (5) der Tabellen in Abschnitt 6.2.4, in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Druckgefässen, Tanks, Batterie-Fahrzeugen oder MEGC in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt.

In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung von Druckgefässen, Tanks, Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, die in der abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung enthalten sind, weiterhin für die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung gebauten Druckgefässe, Tanks, Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, sofern diese weiter verwendet werden dürfen.

Sie dürfen solange weiter verwendet werden, solange sie weiterhin mit den Vorschriften des ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiter verwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch entsprechende Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6 zugelassen ist.

Baumusterzulassungen dürfen durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung der Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des ADR verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen, wenn eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung (z.B. für Druckgefässe kleinere Änderungen wie die Hinzufügung weiterer Grössen oder Volumen, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben, oder für Tanks siehe Absatz 6.8.2.3.2) verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Bem. Die Überprüfung und Bewertung der Konformität darf durch eine andere Stelle als diejenige Stelle, welche die ursprüngliche Baumusterzulassung ausgestellt hat, durchgeführt werden.

Die ausstellende Stelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung (siehe Absatz 1.8.7.7.1) während der gesamten Gültigkeitsdauer einschliesslich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren."

1.8.7.4.2 erhält folgenden Wortlaut:

"1.8.7.4.2 Die entsprechende Stelle muss

[Die Absätze a) bis b) bleiben unverändert.]

- c) einen Bericht über die erstmalige Prüfung für den Antragsteller ausstellen, der auf die durchgeführten detaillierten Prüfungen und Überprüfungen und die überprüften technischen Unterlagen Bezug nimmt;
- d) schriftliche Bescheinigungen über die Konformität der Herstellung ausstellen und ihr eingetragenes Kennzeichen anbringen, wenn die Herstellung den Vorschriften entspricht und
- e) prüfen, ob die Baumusterzulassung gültig bleibt, nachdem sich die für die Baumusterzulassung relevanten Vorschriften des ADR (einschliesslich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben.

Die Bescheinigung in Absatz d) und der Bericht in Absatz c) dürfen eine Anzahl von Gegenständen desselben Typs abdecken (Gruppenbescheinigung oder Gruppenbericht)."

1.8.7.5 Der derzeitige Text unter der Überschrift von Unterabschnitt 1.8.7.5 wird zu **1.8.7.5.1**. Einen neuen Absatz 1.8.7.5.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.7.5.2 Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefässen müssen vom Antragsteller mindestens bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung aufbewahrt werden.

Bem. Für Tanks siehe die Vorschriften für die Tankakte in Absatz 4.3.2.1.7."

1.8.7.7.2 Folgenden neuen Absatz b) einfügen:

"b) eine Kopie der Baumusterzulassungsbescheinigung;"

Die bisherigen Absätze b) bis h) werden zu c) bis i).

Einen neuen Abschnitt 1.8.8 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.8.8 Konformitätsbewertungsverfahren für Gaspatronen

Bei der Konformitätsbewertung von Gaspatronen muss eines der folgenden Verfahren angewendet werden:

- a) das Verfahren in Abschnitt 1.8.7 für Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind, mit Ausnahme von Unterabschnitt 1.8.7.5 oder
- b) das Verfahren in den Unterabschnitten 1.8.8.1 bis 1.8.8.7.

1.8.8.1 Allgemeine Vorschriften

1.8.8.1.1 Die Überwachung der Herstellung muss von einer Xa-Stelle und die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen müssen entweder von dieser Xa-Stelle oder einer von dieser Xa-Stelle zugelassenen IS-Stelle durchgeführt werden; für die Definition der Xa- und IS-Stellen siehe Absatz 6.2.3.6.1. Die Konformitätsbewertung muss von der zuständigen Behörde, ihrem Beauftragten oder der von ihr zugelassen Prüfstelle einer Vertragspartei des ADR durchgeführt werden.

1.8.8.1.2 Bei Anwendung des Abschnitts 1.8.8 muss der Antragsteller unter alleiniger Verantwortung die Konformität der Gaspatronen mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 und allen weiteren anwendbaren Vorschriften des ADR nachweisen, sicherstellen und erklären.

1.8.8.1.3 Der Antragsteller muss

- a) eine Baumusterprüfung jedes Baumusters von Gaspatronen (einschliesslich der zu verwendenden Werkstoffe und Variationen dieses Baumusters, z.B. Volumen, Drücke, Zeichnungen sowie Verschluss- und Entlastungseinrichtungen) gemäss Unterabschnitt 1.8.8.2 durchführen;
- b) ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Auslegung, Herstellung und Prüfung gemäss Unterabschnitt 1.8.8.3 betreiben;
- c) ein zugelassenes Prüfsystem gemäss Unterabschnitt 1.8.8.4 für die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen betreiben;
- d) die Zulassung seines Qualitätssicherungssystems für die Überwachung der Herstellung und für die Prüfung bei einer Xa-Stelle seiner Wahl der Vertragspartei beantragen; wenn der Antragsteller nicht in einer Vertragspartei niedergelassen ist, muss er diese Zulassung vor der ersten Beförderung in einer Vertragspartei bei einer Xa-Stelle einer Vertragspartei beantragen;
- e) wenn die Gaspatrone aus vom Antragsteller hergestellten Teilen durch ein oder mehrere Unternehmen endgültig zusammengebaut wird, schriftliche Anweisungen zur Verfügung stellen, wie die Gaspatronen zusammengebaut und befüllt werden müssen, um die Vorschriften seiner Baumusterprüfbescheinigung zu erfüllen.

1.8.8.1.4 Wenn der Antragsteller und die Unternehmen, welche die Gaspatronen nach den Anweisungen der Antragstellers zusammenbauen oder befüllen, zur Zufriedenheit der Xa-Stelle die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b) belegen können, dürfen sie einen betriebseigenen Prüfdienst einrichten, der die in Abschnitt 6.2.6 festgelegten Prüfungen teilweise oder in ihrer Gesamtheit durchführen.

1.8.8.2 Baumusterprüfung

1.8.8.2.1 Der Antragsteller muss für jedes Baumuster von Gaspatronen eine technische Dokumentation einschliesslich der angewandten technischen Norm(en) zusammenstellen. Wenn er die Anwendung einer in Abschnitt 6.2.6 nicht in Bezug genommenen Norm wählt, muss er den Unterlagen die angewandte Norm beifügen.

1.8.8.2.2 Der Antragsteller muss die technischen Unterlagen zusammen mit Proben dieses Baumusters zur Verfügung der Xa-Stelle während der Produktion und danach für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, beginnend ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Gaspatronen nach dieser Baumusterprüfbescheinigung, aufbewahren.

- 1.8.8.2.3** Der Antragsteller muss nach einer sorgfältigen Prüfung eine Baumusterbescheinigung ausstellen, die für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren gültig sein muss; diese Bescheinigung muss er den Unterlagen beifügen. Diese Bescheinigung gestattet ihm für diesen Zeitraum die Produktion von Gaspatronen dieses Baumusters.
- 1.8.8.2.4** Wenn sich innerhalb dieses Zeitraums die entsprechenden technischen Vorschriften des ADR (einschliesslich der in Bezug genommenen Normen) geändert haben, so dass das Baumuster nicht mehr mit diesen Vorschriften übereinstimmt, muss der Antragsteller die Baumusterprüfbescheinigung zurückziehen und die Xa-Stelle informieren.
- 1.8.8.2.5** Der Antragsteller darf die Bescheinigung nach einer sorgfältigen und vollständigen Überprüfung erneut für einen weiteren Zeitraum von höchstens zehn Jahren ausstellen.
- 1.8.8.3 Überwachung der Herstellung**
- 1.8.8.3.1** Das Verfahren der Baumusterprüfung sowie der Herstellungsprozess müssen Gegenstand einer Begutachtung durch die Xa-Stelle sein, um sicherzustellen, dass das vom Antragsteller bescheinigte Baumuster und das hergestellte Produkt in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Baumusterbescheinigung und den anwendbaren Vorschriften des ADR sind. Wenn der Absatz 1.8.8.1.3 e) Anwendung findet, müssen die Unternehmen, welche den Zusammenbau und das Befüllen vornehmen, in dieses Verfahren einbezogen werden.
- 1.8.8.3.2** Der Antragsteller muss alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Herstellungsprozess mit den anwendbaren Vorschriften des ADR und seiner Baumusterbescheinigung mit deren Anlagen übereinstimmt. Wenn der Absatz 1.8.8.1.3 e) Anwendung findet, müssen die Unternehmen, welche den Zusammenbau und das Befüllen vornehmen, in dieses Verfahren einbezogen werden.
- 1.8.8.3.3** Die Xa-Stelle muss:
- a) die Konformität der Baumusterprüfung des Antragstellers und die Konformität des Baumusters von Gaspatronen mit den in Unterabschnitt 1.8.8.2 festgelegten technischen Unterlagen überprüfen;
 - b) überprüfen, dass durch den Herstellungsprozess Produkte in Konformität mit den Vorschriften und den dafür geltenden Unterlagen hergestellt werden; wenn die Gaspatrone aus vom Antragsteller hergestellten Teilen durch ein oder mehrere Unternehmen endgültig zusammengebaut wird, muss die Xa-Stelle auch überprüfen, dass die Gaspatronen nach dem endgültigen Zusammenbau und dem Befüllen in voller Konformität mit allen anwendbaren Vorschriften sind und dass die Anweisungen des Antragstellers korrekt angewendet werden;
 - c) überprüfen, dass das Personal, das die dauerhafte Verbindung der Bauteile herstellt und die Prüfungen durchführt, qualifiziert oder anerkannt ist;
 - d) die Ergebnisse ihrer Begutachtungen aufzeichnen.
- 1.8.8.3.4** Wenn die Ergebnisse der Xa-Stelle eine Nichtkonformität der Baumusterbescheinigung des Antragstellers oder des Herstellungsprozesses aufzeigen, muss sie geeignete Korrekturmassnahmen oder die Rücknahme der Bescheinigung des Antragstellers anordnen.
- 1.8.8.4 Dichtheitsprüfung**

1.8.8.4.1 Der Antragsteller und die Unternehmen, die den endgültigen Zusammenbau und das Befüllen der Gaspatronen nach den Anweisungen des Antragstellers vornehmen, müssen:

- a) die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen vornehmen;
- b) die Prüfergebnisse aufzeichnen;
- c) eine Konformitätsbescheinigung nur für die Gaspatronen ausstellen, welche in voller Übereinstimmung mit den Vorschriften seiner Baumusterprüfung und den anwendbaren Vorschriften des ADR sind und welche die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich bestanden haben;
- d) die in Unterabschnitt 1.8.8.7 vorgeschriebenen Unterlagen während der Produktion und danach für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem letzten Produktionszeitpunkt von Gaspatronen, die zu einer Baumusterbescheinigung gehören, zur Einsichtnahme in unregelmässigen Abständen durch die Xa-Stelle aufbewahren;
- e) ein dauerhaftes und lesbares Kennzeichen für die Identifizierung des Baumusters der Gaspatrone, des Antragstellers und des Produktionszeitpunktes oder der Chargennummer anbringen; wenn das Kennzeichen wegen des begrenzt verfügbaren Platzes nicht vollständig auf dem Gehäuse der Gaspatrone angebracht werden kann, muss er ein dauerhaftes Anhängeschild mit diesen Informationen an der Gaspatrone befestigen oder zusammen mit einer Gaspatrone in eine Innenverpackung einlegen.

1.8.8.4.2 Die Xa-Stelle muss:

- a) die notwendigen Untersuchungen und Prüfungen in unregelmässigen Zeitabständen, mindestens jedoch kurz nach Aufnahme der Herstellung eines Baumusters von Gaspatronen und danach mindestens einmal in drei Jahren durchführen, um zu überprüfen, dass das Verfahren der Baumusterprüfung des Antragstellers sowie die Herstellung und Prüfung des Produkts in Übereinstimmung mit der Baumusterbescheinigung und den entsprechenden Vorschriften durchgeführt werden;
- b) die vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Bescheinigungen kontrollieren;
- c) die in Abschnitt 6.2.6 vorgeschriebenen Prüfungen durchführen oder das Prüfprogramm und den betriebseigenen Prüfdienst für die Durchführung der Prüfungen zulassen.

1.8.8.4.3 Die Bescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Antragstellers und, wenn der endgültige Zusammenbau nicht durch den Antragsteller, sondern durch ein oder mehrere Unternehmen nach den schriftlichen Anweisungen des Antragstellers vorgenommen wird, der (die) Namen und die Adresse(n) dieser Unternehmen;
- b) einen Verweis auf die Ausgabe des ADR und die Norm(en), die für die Herstellung und die Prüfungen verwendet wird (werden);
- c) das Ergebnis der Prüfungen;
- d) die in Absatz 1.8.8.4.1 e) vorgeschriebenen Einzelheiten für die Kennzeichnung.

1.8.8.5 (bleibt offen)

1.8.8.6 Beaufsichtigung des betriebseigenen Prüfdienstes

Der Antragsteller oder das Unternehmen, welches die Gaspatronen des Antragstellers zusammenbaut oder befüllt, einen betriebseigenen Prüfdienst eingerichtet hat, müssen die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.7.6 mit Ausnahme der Absätze 1.8.7.6.1 d) und 1.8.7.6.2 b) angewendet werden. Das Unternehmen, welches die Gaspatronen zusammenbaut oder befüllt, muss die für den Antragsteller relevanten Vorschriften erfüllen.

1.8.8.7 Unterlagen

Die Vorschriften der Absätze 1.8.7.7.1, 1.8.7.7.2, 1.8.7.7.3 und 1.8.7.7.5 müssen angewendet werden."

Kapitel 1.9

1.9.4 Am Ende des Abschnitts einen Verweis auf die Fussnote 11) aufnehmen. Die Fussnote 11) erhält folgenden Wortlaut:

"¹¹⁾ Ein allgemeiner Leitfaden für die Berechnung von Risiken durch die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse kann auf der Website des Sekretariats der UNECE (<http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>) eingesehen werden."

1.9.5.2.2 Die Fussnote 13) wird zu Fussnote 12).

In der Tunnelkategorie B folgende Änderungen vornehmen:

- Unter "Bei der Beförderung in Tanks" in der letzten Zeile "." ändern in:

",".

- Unter "Bei der Beförderung in Tanks" folgende neue Zeile hinzufügen:

"Klasse 6.1: UN-Nummer 1510."

In der Tunnelkategorie C unter "Bei der Beförderung in Tanks" nach "Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I" einfügen:

", ausgenommen UN-Nummer 1510".

In der Tunnelkategorie D erhält der Text für die Klasse 6.1 im ersten Teil der Tabelle folgenden Wortlaut:

"Klasse 6.1: Verpackungsgruppe I für Klassifizierungs-codes TF1 und TFC und Eintragungen für beim Einatmen giftige Stoffe, denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 die Sondervorschrift 354 zugeordnet ist sowie Eintragungen für beim Einatmen giftige Stoffe der UN-Nummern 3381 bis 3390;"

1.9.5.3.2 "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 1.10

Folgende neue Unterabschnitte 1.10.2.3 und 1.10.2.4 einfügen:

"1.10.2.3 Eine solche Unterweisung muss bei der Aufnahme einer Tätigkeit, welche die Beförderung gefährlicher Güter umfasst, erfolgen oder überprüft und in regelmässigen Abständen durch Auffrischkurse ergänzt werden.

1.10.2.4 Eine detaillierte Beschreibung der gesamten im Bereich der Sicherung erhaltenen Unterweisung ist vom Arbeitgeber aufzubewahren und dem Arbeitnehmer oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Beschreibungen müssen vom Arbeitgeber für den von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitraum aufbewahrt werden."

1.10.5 In der Tabelle unter "Klasse 6.2" in der Spalte 3 den Text in Klammern wie folgt ändern:

"(UN-Nummern 2814 und 2900 mit Ausnahme von tierischen Stoffen)".

1.10.6 erhält folgenden Wortlaut:

"1.10.6 Bei Anwendung der Vorschriften der Convention on Physical Protection of Nuclear Material (Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial)¹³⁾ und des IAEA circular on «The Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities» (IAEA-Rundschreiben über den physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen)¹⁴⁾ gelten die Vorschriften dieses Kapitels für radioaktive Stoffe als erfüllt.

¹³⁾ IAEACIRC/274/Rev.1, IAEA, Wien (1980).

¹⁴⁾ IAEACIRC/225/Rev.4 (korrigierte Fassung), IAEA, Wien (1999). Siehe auch «Guidance and Considerations for the Implementation of INFCIRC/225/Rev.4, the Physical Protection of Nuclear Material and Nuclear Facilities, IAEA-TECDOC-967/Rev.1» (Leitlinie und Erwägungen für die Durchführung von INFCIRC/225/Rev.4, den physischen Schutz von Kernmaterial und Atomanlagen, IAEA-TECDOC-967/Rev.1."

TEIL 2**Kapitel 2.1**

**2.1.2.3 –
2.1.2.6** werden zu **2.1.2.4 – 2.1.2.7**.

Einen neuen Unterabschnitt 2.1.2.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"2.1.2.3 Stoffe können technische Unreinheiten (z.B. aus dem Produktionsprozess) oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben. Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, d.h. ein in Kapitel 3.2 Tabelle A als Einzeleintragung aufgeführter Stoff, der technische Unreinheiten oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthält, die Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung oder Gemisch (siehe Unterabschnitt 2.1.3.3)."

2.1.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"2.1.3.3 Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das nur einen einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten überwiegenden gefährlichen Stoff und einen oder mehrere nicht dem ADR unterliegende Stoffe oder Spuren eines oder mehrerer in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannter Stoffe enthält, ist der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung des in Kapitel 3.2 Tabelle A genannten überwiegenden Stoffes zuzuordnen, es sei denn:

- a) die Lösung oder das Gemisch ist in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannt;
- b) aus der Benennung und der Beschreibung des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes geht hervor, dass die Eintragung nur für den reinen Stoff gilt;
- c) die Klasse, der Klassifizierungscode, die Verpackungsgruppe oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches unterscheidet sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes oder
- d) die Gefahrenmerkmale und -eigenschaften der Lösung oder des Gemisches machen Notfallmassnahmen erforderlich, die sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes unterscheiden.

In anderen als den in Absatz a) beschriebenen Fällen ist die Lösung oder das Gemisch als nicht namentlich genannter Stoff in der entsprechenden Klasse einer in Unterabschnitt 2.2.x.3 dieser Klasse aufgeführten Sammeleintragung unter Berücksichtigung der eventuell vorhandenen Nebengefahren der Lösung oder des Gemisches zuzuordnen, es sei denn, die Lösung oder das Gemisch entspricht den Kriterien keiner Klasse und unterliegt deshalb nicht den Vorschriften des ADR."

2.1.3.4.1 "UN 2481 ETHYLISOCYANAT" aus dem ersten Spiegelstrich (Klasse 3) in den zweiten Spiegelstrich (Klasse 6.1) verschieben.

2.1.3.5 "(siehe Unterabschnitt 2.1.2.4)" ändern in:

"(siehe Unterabschnitt 2.1.2.5)".

2.1.3.5.3 a) In dem in Klammern enthaltenen Text nach "in freigestellten Versandstücken," einfügen:

"für welche die Sondervorschrift 290 des Kapitels 3.3 gilt und".

2.1.3.5.5 In der Fussnote 1) "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114" ändern in:

"Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114".

2.1.3.6 "(siehe Unterabschnitt 2.1.2.4)" ändern in:

"(siehe Unterabschnitt 2.1.2.5)".

Kapitel 2.2

Die Fussnoten 1) bis 9) werden zu 3) bis 11).

Abschnitt 2.2.1

2.2.1.1.1 Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Im Sinne der Klasse 1 gilt folgende Begriffsbestimmung:

Phlegmatisiert: Einem explosiven Stoff wurde ein Stoff (oder ein «Phlegmatisierungsmittel») hinzugefügt, um die Sicherheit bei der Handhabung und Beförderung dieses explosiven Stoffes zu erhöhen. Das Phlegmatisierungsmittel macht den explosiven Stoff bei folgenden Einflüssen unempfindlich oder weniger empfindlich: Wärme, Stoss, Aufprall, Schlag oder Reibung. Typische Phlegmatisierungsmittel sind unter anderem: Wachs, Papier, Wasser, Polymere (wie Fluor-Chlor-Polymere), Alkohol und Öle (wie Vaseline und Paraffin)."

2.2.1.1.6 In der Bem. 2 im letzten Satz vor "Versandstücke" einfügen:

"Gegenstände und".

2.2.1.1.7.5 In der Bem. 1 "des gesamten pyrotechnischen Satzes" ändern in:

"aller pyrotechnischen Stoffe".

Die Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"2. Der in dieser Tabelle verwendete Ausdruck «Blitzknallsatz» bezieht sich auf pyrotechnische Stoffe in Pulverform oder als pyrotechnische Einheiten, wie sie in Feuerwerkskörpern vorhanden sind, die für die Erzeugung eines akustischen Knalleffekts oder als Zerlegerladung oder Treibladung verwendet werden, es sei denn, mit der HSL-Blitzknallsatz-Prüfung in Anhang X des Handbuchs Prüfungen und Kriterien wird nachgewiesen, dass die Zeit für den Druckanstieg mehr als 8 ms für 0,5 g eines pyrotechnischen Stoffes beträgt."

In der Tabelle an allen Stellen "pyrotechnischer Satz", "pyrotechnischem Satz", "pyrotechnischen Satz", "pyrotechnischen Satzes" bzw. "pyrotechnische Sätze" ändern in:

"pyrotechnischer Stoff", "pyrotechnischem Stoff", "pyrotechnischen Stoff", "pyrotechnischen Stoffes" bzw. "pyrotechnische Stoffe".

2.2.1.1.8 Bei "TREIBLADUNGSPULVER" nach "UN-Nummern 0160, 0161" hinzufügen:

", 0509".

Abschnitt 2.2.2

2.2.2.1.1 Bem. 4 streichen.

2.2.2.1.5 Unter der Überschrift "Oxidierende Gase" erhält der zweite Satz ("Die Oxidationsfähigkeit ... festgestellt werden.") folgenden Wortlaut:

"Dies sind reine Gase oder Gasgemische mit einer Oxidationsfähigkeit von mehr als 23,5 %, die nach einer in der Norm ISO 10156:1996 oder ISO 10156-2:2005 festgelegten Methode bestimmt wird."

Abschnitt 2.2.3

2.2.3.2.1 "des Unterabschnitts 2.3.3.2" ändern in:

"des Unterabschnitts 2.3.3.3".

2.2.3.3 Unter dem Klassifizierungscode "F1" erhält die Benennung für die UN-Nummer 1999 folgenden Wortlaut:

"TEERE, FLÜSSIG, einschliesslich Strassenöle und Cutback-Bitumen (Verschnittbitumen)".

Abschnitt 2.2.42

2.2.42.1.3 erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.42.1.3 Die Selbsterhitzung eines Stoffes ist ein Prozess, bei dem die fortschreitende Reaktion dieses Stoffes mit Sauerstoff (der Luft) Wärme erzeugt. Wenn die Menge der entstandenen Wärme grösser ist als die Menge der abgeführten Wärme, führt dies zu einem Anstieg der Temperatur des Stoffes, was nach einer Induktionszeit zur Selbstentzündung und Verbrennung führen kann."

Abschnitt 2.2.43

2.2.43.3 Unter dem Klassifizierungscode "W1" bei den beiden Eintragungen für UN 1391 streichen:

"mit einem Flammpunkt über 60 °C".

Unter dem Klassifizierungscode "WF1" die beiden Eintragungen für UN 1391 wie folgt ersetzen:

"3482 ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR oder
3482 ERDALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR".

Abschnitt 2.2.52

2.2.52.4 In der Tabelle nachstehende Eintragungen wie folgt ändern:

Organisches Peroxid		Spalte	Änderung
tert-AMYLPEROXY-3,5,5-TRIMETHYLHEXANOAT		Nebengefahr und Bemerkungen	streichen: "3)".
DI-(2-tert-BUTYLPEROXYISOPROPYL)-BENZEN(E)		Organisches Peroxid	erhält folgenden Wortlaut: "DI-(tert-BUTYLPEROXYISOPROPYL)-BENZEN(E)".
2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-HEXAN (Konzentration > 52 – 100)	(1. Zeile)	streichen.	

Folgende neue Eintragungen einfügen:

Organisches Peroxid	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
----------------------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	------------	-------------	-------------

Organisches Peroxid	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-HEXAN	> 90 – 100					OP5			3103	
2,5-DIMETHYL-2,5-DI-(tert-BUTYLPEROXY)-HEXAN	> 52 – 90	≥ 10				OP7			3105	

Abschnitt 2.2.61

2.2.61.1.1 Am Ende eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Bem. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen."

2.2.61.1.2 Am Ende hinzufügen:

"TFW Giftige entzündbare Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase bilden".

2.2.61.1.14 "in ihrer geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung" (zweimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

2.2.61.3 Unter dem Klassifizierungscode "TFC" am Ende hinzufügen (der Text in Klammern entfällt):

"3488 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀

3489 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC₅₀

3492 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC₅₀

3493 BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC₅₀".

Nach dem Klassifizierungscode "TFC" einen weiteren Ast mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

entzündbar, mit Wasser reagierend

TFW

3490	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀
3491	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀

Abschnitt 2.2.62

2.2.62.1.3 Den dritten Unterabsatz ("Genetisch veränderte Mikroorganismen ...") streichen.

- 2.2.62.1.11.1** In der Fussnote 7 (bisherige Fussnote 5) zur Bem. "Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114" ändern in:

"Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 114".

Abschnitt 2.2.7

- 2.2.7.1.3** In der Begriffsbestimmung für "**Spaltbare Stoffe**" erhält der Text vor den Absätzen a) und b) folgenden Wortlaut:

"**Spaltbare Nuklide** sind Uran-233, Uran-235, Plutonium-239 und Plutonium-241. **Spaltbare Stoffe** sind Stoffe die irgendein spaltbares Nuklid enthalten. Unter diese Begriffsbestimmung fallen nicht:".

- 2.2.7.2.2.1** In der Tabelle bei "Kr-79" den A₂-Wert in der Spalte 3 wie folgt ersetzen:

"2 × 10⁰".

- 2.2.7.2.3.1.2** In Absatz a) (ii) "vorausgesetzt, diese sind unbestrahlt und in festem oder flüssigem Zustand;" ändern in:

"die unbestrahlt und in festem oder flüssigem Zustand sind;".

In den Absätzen a) (iii) und (iv) "ausser Stoffe, die nach Absatz 2.2.7.2.3.5 als spaltbar klassifiziert sind" ändern in:

"ausser spaltbare Stoffe, die nach Absatz 2.2.7.2.3.5 nicht freigestellt sind".

In Absatz c) vor "pulverförmigen Stoffen" einfügen:

"den Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.1.3 entsprechende".

- 2.2.7.2.3.4.1** Im zweiten Satz nach "Versandstück" einfügen:

"unter Berücksichtigung der Vorschriften des Unterabschnitts 6.4.8.14".

- 2.2.7.2.3.5** Der Einleitungssatz vor dem Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"Versandstücke, die spaltbare Stoffe enthalten, müssen der jeweiligen Eintragung der Tabelle 2.2.7.2.1.1 zugeordnet werden, deren Beschreibung den Ausdruck «SPALT-BAR» oder «spaltbar, freigestellt» enthält. Die Zuordnung als «spaltbar, freigestellt» ist nur zugelassen, wenn eine der Bedingungen in den nachfolgenden Absätzen a) bis d) erfüllt ist. Je Sendung ist nur eine Ausnahmeart zulässig (siehe auch Unterabschnitt 6.4.7.2)."

Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) Eine Massebegrenzung je Sendung, vorausgesetzt, die kleinste äussere Abmessung jedes Versandstücks ist nicht kleiner als 10 cm, so dass gilt:

$$\frac{\text{Uran} - 235 - \text{Masse (g)}}{X} + \frac{\text{Masse der anderen spaltbaren Stoffe (g)}}{Y} < 1$$

wobei X und Y die in Tabelle 2.2.7.2.3.5 definierten Massebegrenzungen darstellen, vorausgesetzt, entweder

- (i) jedes einzelne Versandstück enthält nicht mehr als 15 g an spaltbaren Nukliden; bei unverpackten Stoffen gilt diese Mengengrenzung für die in oder auf dem Fahrzeug beförderte Sendung, oder
- (ii) der spaltbare Stoff ist eine homogene wasserstoffhaltige Lösung oder ein homogenes wasserstoffhaltiges Gemisch und das auf die Masse bezogene Verhältnis von spaltbaren Nukliden zum Wasserstoff ist kleiner als 5 %, oder
- (iii) in jedem beliebigen 10-Liter-Volumen des Stoffes sind nicht mehr als 5 g spaltbare Nuklide vorhanden.

Beryllium darf nicht in Mengen vorhanden sein, die 1 % der gemäss Tabelle 2.2.7.2.3.5 anwendbaren Massebegrenzungen je Sendung übersteigen, ausgenommen in den Fällen, in denen die Beryllium-Konzentration im Stoff nicht grösser als 1 Gramm Beryllium je 1000 Gramm ist.

Deuterium darf ebenfalls nicht in Mengen vorhanden sein, die 1 % der gemäss Tabelle 2.2.7.2.3.5 anwendbaren Massebegrenzungen je Sendung übersteigen, ausgenommen in den Fällen, in denen Deuterium bis zur natürlichen Konzentration in Wasserstoff vorkommt."

Im ersten Satz des Absatzes b) "der spaltbare Stoff ist" ändern in:

"die spaltbaren Nuklide sind".

Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) Plutonium, das höchstens 20 Masse-% spaltbare Nuklide bis zu einer Höchstmasse von 1 kg Plutonium je Sendung enthält. Beförderungen unter dieser Freistellung müssen unter ausschliesslicher Verwendung erfolgen."

2.2.7.2.4.1.1 In den Absätzen b) und d) vor "begrenzten Mengen" einfügen:

"den in Tabelle 2.2.7.2.4.1.2 festgelegten".

2.2.7.2.4.1.3 Im ersten Satz "zugeordnet werden, vorausgesetzt" ändern in:

"nur dann zugeordnet werden, wenn".

In Absatz a) "ist nicht grösser als 0,1 mSv/h, und" ändern in:

"nicht grösser als 0,1 mSv/h ist und".

In Absatz b) "ist mit der Kennzeichnung «RADIOACTIVE» versehen" ändern in:

"mit der Kennzeichnung «RADIOACTIVE» versehen ist".

In Absatz c) "sind vollständig von nicht aktiven Bestandteilen eingeschlossen" ändern in:

"vollständig von nicht aktiven Bestandteilen eingeschlossen sind".

In Absatz d) "werden eingehalten" ändern in:

"eingehalten werden".

2.2.7.2.4.1.4 erhält am Anfang folgenden Wortlaut:

"Radioaktive Stoffe in anderer als der in Absatz 2.2.7.4.1.3 festgelegten Form mit einer Aktivität, welche die ...".

2.2.7.2.4.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

"2.2.7.2.4.1.5 Eine leere Verpackung, in der vorher radioaktive Stoffe enthalten waren, dürfen der UN-Nummer 2908 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – LEERE VERPACKUNG nur dann zugeordnet werden, wenn

- a) die Verpackung in einem gut erhaltenen Zustand und sicher verschlossen ist;
- b) die Aussenfläche des Urans oder des Thoriums in der Verpackungskonstruktion eine inaktive Ummantelung aus Metall oder einem anderen festen Werkstoff besitzt;
- c) die innere nicht festhaftende Kontamination, gemittelt über 300 cm²,
 - (i) 400 Bq/cm² für Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler geringer Toxizität und
 - (ii) 40 Bq/cm² für alle anderen Alphastrahler,nicht überschreitet und
- d) alle Gefahrzettel, die in Übereinstimmung mit Absatz 5.2.2.1.11.1 gegebenenfalls auf der Verpackung angebracht waren, nicht mehr sichtbar sind."

2.2.7.2.4.1.6 [Die erste Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Der zweite Satzteil erhält folgenden Wortlaut:

"... dürfen der UN-Nummer 2909 RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK – FABRIKATE AUS NATÜRLICHEM URAN oder AUS ABGEREICHETERM URAN oder AUS NATÜRLICHEM THORIUM nur dann zugeordnet werden, wenn die äussere Oberfläche des Urans oder des Thoriums eine inaktive Ummantelung aus Metall oder einem anderen festen Werkstoff besitzt."

2.2.7.2.4.2 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"..., wenn die Begriffsbestimmung für LSA in Absatz 2.2.7.1.3 und die Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.1, des Unterabschnitts 4.1.9.2 und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CV 33 (2) erfüllt sind."

2.2.7.2.4.3 erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"..., wenn die Begriffsbestimmung für SCO in Absatz 2.2.7.1.3 und die Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.3.2, des Unterabschnitts 4.1.9.2 und des Abschnitts 7.5.11 Sondervorschrift CV 33 (2) erfüllt sind."

Abschnitt 2.2.8**2.2.8.1.6** Die Fussnote 11) (bisherige Fussnote 9) erhält folgenden Wortlaut:

"¹¹⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 404 «Acute Dermal Irritation/Corrosion» 2002".

Am Ende des zweiten Unterabsatzes "OECD-Guideline 404⁹⁾ vorzunehmen" ändern in:

"OECD Test Guideline 404¹¹⁾ oder 435¹²⁾ vorzunehmen. Ein Stoff, der in Übereinstimmung mit der OECD Test Guideline 430¹³⁾ oder 431¹⁴⁾ als nicht ätzend bestimmt ist, kann für Zwecke des ADR ohne weitere Prüfungen als nicht ätzend in Bezug auf die Haut angesehen werden.

¹²⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 435 «In Vitro Membrane Barrier Test Method for Skin Corrosion» 2006.

¹³⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 430 «In Vitro Skin Corrosion: Transcutaneous Electrical Resistance Test (TER)» 2004.

¹⁴⁾ OECD Guideline for the testing of chemicals No. 431 «In Vitro Skin Corrosion: Human Skin Model Test» 2004."

2.2.8.1.9 Die Fussnoten 10) und 11) werden zu 15) und 16).

"in ihrer geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung" (zweimal).

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Abschnitt 2.2.9

2.2.9.1.10 Umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)

2.2.9.1.10.1 Allgemeine Begriffsbestimmungen

2.2.9.1.10.1.1 Umweltgefährdende Stoffe umfassen unter anderem flüssige oder feste gewässerverunreinigende Stoffe sowie Lösungen und Gemische mit solchen Stoffen (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle).

Im Sinne des Absatzes 2.2.9.1.10 sind «Stoffe» chemische Elemente und deren Zusammensetzungen, wie sie in der Natur vorkommen oder die durch ein Herstellungsverfahren gewonnen werden, einschliesslich notwendiger Zusatzstoffe für die Aufrechterhaltung der Stabilität des Produkts und durch das verwendete Verfahren entstandene Unreinheiten, ausgenommen jedoch Lösungsmittel, die ohne Beeinträchtigung der Stabilität des Stoffes oder dessen Zusammensetzung extrahiert werden können.

2.2.9.1.10.1.2 Als aquatische Umwelt können die im Wasser lebende Organismen und das aquatische Ökosystem, dessen Teil sie sind¹⁷⁾, angesehen werden. Die Grundlage für die Bestimmung der Gefahr ist daher die Giftigkeit des Stoffes oder Gemisches in Wasser, auch wenn diese Grundlage durch weitere Informationen über das Abbau- und Bioakkumulationsverhalten verändert werden kann.

¹⁷⁾ Davon werden gewässerverunreinigende Stoffe nicht erfasst, für die es notwendig sein kann, die Auswirkungen über die aquatische Umwelt hinaus, wie z.B. auf die menschliche Gesundheit, zu betrachten.

2.2.9.1.10.1.3 Obwohl das folgende Einstufungsverfahren für alle Stoffe und Gemische zur Anwendung vorgesehen ist, wird anerkannt, dass in einigen Fällen, z.B. bei Metallen oder schwach löslichen anorganischen Verbindungen, besondere Richtlinien erforderlich sind¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Diese sind in Anlage 10 des GHS enthalten.

2.2.9.1.10.1.4

Die folgenden Definitionen gelten für die in diesem Abschnitt verwendeten Abkürzungen oder Begriffe:

- BCF: Biokonzentrationsfaktor;
- BOD: biochemischer Sauerstoffbedarf;
- COD: chemischer Sauerstoffbedarf;
- GLP: gute Laborpraxis;
- EC_x: die Konzentration, die mit x % der Reaktion verbunden ist;
- EC₅₀: die wirksame Konzentration des Stoffes, die 50 % der höchsten Reaktion verursacht;
- ErC₅₀: der EC₅₀-Wert als Verringerung der Wachstumsrate;
- K_{ow}: Verteilungskoeffizient Octanol/Wasser;
- LC₅₀ (50 % der tödlichen Konzentration):
die Konzentration des Stoffes in Wasser, die zum Tod von 50 % (der Hälfte) der Versuchstiere einer Gruppe führt;
- L(E)C₅₀: LC₅₀ oder EC₅₀;
- NOEC (Konzentration, bei der keine Wirkung festgestellt wird):
die Prüfkonzentration unmittelbar unterhalb der niedrigsten geprüften Konzentration mit statistisch signifikanter schädlicher Wirkung. Die NOEC hat im Vergleich zur Kontrolle keine statistisch signifikante schädliche Wirkung;
- OECD-Prüfrichtlinien:
die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten Prüfrichtlinien.

2.2.9.1.10.2 Begriffsbestimmungen und Anforderungen an die Daten

2.2.9.1.10.2.1

Die Grundelemente für die Einstufung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt) sind:

- a) akute aquatische Toxizität;
- b) chronische aquatische Toxizität;
- c) potenzielle oder tatsächliche Bioakkumulation sowie
- d) Abbau (biotisch oder abiotisch) bei organischen Chemikalien.

2.2.9.1.10.2.2

Obwohl Daten aus international harmonisierten Prüfverfahren bevorzugt werden, dürfen in der Praxis auch aus nationalen Methoden hervorgegangene Daten verwendet werden, wenn diese als gleichwertig gelten. Die Toxizitätsdaten von Süß- und Salzwasserarten gelten allgemein als gleichwertige Daten und sind bevorzugt unter Verwendung der OECD-Prüfrichtlinien

oder von Verfahren, die nach den Grundsätzen guter Laborpraxis (GLP) gleichwertig sind, abzuleiten. Liegen keine derartigen Daten vor, erfolgt die Einstufung auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten.

2.2.9.1.10.2.3

Akute aquatische Toxizität: Die intrinsische Eigenschaft eines Stoffes, einen Organismus bei kurzzeitiger aquatischer Exposition zu schädigen.

Akute (kurzfristige) Gefährdung: Für Einstufungszwecke die durch die akute Toxizität einer Chemikalie für einen Organismus hervorgerufene Gefahr bei kurzfristiger aquatischer Exposition.

Die akute aquatische Toxizität muss normalerweise unter Verwendung eines 96-Stunden-LC₅₀-Wertes für Fische (OECD-Prüfrichtlinie 203 oder ein gleichwertiges Verfahren), eines 48-Stunden-EC₅₀-Wertes für Krebstiere (OECD-Prüfrichtlinie 202 oder ein gleichwertiges Verfahren) und/oder eines 72- oder 96-Stunden-EC₅₀-Wertes für Algen (OECD-Prüfrichtlinie 201 oder ein gleichwertiges Verfahren) bestimmt werden. Diese Spezies werden stellvertretend für alle Wasserorganismen betrachtet, und Daten über andere Spezies, wie Lemna, dürfen bei geeigneter Testmethodik auch berücksichtigt werden.

2.2.9.1.10.2.4

Chronische aquatische Toxizität: Die intrinsische Eigenschaft eines Stoffes, schädliche Wirkungen bei Wasserorganismen hervorzurufen im Zuge von aquatischen Expositionen, die im Verhältnis zum Lebenszyklus des Organismus bestimmt werden.

Langfristige Gefährdung: Für Einstufungszwecke die durch die chronische Toxizität einer Chemikalie hervorgerufene Gefahr bei langfristiger aquatischer Exposition.

Es existieren weniger Daten über die chronische Toxizität als über die akute Toxizität, und die Gesamtheit der Prüfmethoden ist weniger standardisiert. Daten, die gemäss der OECD-Richtlinie 210 (Fisch in einem frühen Lebensstadium) oder 211 (Reproduktion von Daphnien) und 201 (Hemmung des Algenwachstums) gewonnen wurden, können akzeptiert werden. Andere validierte und international anerkannte Prüfungen dürfen ebenfalls verwendet werden. Es sind die NOEC-Werte oder andere gleichwertige EC_x-Werte zu verwenden.

2.2.9.1.10.2.5

Bioakkumulation: Das Nettoergebnis von Aufnahme, Umwandlung und Ausscheidung eines Stoffes in einem Organismus über sämtliche Expositionswege (d.h. Luft, Wasser, Sediment/ Boden und Nahrung).

Das **Bioakkumulationspotenzial** ist in der Regel durch den Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten zu ermitteln, der üblicherweise als der gemäss OECD-Prüfrichtlinie 107 oder 117 bestimmte log K_{ow} ausgedrückt wird. Dies stellt dann zwar ein Bioakkumulationspotenzial dar, ein experimentell bestimmter Biokonzentrationsfaktor (BCF) eignet sich jedoch besser als Masszahl und ist, falls verfügbar, vorzuziehen. Der BCF muss gemäss OECD-Prüfrichtlinie 305 bestimmt werden.

2.2.9.1.10.2.6

Abbau: Die Zersetzung organischer Moleküle in kleinere Moleküle und schliesslich in Kohlendioxid, Wasser und Salze.

Abbau in der Umwelt kann biotisch oder abiotisch (z.B. durch Hydrolyse) erfolgen; die verwendeten Kriterien geben diesen Umstand wieder. Die leichte biologische Abbaubarkeit wird am einfachsten unter Verwendung der Prüfungen für die biologische Abbaubarkeit (A – F) der OECD-Prüfrichtlinie 301 festgestellt. Ein Bestehen dieser Prüfungen kann als Indikator für die schnelle Ab-

baubarkeit in den meisten Umgebungen angesehen werden. Dies sind Süßwasser-Prüfungen; damit müssen auch die Ergebnisse aus der OECD-Prüfrichtlinie 306 berücksichtigt werden, die für die Meeresumwelt besser geeignet ist. Sind derartige Daten nicht verfügbar, gilt ein BOD_5 (5 Tage)/COD-Verhältnis von $\geq 0,5$ als Hinweis auf die schnelle Abbaubarkeit.

Abiotische Abbaubarkeit, wie Hydrolyse, sowohl abiotische als auch biotische Primärabbaubarkeit, Abbaubarkeit in nicht aquatischen Medien und eine nachgewiesene schnelle Abbaubarkeit in der Umwelt dürfen bei der Bestimmung der schnellen Abbaubarkeit berücksichtigt werden¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Eine besondere Anleitung für die Interpretation der Daten ist in Kapitel 4.1 und Anlage 9 des GHS enthalten.

Stoffe gelten als schnell in der Umwelt abbaubar, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) in 28tägigen Studien auf leichte Bioabbaubarkeit werden mindestens folgende Abbauwerte erreicht:
 - (i) Tests basierend auf gelöstem organischem Kohlenstoff: 70 %;
 - (ii) Tests basierend auf Sauerstoffverbrauch oder Kohlendioxidbildung: 60 % des theoretischen Maximums.

Diese Schwellenwerte der Bioabbaubarkeit müssen innerhalb von 10 Tagen nach dem Beginn des Abbauprozesses (Zeitpunkt, zu dem 10 % des Stoffes abgebaut sind) erreicht sein, sofern der Stoff nicht als komplexer Stoff mit mehreren Komponenten mit strukturell ähnlichen Bestandteilen identifiziert ist. In diesem Fall und in Fällen, in denen eine ausreichende Begründung vorliegt, kann auf die Bedingung des Intervalls von 10 Tagen verzichtet und das Niveau für das Bestehen der Prüfung auf 28 Tage²⁰⁾ angesetzt werden; oder

²⁰⁾ Siehe Kapitel 4.1 und Anlage 9 Absatz A9.4.2.2.3 des GHS.

- b) in Fällen, in denen nur BOD- und COD-Daten vorliegen, beträgt das Verhältnis $\text{BOD}_5/\text{COD} \geq 0,5$, oder
- c) es liegen andere stichhaltige wissenschaftliche Nachweise darüber vor, dass der Stoff oder das Gemisch in Gewässern innerhalb von 28 Tagen zu > 70 % (biotisch und/oder abiotisch) abgebaut werden kann.

2.2.9.1.10.3 Kategorien und Kriterien für die Einstufung von Stoffen

2.2.9.1.10.3.1

Stoffe sind als «umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt)» einzustufen, wenn sie den Kriterien für Akut 1, Chronisch 1 oder Chronisch 2 gemäss der Tabelle 2.2.9.1.10.3.1 entsprechen. Diese Kriterien beschreiben genau die Einstufungskategorien. Sie sind in der Tabelle 2.2.9.1.10.3.2 als Diagramm zusammengefasst.

Tabelle 2.2.9.1.10.3.1: Kategorien für gewässergefährdende Stoffe (siehe Bem. 1)

a)	gewässergefährdend, akute (kurzfristige) Gefährdung	
	Kategorie Akut 1: (siehe Bem. 2)	

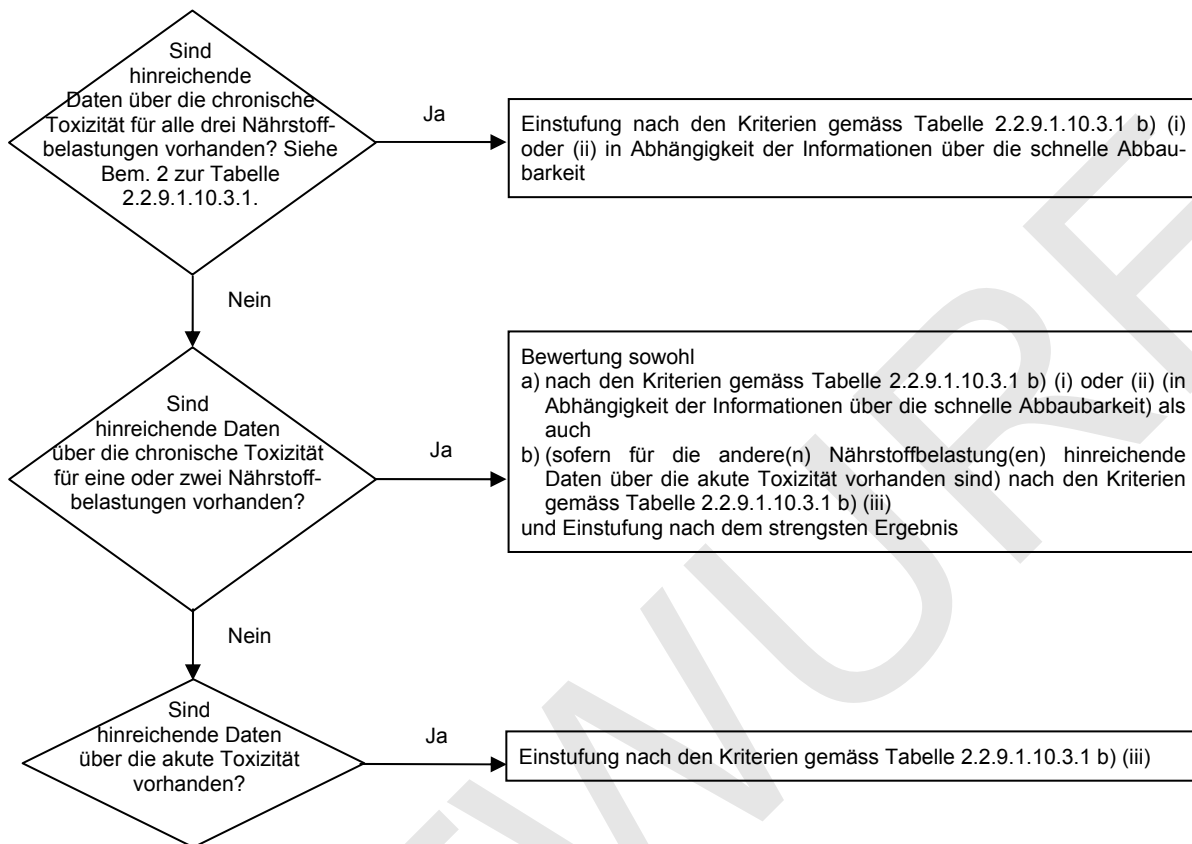
	96-Stunden-LC ₅₀ -Wert (für Fische)	≤ 1 mg/l und/oder
	48-Stunden-EC ₅₀ -Wert (für Krebstiere)	≤ 1 mg/l und/oder
	72- oder 96-Stunden-ErC ₅₀ -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 1 mg/l (siehe Bem. 3)
b)	gewässergefährdend, langfristige Gefährdung (siehe auch Abbildung 2.2.9.1.10.3.1)	
	(i) nicht schnell abbaubare Stoffe (siehe Bem. 4), für die hinreichende Daten über die chronische Toxizität vorhanden sind	
	Kategorie Chronisch 1: (siehe Bem. 2)	
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 0,1 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 0,1 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 0,1 mg/l
	Kategorie Chronisch 2:	
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 1 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 1 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 1 mg/l
	(ii) schnell abbaubare Stoffe, für die hinreichende Daten über die chronische Toxizität vorhanden sind	
	Kategorie Chronisch 1: (siehe Bem. 2)	
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 0,01 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 0,01 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 0,01 mg/l
	Kategorie Chronisch 2:	
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Fische)	≤ 0,1 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Krebstiere)	≤ 0,1 mg/l und/oder
	chronischer NOEC- oder EC _x -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 0,1 mg/l
	(iii) Stoffe, für die keine hinreichende Daten über die chronische Toxizität vorhanden sind	
	Kategorie Chronisch 1: (siehe Bem. 2)	

	96-Stunden-LC ₅₀ -Wert (für Fische)	≤ 1 mg/l und/oder
	48-Stunden-EC ₅₀ -Wert (für Krebstiere)	≤ 1 mg/l und/oder
	72- oder 96-Stunden-ErC ₅₀ -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	≤ 1 mg/l (siehe Bem. 3)
	und der Stoff ist nicht schnell abbaubar und/oder der experimentell bestimmte BCF beträgt ≥ 500 (oder, wenn nicht vorhanden, log K _{ow} ≥ 4) (siehe Bem. 4 und 5)	
	Kategorie Chronisch 2:	
	96-Stunden-LC ₅₀ -Wert (für Fische)	> 1 bis ≤ 10 mg/l und/oder
	48-Stunden-EC ₅₀ -Wert (für Krebstiere)	> 1 bis ≤ 10 mg/l und/oder
	72- oder 96-Stunden-ErC ₅₀ -Wert (für Algen oder andere Wasserpflanzen)	> 1 bis ≤ 10 mg/l (siehe Bem. 3)
	und der Stoff ist nicht schnell abbaubar und/oder der experimentell bestimmte BCF beträgt ≥ 500 (oder, wenn nicht vorhanden, log K _{ow} ≥ 4) (siehe Bem. 4 und 5)	

- Bem.**
- Die Organismen Fisch, Krebstiere und Algen werden als stellvertretende Spezies geprüft, die eine Bandbreite von Nährstoffbelastungen und Gruppen von Lebewesen abdecken; die Prüfmethoden sind stark standardisiert. Daten über andere Organismen können ebenfalls betrachtet werden, sofern sie gleichwertige Spezies und Prüfpunkte repräsentieren.
 - Bei der Einstufung von Stoffen als Akut 1 und/oder Chronisch 1 muss ein entsprechender M-Faktor für die Anwendung der Summierungsmethode angegeben werden (siehe Absatz 2.2.9.1.10.4.6.4).
 - Wenn die Toxizität für Algen ErC₅₀ (= EC₅₀ (Wachstumsgeschwindigkeit)) mehr als das Hundertfache unter der der nächst empfindlichsten Spezies liegt und die Einstufung einzig und allein auf dieser Wirkung basiert, muss abgewogen werden, ob diese Toxizität repräsentativ für die Toxizität für Wasserpflanzen ist. Wenn nachgewiesen werden kann, dass dies nicht der Fall ist, muss für die Entscheidung, ob die Einstufung so vorgenommen werden muss, von einem Sachverständigen eine Beurteilung durchgeführt werden. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage des ErC₅₀-Wertes. Ist die Grundlage des EC₅₀-Wertes nicht angegeben und wird kein ErC₅₀-Wert berichtet, hat die Einstufung auf dem niedrigsten verfügbaren EC₅₀-Wert zu basieren.
 - Der Mangel an schneller Abbaubarkeit beruht entweder auf einem Mangel an leichter Bioabbaubarkeit oder auf anderen Anhaltspunkten für einen Mangel an schnellem Abbau. Wenn weder experimentell bestimmte noch geschätzte verwendbare Daten über die Abbaubarkeit verfügbar sind, gilt der Stoff als nicht schnell abbaubar.
 - Bioakkumulationspotenzial auf Grundlage eines experimentell abgeleiteten BCF ≥ 500 oder, sofern dieser nicht vorhanden ist, eines log K_{ow} ≥ 4, vorausgesetzt, log K_{ow} ist ein geeigneter Deskriptor für das Bioakkumulationspotenzial des Stoffes. Gemessene log K_{ow}-

Werte haben den Vorrang vor geschätzten Werten und gemessene BCF-Werte haben den Vorrang vor $\log K_{ow}$ -Werten.

Abbildung 2.2.9.1.10.3.1: Kategorien für langfristig gewässergefährdende Stoffe



2.2.9.1.10.3.2

Das Einstufungsschema in der nachstehenden Tabelle 2.2.9.1.10.3.2 fasst die Einstufungskriterien für Stoffe zusammen.

Tabelle 2.2.9.1.10.3.2: Einstufungsschema für gewässergefährdende Stoffe

akute Gefährdung (siehe Bem. 1)	Einstufungskategorien		
	langfristige Gefährdung (siehe Bem. 2)		
	hinreichende Daten über die chronische Toxizität vorhanden		hinreichende Daten über die chronische Toxizität nicht vorhanden (siehe Bem. 1)
	nicht schnell abbaubare Stoffe (siehe Bem. 3)	schnell abbaubare Stoffe (siehe Bem. 3)	
Kategorie: Akut 1	Kategorie: Chronisch 1	Kategorie: Chronisch 1	Kategorie: Chronisch 1
$L(E)C_{50} \leq 1,00$	$NOEC \text{ oder } EC_x \leq 0,1$	$NOEC \text{ oder } EC_x \leq 0,01$	$L(E)C_{50} \leq 1,00$ und keine schnelle Abbaubarkeit und/oder $BCF \geq 500$ oder, wenn nicht vorhanden, $\log K_{ow} \geq 4$
	Kategorie:	Kategorie:	Kategorie: Chronisch 2

	Chronisch 2	Chronisch 2	
	0,1 < NOEC oder EC _x ≤ 1	0,01 < NOEC oder EC _x ≤ 0,1	1,00 < L(E)C ₅₀ ≤ 10,0 und keine schnelle Abbaubarkeit und/oder BCF ≥ 500 oder, wenn nicht vorhanden, log K _{ow} ≥ 4

- Bem.** 1. Bandbreite der akuten Toxizität auf der Grundlage von L(E)C₅₀-Werten in mg/l für Fische, Krebstiere und/oder Algen oder andere Wasserpflanzen (oder, wenn keine experimentell bestimmten Daten vorliegen, Schätzung auf der Grundlage quantitativer Struktur-Wirkungs-Beziehungen (QSAR)²¹⁾).
2. Die Stoffe werden in die verschiedenen Kategorien der chronischen Toxizität eingestuft, es sei denn, es sind hinreichende Daten über die chronische Toxizität für alle drei Nährstoffbelastungen über der Löslichkeit in Wasser oder über 1 mg/l verfügbar. («Hinreichend» bedeutet, dass die Daten den Endpunkt einer Bedeutung ausreichend abdecken. Im Allgemeinen wären dies gemessene Prüfdaten; um jedoch unnötige Versuche zu vermeiden, können dies fallweise auch geschätzte Daten, z.B. (Q)SAR, oder für offensichtliche Fälle eine Beurteilung durch einen Sachverständigen sein.)
3. Bandbreite der chronischen Toxizität auf der Grundlage von NOEC-Werten oder gleichwertigen EC_x-Werten in mg/l für Fische oder Krebstiere oder andere anerkannte Masseinheiten für die chronische Toxizität.

²¹⁾ Eine besondere Anleitung ist in Kapitel 4.1 Absatz 4.1.2.13 und in Anlage 9 Abschnitt A9.6 des GHS enthalten.

2.2.9.1.10.4

Kategorien und Kriterien für die Einstufung von Gemischen

2.2.9.1.10.4.1

Das System für die Einstufung von Gemischen umfasst die Einstufungskategorien, die für Stoffe verwendet werden, d.h. die Kategorien Akut 1 und Chronisch 1 und 2. Um alle verfügbaren Daten zur Einstufung eines Gemisches aufgrund seiner Gewässergefährdung zu nutzen, wird folgende Annahme getroffen und gegebenenfalls angewendet:

Als «relevante Bestandteile» eines Gemisches gelten jene, die für Bestandteile, die als Akut und/oder Chronisch 1 eingestuft sind, in Konzentrationen von mindestens 0,1 Masse-% und für andere Bestandteile in Konzentrationen von mindestens 1 % vorliegen, sofern (z.B. bei hochtoxischen Bestandteilen) kein Anlass zu der Annahme besteht, dass ein in einer Konzentration von weniger als 0,1 % enthaltener Bestandteil dennoch für die Einstufung des Gemisches auf Grund seiner Gefahren für die aquatische Umwelt relevant sein kann.

2.2.9.1.10.4.2

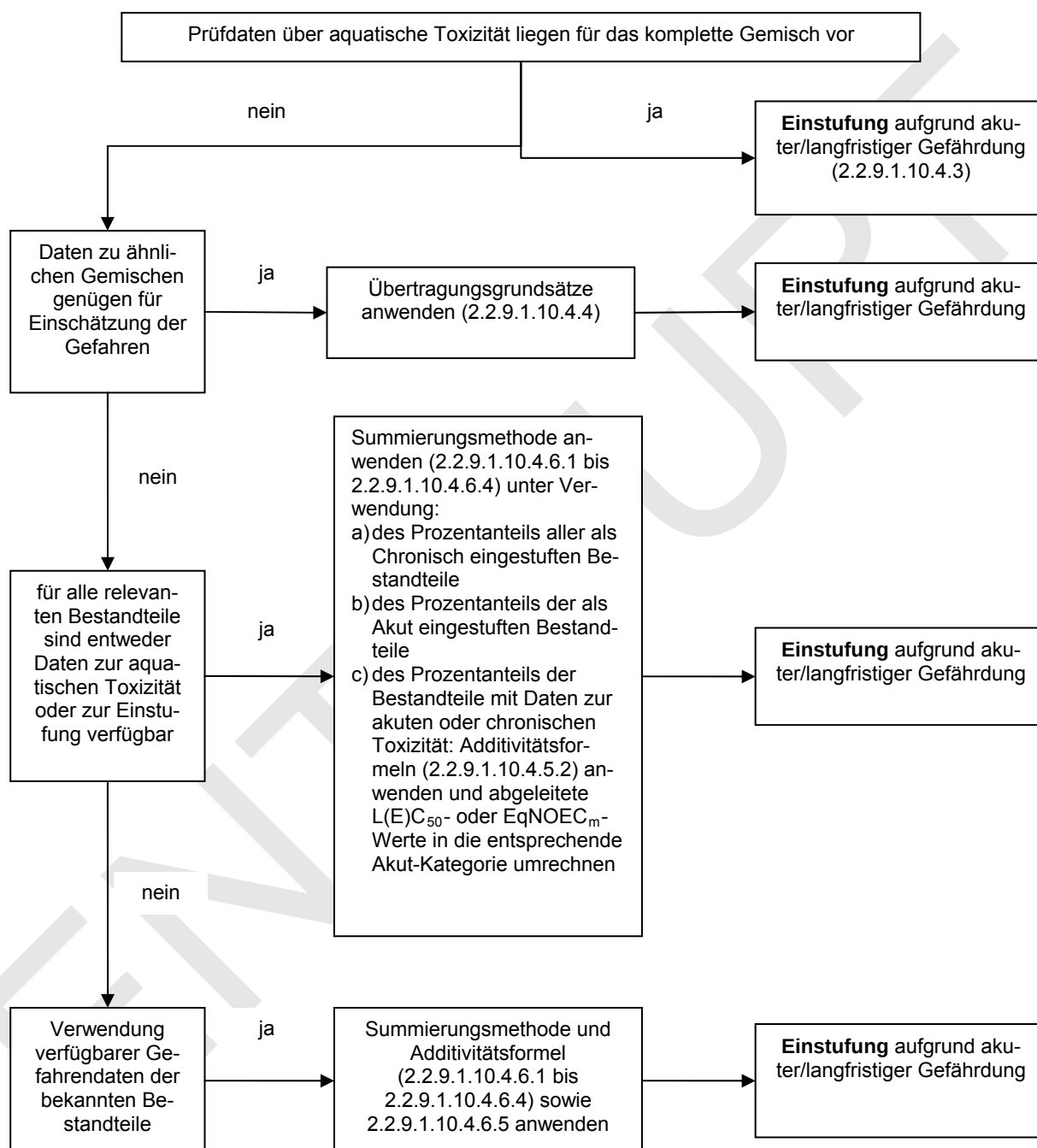
Die Einstufung von Gefahren für die aquatische Umwelt ist ein mehrstufiger Prozess und von der Art der Information abhängig, die zu dem Gemisch selbst und seinen Bestandteilen verfügbar ist. Das Stufenkonzept beinhaltet folgende Elemente:

- die Einstufung auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches;
- die Einstufung auf der Grundlage von Übertragungsgrundsätzen;

- c) die «Summierung eingestufte Bestandteile» und/oder die Verwendung einer «Additivitätsformel».

Die nachstehende Abbildung 2.2.9.1.10.4.2 zeigt die Schritte des Verfahrens.

Abbildung 2.2.9.1.10.4.2: Mehrstufiges Verfahren zur Einstufung von Gemischen nach ihrer akuten und langfristigen Gewässergefährdung



2.2.9.1.10.4.3

Einstufung von Gemischen, wenn Toxizitätsdaten für das komplette Gemisch vorliegen

2.2.9.1.10.4.3.1

Wurde das Gemisch als Ganzes auf seine aquatische Toxizität geprüft, muss diese Information für die Einstufung des Gemisches nach den Kriterien verwendet werden, die für Stoffe festgelegt wurden. Die Einstufung basiert üblicherweise auf Daten für Fische, Krebstiere und Algen/Pflanzen (siehe Absätze

2.2.9.1.10.2.3 und 2.2.9.1.10.2.4). Wenn hinreichende Daten über die akute oder chronische Toxizität des Gemisches als Ganzes nicht vorliegen, sind die «Übertragungsgrundsätze» oder die «Summierungs-methode» anzuwenden (siehe Absätze 2.2.9.1.10.4.4 bis 2.2.9.1.10.4.6).

2.2.9.1.10.4.3.2 Die Einstufung von Gemischen nach der langfristigen Gefährdung erfordert zusätzliche Informationen über die Abbaubarkeit und in bestimmten Fällen über die Bioakkumulation. Es gibt keine Daten über die Abbaubarkeit und die Bioakkumulation von Gemischen als Ganzes. Abbaubarkeits- und Bioakkumulationsprüfungen werden bei Gemischen nicht eingesetzt, da sie normalerweise schwer zu interpretieren und nur für einzelne Stoffe aussagekräftig sind.

2.2.9.1.10.4.3.3 Einstufung als Kategorie Akut 1

- a) Wenn hinreichende Prüfdaten über die akute Toxizität (LC_{50} - oder EC_{50} -Wert) für das Gemisch als Ganzes vorliegen und $L(E)C_{50} \leq 1$ mg/l ist:

Einstufung des Gemisches als Akut 1 gemäss der Tabelle 2.2.9.1.10.3.1 a).

- b) Wenn Prüfdaten über die akute Toxizität (LC_{50} - oder EC_{50} -Wert(e)) für das Gemisch als Ganzes vorliegen und der (die) $L(E)C_{50}$ -Wert(e) > 1 mg/l oder über der Löslichkeit in Wasser ist (sind):

Gemäss ADR keine Notwendigkeit der Einstufung als akut gewässergefährdend.

2.2.9.1.10.4.3.4 Einstufung als Kategorien Chronisch 1 und 2

- a) Wenn hinreichende Daten über die chronische Toxizität (EC_x - oder NOEC-Wert) für das Gemisch als Ganzes vorliegen und der EC_x - oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches bei ≤ 1 mg/l ist:

(i) Einstufung des Gemisches als Chronisch 1 oder 2 gemäss der Tabelle 2.2.9.1.10.3.1 b) (ii) (schnell abbaubar), wenn die verfügbaren Informationen die Schlussfolgerung zulassen, dass alle relevanten Bestandteile des Gemisches schnell abbaubar sind;

(ii) Einstufung des Gemisches als Chronisch 1 oder 2 in allen anderen Fällen gemäss der Tabelle 2.2.9.1.10.3.1 b) (i) (nicht schnell abbaubar).

- b) Wenn hinreichende Daten über die chronische Toxizität (EC_x oder NOEC) für das Gemisch als Ganzes vorliegen und der (die) EC_x - oder NOEC-Wert(e) des geprüften Gemisches bei > 1 mg/l oder über der Löslichkeit in Wasser ist (sind):

Gemäss ADR keine Notwendigkeit der Einstufung als langfristig gewässergefährdend.

2.2.9.1.10.4.4 Einstufung von Gemischen, bei denen keine Toxizitätsdaten für das komplette Gemisch vorliegen: Übertragungsgrundsätze

2.2.9.1.10.4.4.1 Wurde das Gemisch selbst nicht auf seine Gefahren für die aquatische Umwelt geprüft, liegen jedoch ausreichende Daten über seine einzelnen Bestandteile und über ähnliche geprüfte Gemische vor, um die Gefahren des Gemisches angemessen zu beschreiben, dann sind diese Daten nach Massgabe

der nachstehenden Übertragungsregeln zu verwenden. Dies stellt sicher, dass für das Einstufungsverfahren in grösstmöglichem Masse verfügbare Daten für die Beschreibung der Gefahren des Gemisches verwendet werden, ohne dass die Notwendigkeit für zusätzliche Tierversuche besteht.

2.2.9.1.10.4.4.2 Verdünnung

Entsteht ein neues Gemisch durch Verdünnung eines geprüften Gemisches oder eines Stoffes, wobei der Verdünner in eine gleichwertige oder niedrigere Kategorie der Gewässergefährdung eingestuft wurde als der am wenigsten gewässergefährdende Bestandteil des Ausgangsgemisches, und ist nicht davon auszugehen, dass das Verdünnungsmittel die Gefahren anderer Bestandteile für die aquatische Umwelt beeinflusst, dann kann das neue Gemisch als ebenso gewässergefährdend wie das Ausgangsgemisch oder der Ausgangsstoff eingestuft werden. Alternativ darf die in Absatz 2.2.9.1.10.4.5 erläuterte Methode angewendet werden.

2.2.9.1.10.4.4.3 Fertigungslose

Es wird angenommen, dass die Einstufung der gewässergefährdenden Eigenschaften eines geprüften Fertigungsloses eines Gemisches mit der eines anderen ungeprüften Fertigungsloses desselben Handelsproduktes, wenn es von oder unter Überwachung desselben Herstellers produziert wurde, im Wesentlichen gleichwertig ist, es sei denn, es besteht Grund zur Annahme, dass bedeutende Schwankungen auftreten, die zu einer Änderung der Einstufung der gewässergefährdenden Eigenschaften des ungeprüften Loses führen. In diesem Fall ist eine neue Einstufung erforderlich.

2.2.9.1.10.4.4.4 Konzentration von Gemischen, die als strengste Kategorien (Chronisch 1 und Akut 1) eingestuft sind

Wenn ein geprüftes Gemisch als Chronisch 1 und/oder als Akut 1 eingestuft ist und die Bestandteile des Gemisches, die als Chronisch 1 und/oder als Akut 1 eingestuft sind, weiter ungeprüft konzentriert werden, ist das Gemisch mit der höheren Konzentration ohne zusätzliche Prüfungen in dieselbe Kategorie einzustufen wie das ursprüngliche geprüfte Gemisch.

2.2.9.1.10.4.4.5 Interpolation innerhalb einer Toxizitätskategorie

Bei drei Gemischen (A, B und C) mit identischen Bestandteilen, wobei die Gemische A und B geprüft wurden und unter dieselbe Toxizitätskategorie fallen und das ungeprüfte Gemisch C dieselben toxikologisch aktiven Bestandteile wie die Gemische A und B hat, die Konzentrationen der toxikologisch aktiven Bestandteile dieses Gemisches jedoch zwischen den Konzentrationen in den Gemischen A und B liegen, wird angenommen, dass das Gemisch C in dieselbe Kategorie wie die Gemische A und B fällt.

2.2.9.1.10.4.4.6 Im Wesentlichen ähnliche Gemische

Wenn Folgendes gegeben ist:

- a) zwei Gemische:
 - (i) A + B;
 - (ii) C + B;
- b) die Konzentration des Bestandteils B ist in beiden Gemischen im Wesentlichen gleich;
- c) die Konzentration des Bestandteils A im Gemisch (i) ist gleich hoch wie die Konzentration des Bestandteils C im Gemisch (ii);

- d) die Daten über die Gewässergefährdungseigenschaften der Bestandteile A und C sind verfügbar und substanziell gleichwertig, d.h. die Bestandteile fallen unter dieselbe Gefährdungskategorie, und es ist nicht zu erwarten, dass sie die aquatische Toxizität des Bestandteils B beeinträchtigen,

und die Gemische (i) und (ii) bereits auf der Grundlage von Prüfdaten eingestuft sind, dann kann das andere Gemisch in dieselbe Gefährdungskategorie eingestuft werden.

2.2.9.1.10.4.5 Einstufung von Gemischen, wenn Toxizitätsdaten für alle Bestandteile oder nur manche Bestandteile des Gemisches vorliegen

2.2.9.1.10.4.5.1 Die Einstufung eines Gemisches muss auf der Summierung der Konzentrationen seiner eingestuften Bestandteile basieren. Der Prozentanteil der als akut oder als chronisch gewässergefährdend eingestuften Bestandteile fließt direkt in die Summierungsmethode ein. Diese Methode wird in den Absätzen 2.2.9.1.10.4.6.1 bis 2.2.9.1.10.4.6.4 detailliert beschrieben.

2.2.9.1.10.4.5.2 Gemische können aus einer Kombination sowohl von (als Akut 1 und/oder Chronisch 1, 2) eingestuften Bestandteilen als auch von Bestandteilen bestehen, für die geeignete Prüfdaten für die Toxizität verfügbar sind. Sind geeignete Toxizitätsdaten für mehr als einen Bestandteil des Gemisches verfügbar, wird die kombinierte Toxizität dieser Bestandteile mit Hilfe der Additivitätsformel in Absatz a) oder b) in Abhängigkeit von der Art der Toxizitätsdaten berechnet:

- a) auf der Grundlage der akuten aquatischen Toxizität:

$$\frac{\sum C_i}{L(E)C_{50m}} = \sum_n \frac{C_i}{L(E)C_{50i}},$$

wobei:

C_i = Konzentration des Bestandteils i (Masseprozent);

$L(E)C_{50i}$ = (mg/l) LC_{50} - oder EC_{50} -Wert für Bestandteil i;

N = Anzahl der Bestandteile, wobei i zwischen 1 und n liegt;

$L(E)C_{50m}$ = $L(E)C_{50}$ -Wert des Teils des Gemisches mit Prüfdaten.

Die errechnete Toxizität dient dazu, diesen Anteil des Gemisches in eine Kategorie der akuten Gefährdung einzustufen, die anschliessend in die Anwendung der Summierungsmethode einfließt.

- b) auf der Grundlage der chronischen aquatischen Toxizität:

$$\frac{\sum C_i + \sum C_j}{EqNOEC_m} = \sum_n \frac{C_i}{NOEC_i} + \sum_n \frac{C_j}{0,1 \cdot NOEC_j},$$

wobei:

C_i = Konzentration des Bestandteils i (Masseprozent), wobei i die schnell abbaubaren Bestandteile umfasst;

- C_j = Konzentration des Bestandteils j (Masseprozent), wobei j die nicht schnell abbaubaren Bestandteile umfasst;
- $NOEC_i$ = NOEC (oder andere anerkannte Grössenwerte für die chronische Toxizität) des Bestandteils i, wobei i die schnell abbaubaren Bestandteile umfasst, in mg/l;
- $NOEC_j$ = NOEC (oder andere anerkannte Grössenwerte für die chronische Toxizität) des Bestandteils j, wobei j die nicht schnell abbaubaren Bestandteile umfasst, in mg/l;
- n = Anzahl der Bestandteile, wobei i und j zwischen 1 und n liegen;
- $EqNOEC_m$ = NOEC-Äquivalent des Teils des Gemisches mit Prüfdaten.

Die gleichwertige Toxizität spiegelt somit die Tatsache wider, dass nicht schnell abbaubare Stoffe eine Gefährdungskategorie-Stufe «strenger» als schnell abbaubare Stoffe eingestuft werden.

Die errechnete gleichwertige Toxizität dient dazu, diesen Anteil des Gemisches in Übereinstimmung mit den Kriterien für schnell abbaubare Stoffe (Tabelle 2.2.9.1.10.3.1 b) (ii)) in eine Kategorie der langfristigen Gefährdung einzustufen, die anschliessend in die Anwendung der Summierungsmethode einfliesst.

2.2.9.1.10.4.5.3

Bei Anwendung der Additivitätsformel auf einen Teil des Gemisches sollten bei der Berechnung der Toxizität dieses Teils des Gemisches für jeden Bestandteil vorzugsweise Toxizitätswerte verwendet werden, die sich auf dieselbe taxonomische Gruppe beziehen (d. h. Fisch, Krebstiere oder Algen); anschliessend sollte die höchste errechnete Toxizität (niedrigster Wert) verwendet werden (d.h. Verwendung der sensibelsten der drei taxonomischen Gruppen). Sind die Toxizitätsdaten für die einzelnen Bestandteile jedoch nicht für dieselbe taxonomische Gruppe verfügbar, wird der Toxizitätswert der einzelnen Bestandteile auf dieselbe Art und Weise ausgewählt wie die Toxizitätswerte für die Einstufung von Stoffen, d.h. es wird die höhere Toxizität (des sensibelsten Prüforganismus) verwendet. Anhand der errechneten akuten und chronischen Toxizität wird dieser Teil des Gemisches in Anwendung der auch für Stoffe geltenden Kriterien als Akut 1 und/oder Chronisch 1 oder 2 eingestuft.

2.2.9.1.10.4.5.4

Wird ein Gemisch nach mehreren Methoden eingestuft, ist dem Ergebnis der Methode zu folgen, die das konservativere Ergebnis erbringt.

2.2.9.1.10.4.6

Summierungsmethode

2.2.9.1.10.4.6.1

Einstufungsverfahren

Im Allgemeinen hebt eine strengere Einstufung von Gemischen eine weniger strenge auf, z.B. eine Einstufung als Chronisch 1 hebt eine Einstufung als Chronisch 2 auf. Folglich ist das Einstufungsverfahren bereits abgeschlossen, wenn das Ergebnis der Einstufung Chronisch 1 lautet. Eine strengere Einstufung als Chronisch 1 ist nicht möglich; daher ist es nicht erforderlich, das Einstufungsverfahren fortzusetzen.

2.2.9.1.10.4.6.2

Einstufung als Kategorie Akut 1

2.2.9.1.10.4.6.2.1 Zunächst werden sämtliche als Akut 1 eingestuft Bestandteile betrachtet. Übersteigt die Summe der Konzentrationen (in %) dieser Bestandteile 25 %, wird das gesamte Gemisch als Akut 1 eingestuft. Wenn das Ergebnis der Berechnung eine Einstufung des Gemisches als Akut 1 ergibt, ist das Einstufungsverfahren abgeschlossen.

2.2.9.1.10.4.6.2.2 Die Einstufung von Gemischen aufgrund ihrer akuten Gewässergefährdung mit Hilfe dieser Summierung der Konzentrationen der eingestuften Bestandteile ist in der nachstehenden Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.2.2 zusammengefasst.

Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.2.2: Einstufung eines Gemisches nach seiner akuten Gewässergefährdung auf der Grundlage der Summierung der Konzentrationen der eingestuften Bestandteile

Summe der Konzentrationen (in %) der Bestandteile, die eingestuft sind als	Gemisch wird eingestuft als
Akut 1 $\times M^a) \geq 25 \%$	Akut 1

a) Siehe Absatz 2.2.9.1.10.4.6.4 zur Erläuterung des Faktors M.

2.2.9.1.10.4.6.3 Einstufung als Kategorien Chronisch 1 und 2

2.2.9.1.10.4.6.3.1 Zunächst werden sämtliche als Chronisch 1 eingestuft Bestandteile betrachtet. Ist die Summe der Konzentrationen (in %) dieser Bestandteile grösser oder gleich 25 %, wird das gesamte Gemisch als Chronisch 1 eingestuft. Ergibt die Berechnung eine Einstufung des Gemisches als Chronisch 1, ist das Einstufungsverfahren abgeschlossen.

2.2.9.1.10.4.6.3.2 Falls das Gemisch nicht als Chronisch 1 eingestuft wird, wird eine Einstufung als Chronisch 2 geprüft. Ein Gemisch ist dann als Chronisch 2 einzustufen, wenn die zehnfache Summe der Konzentrationen (in %) aller Bestandteile, die als Chronisch 1 eingestuft sind, zuzüglich der Summe der Konzentrationen (in %) aller Bestandteile, die als Chronisch 2 eingestuft sind, grösser oder gleich 25 % ist. Ergibt die Berechnung eine Einstufung des Gemisches als Chronisch 2, ist das Einstufungsverfahren abgeschlossen.

2.2.9.1.10.4.6.3.3 Die Einstufung von Gemischen nach ihrer langfristigen Gewässergefährdung mit Hilfe der Summierung der Konzentrationen von eingestuften Bestandteilen wird in der nachstehenden Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.3.3 zusammengefasst.

Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.3.3: Einstufung eines Gemisches nach seiner langfristigen Gewässergefährdung auf der Grundlage der Summierung der Konzentrationen von eingestuften Bestandteilen

Summe der Konzentrationen (in %) der Bestandteile, die eingestuft sind als	Gemisch wird eingestuft als
Chronisch 1 $\times M^a) \geq 25 \%$	Chronisch 1
$(M \times 10 \times \text{Chronisch 1}) + \text{Chronisch 2} \geq 25 \%$	Chronisch 2

a) Siehe Absatz 2.2.9.1.10.4.6.4 zur Erläuterung des Faktors M.

2.2.9.1.10.4.6.4 Gemische mit hochtoxischen Bestandteilen

Als Akut 1 oder Chronisch 1 eingestufte Bestandteile mit akuten Toxizitäten von weit unter 1 mg/l und/oder chronischen Toxizitäten weit unter 0,1 mg/l (für nicht schnell abbaubare Bestandteile) und 0,01 mg/l (für schnell abbaubare Bestandteile) tragen zur Toxizität des Gemisches bei und erhalten bei der

Einstufung mit Hilfe der Summierungsmethode ein grösseres Gewicht. Enthält ein Gemisch Bestandteile, die als Akut 1 oder Chronisch 1 eingestuft sind, ist das unter den Absätzen 2.2.9.1.10.4.6.2 und 2.2.9.1.10.4.6.3 beschriebene Stufenkonzept anzuwenden, das eine gewichtete Summe verwendet, die aus der Multiplikation der Konzentrationen der als Akut 1 und Chronisch 1 eingestuften Bestandteile mit einem Faktor resultiert, anstatt lediglich Prozentanteile zu addieren. Dies bedeutet, dass die Konzentration von «Akut 1» in der linken Spalte der Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.2.2 und die Konzentration von «Chronisch 1» in der linken Spalte der Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.3.3 mit dem entsprechenden Multiplikationsfaktor multipliziert werden. Die auf diese Bestandteile anzuwendenden Multiplikationsfaktoren werden anhand des Toxizitätswertes bestimmt, wie in nachstehender Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.4 zusammenfassend dargestellt. Zur Einstufung eines Gemisches mit als Akut 1 und/oder Chronisch 1 eingestuften Bestandteilen muss daher die für die Einstufung zuständige Person den Wert des Faktors M kennen, um die Summierungsmethode anwenden zu können. Alternativ darf die Additivitätsformel (siehe Absatz 2.2.9.1.10.4.5.2) verwendet werden, sofern für alle hochtoxischen Bestandteile des Gemisches Toxizitätsdaten vorliegen und es schlüssige Belege dafür gibt, dass sämtliche anderen Bestandteile (einschliesslich derjenigen, für die keine spezifischen Daten über die akute und/oder chronische Toxizität vorliegen) wenig oder gar nicht toxisch sind und nicht deutlich zur Umweltgefahr des Gemisches beitragen.

Tabelle 2.2.9.1.10.4.6.4: Multiplikationsfaktoren für hochtoxische Bestandteile von Gemischen

akute Toxizität	M-Faktor	chronische Toxizität	M-Faktor	
L(E)C ₅₀ -Wert		NOEC-Wert	nicht schnell abbaubare Bestandteile	schnell abbaubare Bestandteile
$0,1 < L(E)C_{50} \leq 1$	1	$0,01 < NOEC \leq 0,1$	1	–
$0,01 < L(E)C_{50} \leq 0,1$	10	$0,001 < NOEC \leq 0,01$	10	1
$0,001 < L(E)C_{50} \leq 0,01$	100	$0,0001 < NOEC \leq 0,001$	100	10
$0,0001 < L(E)C_{50} \leq 0,001$	1000	$0,00001 < NOEC \leq 0,0001$	1000	100
$0,00001 < L(E)C_{50} \leq 0,0001$	10000	$0,000001 < NOEC \leq 0,00001$	10000	1000
(weiter in Faktor-10-Intervallen)		(weiter in Faktor-10-Intervallen)		

2.2.9.1.10.4.6.5

Einstufung von Gemischen mit Bestandteilen, zu denen keine verwertbaren Informationen vorliegen

Liegen für einen oder mehrere relevante Bestandteile keinerlei verwertbare Informationen über eine akute und/oder chronische aquatische Toxizität vor, führt dies zu dem Schluss, dass eine endgültige Zuordnung des Gemisches zu einer oder mehreren Gefahrenkategorien nicht möglich ist. In einem solchen Fall wird das Gemisch lediglich aufgrund der bekannten Bestandteile eingestuft und mit folgendem Zusatzhinweis versehen: «x Prozent des Gemisches bestehen aus einem Bestandteil (aus Bestandteilen) mit unbekannter Gewässergefährdung».

2.2.9.1.10.5 Im ADR nicht anderweitig zugeordnete gewässergefährdende Stoffe oder Gemische**2.2.9.1.10.5.1** Im ADR nicht anderweitig zugeordnete gewässergefährdende Stoffe oder Gemische werden wie folgt bezeichnet:

UN 3077 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G. oder

UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

Sie sind der Verpackungsgruppe III zuzuordnen.

2.2.9.1.10.5.2 Ungeachtet der Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.10 müssen

- a) Stoffe, die keinen Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 oder keinen anderen Eintragungen der Klassen 1 bis 8 zugeordnet werden können, die jedoch in der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe²²⁾ in der jeweils geänderten Fassung als Stoffe identifiziert sind, denen der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist, und
- b) Lösungen und Gemische (wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle) von Stoffen, denen in der Richtlinie 67/548/EWG in der jeweils geänderten Fassung der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist und denen nach der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen²³⁾ in der jeweils geänderten Fassung ebenfalls der Buchstabe N «umweltgefährlich» (R50; R50/53; R51/53) zugeordnet worden ist und die keinen Eintragungen der Klasse 9 mit Ausnahme der UN-Nummern 3077 und 3082 oder keinen anderen Eintragungen der Klassen 1 bis 8 zugeordnet werden können,

je nach Fall der UN-Nummer 3077 oder 3082 der Klasse 9 zugeordnet werden, es sei denn, sie sind nach der EU-Verordnung 1272/2008/EG²⁴⁾ als nicht umweltgefährdend klassifiziert.

²²⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 196 vom 16. August 1967, Seiten 1 bis 5.

²³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 200 vom 30. Juli 1999, Seiten 1 bis 68.

²⁴⁾ Verordnung 1272/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353 vom 30. Dezember 2008)."

2.2.9.1.11 Im zweiten Satz vor "ansteckungsgefährliche Stoffe" einfügen:

"giftige Stoffe oder".

Am Ende der Bem. 3 folgenden Satz hinzufügen:

"Genetisch veränderte lebende Tiere müssen nach den von den zuständigen Behörden der Ursprungs- und Bestimmungsländer festgelegten Bedingungen befördert werden."

Die Fussnote 17) wird zu Fussnote 25).

2.2.9.1.14 In der Bem. erhält die Eintragung für die UN-Nummer 3166 folgenden Wortlaut:

"UN 3166 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3166 VERBRENNUNGSMOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3166 FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-MOTOR MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT oder UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARES GAS oder UN 3166 BRENNSTOFFZELLEN-FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT,".

2.2.9.3 Unter "M8" vor "GENTISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN" einfügen:

"3245".

Unter "M11" "BEGASTE EINHEIT" ändern in:

"BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU)".

Kapitel 2.3

2.3.3.1 erhält folgenden Wortlaut:

"2.3.3.1 Bestimmung des Flammpunktes"

2.3.3.1.1 Für die Bestimmung des Flammpunktes von entzündbaren flüssigen Stoffen dürfen folgende Methoden verwendet werden:

Internationale Normen:

ISO 1516 (Flammpunktbestimmung – Ja/Nein-Verfahren – Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel)

ISO 1523 (Bestimmung des Flammpunktes – Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel)

ISO 2719 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren nach Pensky-Martens mit geschlossenem Tiegel)

ISO 13736 (Bestimmung des Flammpunktes – Verfahren mit geschlossenem Tiegel nach Abel)

ISO 3679 (Bestimmung des Flammpunktes – Schnelles Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel)

ISO 3680 (Bestimmung des Flammpunktes – Ja/Nein-Verfahren – Schnelles Gleichgewichtsverfahren mit geschlossenem Tiegel)

Nationale Normen:

American Society for Testing Materials International, 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, Pennsylvania, USA 19428-2959:

ASTM D3828-07a, Standard Test Methods for Flash Point by Small Scale Closed-Cup Tester (Standard-Prüfmethode zur Bestimmung des Flammpunktes mit einem Kleinprüfgerät mit geschlossenem Tiegel)

ASTM D56-05, Standard Test Method for Flash Point by Tag Closed-Cup Tester (Standard-Prüfmethode zur Bestimmung des Flammpunktes mit einem Tag-Prüfgerät mit geschlossenem Tiegel)

ASTM D3278-96(2004)e1, Standard Test Methods for Flash Point of Liquids by Small Scale Closed-Cup Apparatus (Standard-Prüfmethode zur Bestimmung des Flammpunktes von flüssigen Stoffen mit einem Kleinprüfgerät mit geschlossenem Tiegel)

ASTM D93-08, Standard Test Methods for Flash Point by Pensky-Martens Closed-Cup Tester (Standard-Prüfmethode zur Bestimmung des Flammpunktes durch Pensky-Martens-Prüfgeräte mit geschlossenem Tiegel)

Association française de normalisation, AFNOR, 11, rue de Pressensé, F-93571 La Plaine Saint-Denis Cedex:

Französische Norm NF M 07 - 019

Französische Normen NF M 07 - 011 / NF T 30 - 050 / NF T 66 - 009

Französische Norm NF M 07 - 036

Deutsches Institut für Normung, Burggrafenstrasse 6, D-10787 Berlin:

Norm DIN 51755 (Flammpunkte unter 65 °C)

Staatskomitee des Ministerrates für Normung, RUS-113813, GSP, Moskau, M-49 Leninsky Prospect, 9:

GOST 12.1.044-84.

2.3.3.1.2 [Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.2 mit folgender Änderung:]

Der Unterabsatz d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) Internationale Normen EN ISO 13736 und EN ISO 2719 Methode B."

2.3.3.1.3 [Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.6 mit folgender Änderung:]

Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die in Absatz 2.3.3.1.1 aufgeführten Normen sind nur für die darin angegebenen Flammpunktbereiche anzuwenden."

Im zweiten Satz "Methode" ändern in:

"Norm".

2.3.3.1.4 [Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.7 mit folgender Änderung:]

Streichen:

"gemäss Absatz 2.3.3.1.5" und "nach Absatz 2.3.3.1.4".

2.3.3.1.5 [Text des derzeitigen Absatzes 2.3.3.1.8.]

2.3.3.2 wird zu **2.3.3.3**.

Einen neuen Unterabschnitt 2.3.3.2 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"2.3.3.2 Bestimmung des Siedebeginns

Für die Bestimmung des Siedebeginns von entzündbaren flüssigen Stoffen dürfen folgende Methoden verwendet werden:

Internationale Normen:

ISO 3924 (Mineralölerzeugnisse – Bestimmung der Siedebereichsverteilung – Gaschromatographisches Verfahren)

ISO 4626 (Flüchtige organische Flüssigkeiten – Bestimmung des Siedebereiches von organischen Lösemitteln, die als Rohstoffe verwendet werden)

ISO 3405 (Mineralölerzeugnisse – Bestimmung des Siedeverlaufes bei Atmosphärendruck)

Nationale Normen:

American Society for Testing Materials International, 100 Barr Harbor Drive, PO Box C700, West Conshohocken, Pennsylvania, USA 19428-2959:

ASTM D86-07a, Standard Test Method for Distillation of Petroleum Products at Atmospheric Pressure (Standard-Prüfmethode für die Destillation von Erdölprodukten bei Atmosphärendruck)

ASTM D1078-05, Standard Test Method for Distillation Range of Volatile Organic Liquids (Standard-Prüfmethode für den Destillationsbereich flüchtiger organischer flüssiger Stoffe)

Weitere anwendbare Methoden:

Die in Teil A des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 440/2008²⁶⁾ der Kommission beschriebene Methode A.2.

²⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 142 vom 31. Mai 2008, Seiten 1 – 739 und Nr. L 143 vom 3. Juni 2008, Seite 55)."

TEIL 3

Kapitel 3.1

3.1.2.8.1 Im ersten Satz nach "274" einfügen:

"oder 318".

3.1.2.8.1.1 Im ersten Satz "eine anerkannte chemische Benennung, gegebenenfalls eine anerkannte biologische Benennung" ändern in:

"eine anerkannte chemische oder biologische Benennung".

3.1.2.8.1.2 "brauchen nicht ... angegeben zu werden" ändern in:

"müssen nicht ... angegeben werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

3.1.2.9 streichen.

Einen neuen Abschnitt 3.1.3 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"3.1.3 Lösungen oder Gemische

Bem. Wenn ein Stoff in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich aufgeführt ist, muss er bei der Beförderung durch die offizielle Benennung für die Beförderung gemäss Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 identifiziert werden. Solche Stoffe können technische Unreinheiten (die z.B. aus dem Produktionsprozess herrühren) oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthalten, die keine Auswirkungen auf ihre Klassifizierung haben. Jedoch gilt ein namentlich genannter Stoff, der technische Unreinheiten oder Additive für die Stabilisierung oder für andere Zwecke enthält, die Auswirkungen auf seine Klassifizierung haben, als Lösung oder Gemisch (siehe Unterabschnitt 2.1.3.3).

3.1.3.1 Eine Lösung oder ein Gemisch unterliegt nicht dem ADR, wenn die Merkmale, Eigenschaften, die Form oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches so ausgeprägt sind, dass die Lösung oder das Gemisch nicht den Kriterien, einschliesslich der Kriterien der menschlichen Erfahrung, für die Aufnahme in eine Klasse entspricht.

3.1.3.2 Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das nur einen in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten überwiegenden Stoff und einen oder mehrere nicht dem ADR unterliegenden Stoffe oder Spuren eines oder mehrerer in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannter Stoffe enthält, ist der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung des in Kapitel 3.2 Tabelle A genannten überwiegenden Stoffes zuzuordnen, es sei denn:

- a) die Lösung oder das Gemisch ist in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannt;
- b) aus der Benennung und der Beschreibung des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes geht hervor, dass die Eintragung nur für den reinen Stoff gilt;
- c) die Klasse, der Klassifizierungscode, die Verpackungsgruppe oder der Aggregatzustand der Lösung oder des Gemisches unterscheidet sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes oder
- d) die Gefahrenmerkmale und -eigenschaften der Lösung oder des Gemisches machen Notfallmassnahmen erforderlich, die sich von denen des in Kapitel 3.2 Tabelle A namentlich genannten Stoffes unterscheiden.

Bezeichnende Ausdrücke, wie «LÖSUNG» bzw. «GEMISCH», sind als Teil der offiziellen Benennung für die Beförderung hinzuzufügen, z.B. «ACETON, LÖSUNG». Darüber hinaus darf nach der Grundbeschreibung des Gemisches oder der Lösung auch die Konzentration des Gemisches oder der Lösung angegeben werden, z.B. «ACETON, LÖSUNG, 75 %».

3.1.3.3 Eine Lösung oder ein Gemisch, die/das in Kapitel 3.2 Tabelle A nicht namentlich genannt ist und mehrere gefährliche Güter enthält, ist einer Eintragung zuzuordnen, deren offizielle Benennung für die Beförderung, Beschreibung, Klasse, Klassifizierungscode und Verpackungsgruppe die Lösung oder das Gemisch am genauesten beschreibt."

Kapitel 3.2

3.2.1 Die erläuternde Bemerkung zur Spalte 7a erhält folgenden Wortlaut:

"Spalte 7a «Begrenzte Mengen»

Diese Spalte enthält die Höchstmenge des Stoffes je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen in Übereinstimmung mit Kapitel 3.4."

Tabelle A

In **Spalte (7a)** bei allen Eintragungen, ausgenommen bei Gütern, die dem RID/ADR nicht unterliegen, und bei Gütern, deren Beförderung verboten ist, den alphanumerischen Code für begrenzte Mengen (LQ) wie folgt durch die Höchstmenge je Innenverpackung oder Gegenstand für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen ersetzen, die in der 16. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter beigefügten UN-Modellvorschriften (ST/SG/AC.10/1/Rev.16) angegeben ist:

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "0" ersetzen:

- alle Eintragungen der Klasse 1, Klasse 6.2 und Klasse 7;
- Gase der Klassifizierungscodes 1 F, 2 F, 3 F, 4 F, 6 F (ausgenommen Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479) und 7F der Klasse 2;
- Gase der Klassifizierungscodes 1 O, 2 O und 3 O der Klasse 2;
- Gase der Gruppen T, TF, TC, TO, TFC und TOC der Klasse 2, ausgenommen Druckgaspackungen der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der UN-Nummer 2037;
- UN 2857;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- UN-Nummern 3064, 3256, 3343 und 3357;
- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen des Klassifizierungscodes SR 2 der Klasse 4.1 (temperaturkontrollierte Stoffe);
- Eintragungen der Verpackungsgruppe II des Klassifizierungscodes D der Klasse 4.1 (UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3319 und 3344);
- geschmolzene Stoffe des Klassifizierungscodes F 2 der Klasse 4.1 (UN 3176 Verpackungsgruppen II und III und UN 2304) und UN 2448;
- Eintragungen der Klasse 4.2, ausgenommen UN 3400;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern 1418 (Verpackungsgruppen II und III), 1436 (Verpackungsgruppen II und III), 3135 (Verpackungsgruppen II und III), 3209 (Verpackungsgruppen II und III) und 3292;

- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I;
- UN-Nummern 2426, 3356 und 3375 (zweimal);
- Eintragungen des Klassifizierungscodes P 2 der Klasse 5.2 (temperaturkontrollierte Stoffe);
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1569, 1600, 1693, 1697, 1700, 1701, 1737, 1738, 2016, 2017, 2312, 3124, 3250, 3416, 3417 und 3448;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe I;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 2028, 2442, 2576, 2826 und 3301;
- UN 2215 MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN;
- UN-Nummern 2590, 2990, 3072, 3090, 3091, 3245 (zweimal), 3257 (zweimal), 3258, 3268, 3316 (Verpackungsgruppen II und III), 3480 und 3481;
- Chlorsilane der Klassen 3, 6.1 und 8, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 010 zugeordnet ist (UN-Nummern 1162, 1196, 1250, 1298, 1305, 1724, 1728, 1747, 1753, 1762, 1763, 1766, 1767, 1769, 1771, 1781, 1784, 1799, 1800, 1801, 1804, 1816, 1818, 2434, 2435, 2437, 2985, 2986, 2987, 3361 und 3362).

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "25 ml" ersetzen:

- UN-Nummern 3221 und 3223;
- UN-Nummern 3101 und 3103.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "100 ml" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1963, 1701, 1737, 1738 und 3416.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "100 g" ersetzen:

- UN-Nummern 3222 und 3224;
- UN-Nummern 3102 und 3104.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "120 ml" ersetzen:

- Gase der Klassifizierungscodes 1 A, 2 A, 3 A, 4 A und 6 A der Klasse 2, ausgenommen UN 2857;
- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 1950;
- Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 T, 5 TC, 5 TF, 5 TFC, 5 TO und 5 TOC der UN-Nummer 2037;

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummern 3478 und 3479.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "125 ml" ersetzen:

- UN-Nummern 3225, 3227 und 3229;
- UN-Nummern 3105, 3107 und 3109.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 ml" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe I der UN-Nummern 1133, 1139, 1210, 1263, 1267, 1268, 1863, 1866 und 3295;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 oder P 402 zugeordnet ist.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 ml oder 500 g" ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3476.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "500 g" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 410 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1697, 3124, 3417 und 3448;
- UN-Nummern 3226, 3228 und 3230;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe II);
- UN-Nummern 3106, 3108 und 3110.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 L" ersetzen:

- Druckgaspackungen der Klassifizierungscodes 5 A, 5 C, 5 CO, 5 F, 5 FC und 5 O der UN-Nummer 1950 und Gefäße, klein, mit Gas, der Klassifizierungscodes 5 A, 5 F und 5 O der UN-Nummer 2037;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 1133, 1139, 1162, 1169, 1196, 1197, 1210, 1250, 1263, 1266, 1286, 1287, 1298, 1305, 1306, 1866, 1999, 2985, 3064, 3065, 3269 und 3357;
- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3473;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 504 zugeordnet ist;

- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 2442, 2826 und 3301;
- UN-Nummern 2794, 2795 und 2800;
- UN-Nummern 2315 und 3151.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 kg" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe II, ausgenommen UN-Nummern 2555, 2556, 2557, 2907, 3176, 3319 und 3344;
- UN 3400 (Verpackungsgruppe III);
- UN 1408;
- Eintragungen der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 oder P 410 zugeordnet ist, ausgenommen UN-Nummern 1418, 1436, 3135 und 3209;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe II, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- UN-Nummern 2212, 3152 und 3432.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "1 L oder 1 kg" ersetzen:

- Brennstoffzellen-Kartuschen der UN-Nummer 3477.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "2 kg" ersetzen:

- UN 3028.

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "5 L" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe II der UN-Nummern 1133 (zweimal), 1139 (zweimal), 1169 (zweimal), 1197 (zweimal), 1210 (zweimal), 1263 (zweimal), 1266 (zweimal), 1286 (zweimal), 1287 (zweimal), 1306 (zweimal), 1866 (zweimal), 1999 (zweimal), 3065 und 3269;
- Eintragungen der Klasse 3 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN 3256;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 oder P 504 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 001 zugeordnet ist (UN-Nummern 1941, 1990 und 3082).

Den alphanumerischen Code LQ in folgenden Fällen durch "5 kg" ersetzen:

- Eintragungen der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe III, ausgenommen UN-Nummern 2304, 2448 und 3176;
- Eintragungen der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 8 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 oder P 800 zugeordnet ist;
- Eintragungen der Klasse 9 Verpackungsgruppe III, denen in Spalte (8) die Verpackungsanweisung P 002 zugeordnet ist, ausgenommen UN 2590;
- UN 2969.

Bei den UN-Nummern 1043 und 3359 bleibt die Spalte (7a) leer.

In **Spalte (16)**, an allen Stellen streichen:

"V12".

Für alle Eintragungen, denen die Verpackungsanweisung "IBC 100" in Spalte (8) zugeordnet ist, sowie für alle Eintragungen, denen die Verpackungsanweisung "IBC 03" in Spalte (8) zugeordnet ist, in **Spalte (16)** einfügen:

"V12".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
0323	(6)	einfügen: "347".
0366	(6)	einfügen: "347".
0441	(6)	einfügen: "347".
0445	(6)	einfügen: "347".
0455	(6)	einfügen: "347".
0456	(6)	einfügen: "347".
0460	(6)	einfügen: "347".
0500	(6)	einfügen: "347".
1002	(6)	"292" ändern in: "655".
1040	(6)	einfügen: "342" (zweimal).
1066	(6)	einfügen: "653".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1072	(6)	einfügen: "355".
1092	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1098	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
1135	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
1143	(6)	hinzufügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
1163	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
1182	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
1185	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
1238	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1239	(6)	einfügen: "354".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1244	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
1251	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(10)	"T14" ändern in: "T22".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH". [evt. Folgeänderung in Absatz 4.3.4.1.2]
1266, VG II und III	(6)	einfügen: "163" (sechsmal).
1267, VG I, II und III	(6)	einfügen: "357" (viermal).
1267, VG I und II	(6)	streichen: "649" (dreimal).
1268, VG I und II	(6)	streichen: "649" (dreimal).
1353	(6)	streichen: "274".
1373	(6)	streichen: "274".
1389	(6)	streichen: "274".
1390	(6)	streichen: "274".
1391, erste Eintra- gung	(2)	streichen: ", mit einem Flammpunkt über 60 °C".
	(6)	streichen: "274".
1391, zweite Eintra- gung	(1) – (20)	Alle Angaben streichen.
1392	(6)	streichen: "274".
1393	(6)	streichen: "274".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
1421	(6)	streichen: "274".
1450	(6)	"604" ändern in: "350".
1461	(6)	"605" ändern in: "351".
1462	(6)	"274 509 606" ändern in: "274 352 509".
1477; VG II und III	(6)	streichen: "274".
1481; VG II und III	(6)	streichen: "274".
1482, VG II und III	(6)	"608" ändern in: "353".
1483; VG II und III	(6)	streichen: "274".
1510	(3a)	"5.1" ändern in: "6.1".
	(3b)	"OT1" ändern in: "TO1".
	(5)	"5.1+6.1" ändern in: "6.1+5.1".
	(6)	einfügen: "354".
	(9b)	"MP2" ändern in: "MP8 MP17".
	(12)	"L4BN" ändern in: "L10CH".
	(13)	"TU3 TU28" ändern in: "TU14 TU15 TE19 TE21".
	(15)	"1 (B/E) ändern in: "1 (B/D)".
	(16)	streichen: "V5".
	(18)	"CV24 CV28" ändern in: "CV1 CV13 CV28".
	(19)	"S20" ändern in: "S9 S14".
	(20)	"559" ändern in: "665".
1541	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1580	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P602" ändern in: "P601".
	(10)	"T14" ändern in: "T22".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH". [evt. Folgeänderung in Absatz 4.3.4.1.2]
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1595	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1605	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1642	(2)	"PHLEGMATISIERT" ändern in: "DESENSIBILISIERT". [betrifft nur die deutsche Fassung]
1647	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1649, erste Eintra- gung	(2)	streichen: ", mit einem Flammpunkt über 60 °C".
1649, zweite Eintra- gung	(1) – (20)	Alle Angaben streichen.
1670	(6)	einfügen: "354".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1695	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
1740; VG II und III	(6)	streichen: "274".
1748, VG II	(6)	streichen: "313" und "589".
1748, VG III	(6)	streichen: "589".
	(9a)	Nach "B4" einfügen: "B13".
1752	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1809	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1810	(3a)	"8" ändern in: "6.1".
	(3b)	"C1" ändern in: "TC3".
	(4)	"II" ändern in: "I".
	(5)	"8" ändern in: "6.1+8".
	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E2" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(9b)	"MP15" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T7" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L4BN" ändern in: "L10CH".
	(13)	einfügen: "TU14 TU15 TE19 TE21".
	(15)	"2 (E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1 CV13 CV28".
	(19)	einfügen: "S9 S14".
	(20)	"X80" ändern in: "X668".
1834	(3a)	"8" ändern in: "6.1".
	(3b)	"C1" ändern in: "TC3".
	(5)	"8" ändern in: "6.1+8".
	(6)	einfügen: "354".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L10BH" ändern in: "L10CH".
	(13)	einfügen: "TU14 TU15 TE19 TE21".
	(15)	"1 (E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1 CV13 CV28".
	(19)	"S20" ändern in: "S9 S14".
	(20)	"X80" ändern in: "X668".
1838	(3a)	"8" ändern in: "6.1".
	(3b)	"C1" ändern in: "TC3".
	(4)	"II" ändern in: "I".
	(5)	"8" ändern in: "6.1+8".
	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E2" ändern in: "E0".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(8)	"P001 IBC02" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP15" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T10" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L4BN" ändern in: "L10CH".
	(13)	einfügen: "TU14 TU15 TE19 TE21".
	(15)	"2 (E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1 CV13 CV28".
	(19)	einfügen: "S9 S14".
	(20)	"X80" ändern in: "X668".
1851, VG II und III	(6)	streichen: "274".
1892	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
1950	(6)	Nach "327" einfügen: "344" (zwölfmal).
1956	(6)	streichen: "292".
1977	(6)	Vor "593" einfügen: "345 346".
1994	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
1999	(2)	erhält vor den Angaben über den Flammpunkt und/oder den Dampfdruck folgenden Wortlaut: "TEERE, FLÜSSIG, einschliesslich Strassenöle und Cutback-Bitumen (Verschnittbitumen)" (sechsmal).
2030, erste Eintragung	(2)	streichen: "und einem Flammpunkt über 60 °C".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
2030, zweite Eintragung	(1) – (20)	Alle Angaben streichen.
2037	(6)	Nach "303" einfügen: "344" (neunmal).
2208	(6)	streichen: "313".
2232	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
2334	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
2337	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
2382	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2407	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
2430; VG I, II und III	(6)	streichen: "274".
2447	(2)	Die Benennung erhält folgenden Wortlaut: "PHOSPHOR, WEISS, GESCHMOLZEN".
2474	(4)	"II" ändern in: "I".
	(6)	hinzufügen: "354".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(7b)	"E4" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP15" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T7" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L4BH" ändern in: "L10CH".
	(13)	"TU15 TE19" ändern in: "TU14 TU15 TE19 TE21".
	(15)	"2 (D/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".
	(19)	"S19" ändern in: "S14".
	(20)	"60" ändern in: "66".
2477	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2480	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
2481	(3a)	"3" ändern in: "6.1".
	(3b)	"FT1" ändern in: "TF1".
	(5)	"3+6.1" ändern in: "6.1+3".
	(6)	einfügen: "354".
	(8)	"P601" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP2" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(15)	"1 (C/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".
	(19)	"S2 S22" ändern in: "S2 S9 S14".
	(20)	"336" ändern in: "663".
2482	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2483	(3a)	"3" ändern in: "6.1".
	(3b)	"FT1" ändern in: "TF1".
	(5)	"3+6.1" ändern in: "6.1+3".
	(6)	einfügen: "354".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP7 MP17" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(13)	Vor "TE21" einfügen: "TE19".
	(15)	"1 (C/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".
	(19)	"S2 S22" ändern in: "S2 S9 S14".
	(20)	"336" ändern in: "663".
2484	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2485	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2486	(3a)	"3" ändern in: "6.1".
	(3b)	"FT1" ändern in: "TF1".
	(4)	"II" ändern in: "I".
	(5)	"3+6.1" ändern in: "6.1+3".
	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E2" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP19" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T8" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L4BH" ändern in: "L10CH".
	(13)	"TU15" ändern in: "TU14 TU15 TE19 TE21".
	(15)	"2 (D/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".
	(19)	"S2 S19" ändern in: "S2 S9 S14".
	(20)	"336" ändern in: "663".
2487	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2488	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2521	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2583	(6)	streichen: "274".
2584	(6)	streichen: "274".
2585	(6)	streichen: "274".
2586	(6)	streichen: "274".
2605	(3a)	"3" ändern in: "6.1".
	(3b)	"FT1" ändern in: "TF1".
	(5)	"3+6.1" ändern in: "6.1+3".
	(6)	einfügen: "354".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP7 MP17" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(13)	Vor "TE21" einfügen: "TE19".
	(15)	"1 (C/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(19)	"S2 S22" ändern in: "S2 S9 S14".
	(20)	"336" ändern in: "663".
2606	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
2644	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
2646	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
2668	(4)	"II" ändern in: "I".
	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E4" ändern in: "E0".
	(8)	"P001 IBC02" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP15" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T7" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(12)	"L4BH" ändern in: "L10CH".
	(13)	"TU15 TE19" ändern in: "TU14 TU15 TE19 TE21".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(15)	"2 (D/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".
	(19)	"S19" ändern in: "S14".
	(20)	"63" ändern in: "663".
2837, VG II und III	(6)	streichen: "274".
2880, VG II und III	(6)	streichen: "313".
2910	(6)	hinzufügen: "325".
2916	(6)	einfügen: "325".
2917	(6)	einfügen: "325".
2919	(6)	hinzufügen: "325".
2985	(6)	streichen: "274".
2986	(6)	streichen: "274".
2987	(6)	streichen: "274".
2988	(6)	streichen: "274".
3023	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
3079	(3a)	"3" ändern in: "6.1".
	(3b)	"FT1" ändern in: "TF1".
	(5)	"3+6.1" ändern in: "6.1+3".
	(6)	einfügen: "354".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(9b)	"MP7 MP17" ändern in: "MP8 MP17".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(13)	Vor "TE21" einfügen: "TE19".
	(15)	"1 (C/E)" ändern in: "1 (C/D)".
	(18)	einfügen: "CV1".
	(19)	"S2 S22" ändern in: "S2 S9 S14".
	(20)	"336" ändern in: "663".
3089, VG II und III	(6)	streichen: "274".
3145, VG I, II und III	(6)	streichen: "274".
3166	(2)	erhält folgenden Wortlaut: "Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Verbrennungsmotor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Fahr- zeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennsto- ffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brenn- stoffzellen-Motor mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbares Gas oder Brennstoffzellen-Fahrzeug mit Antrieb durch entzündbare Flüssigkeit".
3167	(6)	streichen: "274".
3168	(6)	streichen: "274".
3169	(6)	streichen: "274".
3210, VG II und III	(6)	"605" ändern in: "351".
3211, VG II und III	(6)	streichen: "274".
3212	(6)	"559" ändern in: "349".
3213, VG II und III	(6)	"604" ändern in: "350".
3214	(6)	"608" ändern in: "353".
3215	(6)	streichen: "274".
3216	(6)	streichen: "274".
3218, VG II und III	(6)	streichen: "274".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
3246	(6)	einfügen: "354".
	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(8)	"P001" ändern in: "P602".
	(10)	"T14" ändern in: "T20".
	(11)	hinzufügen: "TP37".
	(15)	"(C/E)" ändern in: "(C/D)".
3248, VG II und III	(6)	streichen: "274".
3249, VG II und III	(6)	streichen: "274".
3295, VG I und II	(6)	streichen: "649" (dreimal).
3323	(6)	hinzufügen: "325".
3328	(6)	einfügen: "326".
3329	(6)	einfügen: "326".
3330	(6)	hinzufügen: "326".
3331	(6)	hinzufügen: "326".
3359	(2)	erhält folgenden Wortlaut: "BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU)".
3381	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
3382	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
3383	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
3384	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
3385	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
3386	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
3387	(7b)	"E5" ändern in: "E0".

UN-Nummer	Spalte	Änderung
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
3388	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
3389	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
	(12)	"L10CH" ändern in: "L15CH".
3390	(7b)	"E5" ändern in: "E0".
3391	(11)	hinzufügen: "TP36".
3392	(11)	hinzufügen: "TP36".
3393	(11)	hinzufügen: "TP36".
3394	(11)	hinzufügen: "TP36".
3395, VG I, II und III	(11)	hinzufügen: "TP36".
3396, VG I, II und III	(11)	hinzufügen: "TP36".
3397, VG I, II und III	(11)	hinzufügen: "TP36".
3398, VG I, II und III	(11)	hinzufügen: "TP36".
3399, VG I, II und III	(11)	hinzufügen: "TP36".
3400, VG II und III	(11)	hinzufügen: "TP36".
3401	(6)	streichen: "274".
3402	(6)	streichen: "274".
3468	(6)	hinzufügen: "356".
	(8)	"P099" ändern in: "P205".
3474	(2)	erhält folgenden Wortlaut: "1-HYDROXYBENZOTRIAZOL-MONOHYDRAT".
3480	(6)	Nach "310" einfügen: "348".
3481	(6)	Nach "230" einfügen: "348".

Folgende neue Eintragungen hinzufügen:

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung							Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung		
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
0509	TREIBLADUNGSPULVER	1	1.4C		1.4		0	E0	P114b	PP48	MP20						2 (E)	V2		CV1 CV2 CV3	S1	
1471	LITHIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN oder LITHIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG	5.1	O2	III	5.1		5 kg	E1	P002 IBC08 LP02 R001	B3	MP10	T1	TP33	SGAV	TU3	AT	3 (E)			CV24		50
3482	ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR oder ERDALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR	4.3	WF1	I	4.3+3	182 183 506	0	E0	P402	RR8	MP2			L10BN(+)	TU1 TE5 TT3 TM2	FL	1 (B/E)	V1		CV23	S2 S20	X323
3483	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF, ENTZÜNDBAR	6.1	TF1	I	6.1+3		0	E5	P602		MP8 MP17	T14	TP2	L10CH	TU14 TU15 TE19 TE21 TT6	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	663
3484	HYDRAZIN, WÄSSERIGE LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit mehr als 37 Masse-% Hydrazin	8	CFT	I	8+3 +6.1	530	0	E0	P001		MP8 MP17	T10	TP2	L10BH		FL	1 (C/D)			CV13 CV28	S2 S14	886
3485	CALCIUMHYPOCHLORIT, TROCKEN, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 39 % aktivem Chlor (8,8 % aktivem Sauerstoff)	5.1	OC2	II	5.1+8	314	1 kg	E2	P002 IBC08	B4 B13	MP2			SGAN	TU3		2 (E)	V11		CV24 CV35		58
3486	CALCIUMHYPOCHLORIT, MISCHUNG, TROCKEN, ÄTZEND mit mehr als 10 %, aber höchstens 39 % aktivem Chlor	5.1	OC2	III	5.1+8	314	5 kg	E1	P002 IBC08 LP02 R001	B3 B13	MP2			SGAN	TU3		3 (E)			CV24 CV35		58

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung			Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung		
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC2	II	5.1+8	314 322	1 kg	E2	P002 IBC08	B4 B13	MP2			SGAN	TU3		2 (E)	V11		CV24 CV35		58
3487	CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERT, ÄTZEND oder CALCIUMHYPOCHLORIT, HYDRATISIERTE MISCHUNG, ÄTZEND mit mindestens 5,5 %, aber höchstens 16 % Wasser	5.1	OC2	III	5.1+8	314	5 kg	E1	P002 IBC08 R001	B4	MP2			SGAN	TU3		3 (E)			CV24 CV35		58
3488	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+3 +8	274	0	E0	P601		MP8 MP17	T22	TP2	L15CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	663
3489	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, ÄTZEND, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+3 +8	274	0	E0	P602		MP8 MP17	T20	TP2	L10CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	663
3490	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TFW	I	6.1+ 3+4.3	274	0	E0	P601		MP8 MP17	T22	TP2	L15CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	623

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		ADR-Tanks		Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)	Sondervorschriften für die Beförderung			Betrieb	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften			Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung			
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	
3491	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TFW	I	6.1+3+4.3	274	0	E0	P602		MP8 MP17	T20	TP2	L10CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	623	
3492	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 200 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 500 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+3+8	274	0	E0	P601		MP8 MP17	T22	TP2	L15CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	668	
3493	BEIM EINATMEN GIFTIGER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, ENTZÜNDBAR, N.A.G., mit einer Giftigkeit beim Einatmen von höchstens 1000 ml/m ³ und einer gesättigten Dampfkonzentration von mindestens 10 LC ₅₀	6.1	TFC	I	6.1+3+8	274	0	E0	P602		MP8 MP17	T20	TP2	L10CH	TU14 TU15 TE19 TE21	FL	1 (C/D)			CV1 CV13 CV28	S2 S9 S14	668	
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	I	3+6.1	343	0	E0	P001		MP7 MP17	T14	TP2	L10CH	TU14 TU15 TE21	FL	1 (C/E)			CV13 CV28	S2 S22	336	
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	II	3+6.1	343	1 L	E2	P001 IBC02		MP19	T7	TP2	L4BH	TU15	FL	2 (D/E)			CV13 CV28	S2 S19	336	
3494	SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG	3	FT1	III	3+6.1	343	5 L	E1	P001 IBC03 R001		MP19	T4	TP1	L4BH	TU15	FL	3 (D/E)	V12		CV13 CV28	S2	36	
3495	IOD	8	CT2	III	8+6.1	279	5 kg	E1	P002 IBC08 R001	B3	MP10	T1	TP33	SGAV L4BN		AT	3 (E)		VV9	CV13 CV28		86	
3496	Batterien, Nickelmetallhydrid	9	M11						UNTERLIEGT NICHT DEN VORSCHRIFTEN DES ADR														

Kapitel 3.3

- SV 61** "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:
"in der jeweils geänderten Fassung".
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 172** Am Ende hinzufügen:
"Für das Verpacken siehe auch Absatz 4.1.9.1.5."
- SV 188** Am Ende des Absatzes b) streichen:
", ausgenommen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien, die bis zum 31. Dezember 2010 ohne die Kennzeichnung gemäss dieser Sondervorschrift befördert werden dürfen".
Der Absatz f) erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
"Jedes Versandstück mit Ausnahme von Versandstücken, die in Ausrüstungen (einschliesslich Platinen) eingebaute Knopfzellen-Batterien oder höchstens vier ...".
- SV 198** "Farbe bzw. Druckfarbe" ändern in:
"Farbe, Druckfarbe bzw. Parfümerieerzeugnis".
Nach "1263," einfügen:
"1266,".
- SV 219** erhält folgenden Wortlaut:
"219 Genetisch veränderte Mikroorganismen (GMMO) und genetisch veränderte Organismen (GMO), die in Übereinstimmung mit der Verpackungsanweisung P 904 des Unterabschnitts 4.1.4.1 verpackt und gekennzeichnet sind, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des ADR.
Wenn GMMO oder GMO den Kriterien für eine Aufnahme in die Klasse 6.1 oder 6.2 (siehe Unterabschnitte 2.2.61.1 und 2.2.62.1) entsprechen, gelten die Vorschriften des ADR für die Beförderung giftiger oder ansteckungsgefährlicher Stoffe."
- SV 247** In Absatz d) streichen:
"in der jeweils geltenden Fassung".
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 290** erhält folgenden Wortlaut:
"290 Wenn dieser radioaktive Stoff den Begriffsbestimmungen und Kriterien anderer in Teil 2 aufgeführter Klassen entspricht, ist er wie folgt zu klassifizieren:
a) Wenn der Stoff den in Kapitel 3.5 aufgeführten Kriterien für gefährliche Güter in freigestellten Mengen entspricht, müssen die Verpackungen dem Abschnitt 3.5.2 entsprechen und die Prüfvorschriften des Abschnitts 3.5.3 erfüllen. Alle übrigen

für freigestellte Versandstücke radioaktiver Stoffe in Unterabschnitt 1.7.1.5 aufgeführten anwendbaren Vorschriften gelten ohne Verweis auf die andere Klasse.

- b) Wenn die Menge die in Unterabschnitt 3.5.1.2 festgelegten Grenzwerte überschreitet, muss der Stoff nach der überwiegenden Nebengefahr klassifiziert werden. Das Beförderungspapier muss den Stoff mit der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung beschreiben, die für die andere Klasse gelten, und durch die gemäss Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 für das freigestellte Versandstück radioaktiver Stoffe geltende Benennung ergänzt werden. Der Stoff muss nach den für diese UN-Nummer anwendbaren Vorschriften befördert werden. Nachfolgend ist ein Beispiel für die Angaben im Beförderungspapier dargestellt:

«UN 1993 ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Gemisch aus Ethanol und Toluol), radioaktive Stoffe, freigestelltes Versandstück – begrenzte Stoffmenge, 3, VG II».

Darüber hinaus gelten die Vorschriften des Absatzes 2.2.7.2.4.1.

- c) Die Vorschriften des Kapitels 3.4 für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern gelten nicht für gemäss Absatz b) klassifizierte Stoffe.
- d) Wenn der Stoff einer Sondervorschrift entspricht, welche diesen Stoff von allen Vorschriften für gefährliche Güter der übrigen Klassen freistellt, muss er in Übereinstimmung mit der anwendbaren UN-Nummer der Klasse 7 zugeordnet werden und es gelten alle in Unterabschnitt 1.7.1.5 festgelegten Vorschriften."

SV 292 erhält folgenden Wortlaut:

"292 (gestrichen)".

SV 302 erhält folgenden Wortlaut:

"302 Begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.2."

SV 304 erhält folgenden Wortlaut:

"304 Diese Eintragung darf nur für die Beförderung nicht aktivierter Batterien verwendet werden, die Kaliumhydroxid, trocken, enthalten und die dazu bestimmt sind, vor der Verwendung durch die Hinzufügung einer geeigneten Menge von Wasser in die einzelnen Zellen aktiviert zu werden."

SV 313 erhält folgenden Wortlaut:

"313 (gestrichen)".

**"341–
499** (bleibt offen)" ändern in:

**"358–
499** (bleibt offen)".

- SV 503** streichen:
"oder gelb".
- SV 559** erhält folgenden Wortlaut:
"559 (gestrichen)".
- SV 589** erhält folgenden Wortlaut:
"589 (gestrichen)".
- SV 593** "Verpackungsanweisung P 203 (12)" ändern in:
"Verpackungsanweisung P 203 Vorschriften für offene Kryo-Behälter Absatz (6)".
- SV 604** erhält folgenden Wortlaut:
"604 (gestrichen)".
- SV 605** erhält folgenden Wortlaut:
"605 (gestrichen)".
- SV 606** erhält folgenden Wortlaut:
"606 (gestrichen)".
- SV 608** erhält folgenden Wortlaut:
"608 (gestrichen)".
- SV 635** "brauchen ... versehen zu werden" ändern in:
"müssen ... versehen werden".
[betrifft nur die deutsche Fassung]
- SV 637** Die Fussnote 1) wird zu Fussnote 2).
- SV 645** Einen neuen zweiten Satz mit folgendem Wortlaut einfügen:
"Die Zustimmung muss schriftlich in Form einer Klassifizierungsbestätigung (siehe Absatz 5.4.1.2.1 g)) erfolgen und mit einer unverwechselbaren Referenz versehen sein."
- SV 649** erhält folgenden Wortlaut:
"649 (gestrichen)".
- SV 653** erhält am Anfang folgenden Wortlaut:
"Die Beförderung dieses Gases unterliegt in Flaschen, deren Produkt aus Prüfdruck und Fassungsraum höchstens 15 MPa·Liter (150 bar·Liter) beträgt, nicht den ...".
Im fünften Spiegelstrich "mit der Aufschrift «UN 1013»" ändern in:

"mit der Aufschrift «UN 1013» für Kohlendioxid oder «UN 1066» für Stickstoff, verdichtet,".

Folgende neue Sondervorschriften einfügen:

"341 (bleibt offen)

342 Innengefäße aus Glas (wie Ampullen oder Kapseln), die nur für die Verwendung in Sterilisationsgeräten vorgesehen sind, dürfen, wenn sie weniger als 30 ml Ethylenoxid je Innenverpackung und höchstens 300 ml je Aussenverpackung enthalten, unabhängig von der Angabe «E 0» in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 7b nach den Vorschriften des Kapitels 3.5 befördert werden, vorausgesetzt:

- a) nach dem Befüllen wurde für jedes Innengefäß aus Glas die Dichtheit festgestellt, indem das Innengefäß aus Glas in ein Heisswasserbad mit einer Temperatur und für eine Dauer eingesetzt wird, die ausreichend sind, um sicherzustellen, dass ein Innendruck erreicht wird, der dem Dampfdruck von Ethylenoxid bei 55 °C entspricht. Innengefäße aus Glas, die bei dieser Prüfung Anzeichen für eine Undichtheit, eine Verformung oder einen anderen Mangel liefern, dürfen nicht nach dieser Sondervorschrift befördert werden;
- b) zusätzlich zu der in Abschnitt 3.5.2 vorgeschriebenen Verpackung wird jedes Innengefäß aus Glas in einen dichten Kunststoffsack eingesetzt, der mit Ethylenoxid verträglich und in der Lage ist, den Inhalt im Fall eines Bruchs oder einer Undichtheit des Innengefäßes aus Glas aufzunehmen, und
- c) jedes Innengefäß aus Glas ist durch Mittel (z.B. Schutzhülsen oder Polsterung) geschützt, die ein Durchstossen des Kunststoffsacks im Fall einer Beschädigung der Verpackung (z.B. durch Zerdrücken) verhindern.

343 Diese Eintragung gilt für Roherdöl, das Wasserstoffsulfid in ausreichender Konzentration enthält, dass die vom Roherdöl entwickelten Dämpfe eine Gefahr beim Einatmen darstellen können. Die zugeordnete Verpackungsgruppe muss anhand der Gefahr der Entzündbarkeit und der Gefahr beim Einatmen nach dem Gefahrengrad bestimmt werden.

344 Die Vorschriften des Abschnitts 6.2.6 müssen eingehalten werden.

345 Dieses Gas, das in offenen Kryo-Behältern mit einem höchsten Fassungsraum von einem Liter und Doppelwänden aus Glas enthalten ist, bei denen der Zwischenraum zwischen der Innen- und Aussenwand luftleer (vakuumisoliert) ist, unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, vorausgesetzt, jeder Behälter wird in einer Aussenverpackung mit ausreichendem Polstermaterial oder saugfähigem Material befördert, um ihn vor Beschädigungen durch Stoss zu schützen.

346 Offene Kryo-Behälter, die den Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 des Unterabschnitts 4.1.4.1 entsprechen und keine gefährlichen Güter mit Ausnahme von UN 1977 Stickstoff, tiefgekühlt, flüssig, der vollständig von einem porösen Material aufgesaugt ist, enthalten, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR.

347 Diese Eintragung darf nur verwendet werden, wenn die Ergebnisse der Prüfreihe 6 d) des Handbuchs Prüfungen und Kriterien Teil I gezeigt haben, dass alle aus der Funktion herrührenden Gefahren auf das Innere des Versandstücks beschränkt bleiben.

348 Batterien, die nach dem 31. Dezember 2011 hergestellt werden, müssen auf dem Aussengehäuse mit der Nennenergie in Wattstunden gekennzeichnet sein.

- 349** Gemische eines Hypochlorits mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen. UN 1791 Hypochloritlösung ist ein Stoff der Klasse 8.
- 350** Ammoniumbromat und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Bromats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 351** Ammoniumchlorat und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Chlorats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 352** Ammoniumchlorit und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Chlorits mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 353** Ammoniumpermanganat und seine wässrigen Lösungen sowie Gemische eines Permanganats mit einem Ammoniumsalz sind zur Beförderung nicht zugelassen.
- 354** Dieser Stoff ist beim Einatmen giftig.
- 355** Sauerstoffflaschen für Notfallzwecke, die unter dieser Eintragung befördert werden, dürfen eingebaute Auslösekartuschen (Kartusche mit Antriebseinrichtung der Unterklasse 1.4 Verträglichkeitsgruppe C oder S) enthalten, ohne dass dadurch der Klassifizierungscode 1 O verändert wird, vorausgesetzt, die Gesamtmenge der deflagrierenden (antreibenden) explosiven Stoffe je Sauerstoffflasche überschreitet nicht 3,2 g. Die versandfertigen Flaschen mit den eingebauten Auslösekartuschen müssen über eine wirksame Vorrichtung zum Schutz vor unbeabsichtigtem Auslösen versehen sein.
- 356** (Ein) Metallhydrid-Speichersystem(e), das (die) in Beförderungsmitteln oder in vervollständigten Bauteilen von Beförderungsmitteln eingebaut ist (sind) oder für einen Einbau in Beförderungsmitteln vorgesehen ist (sind), muss (müssen) vor der Annahme zur Beförderung von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes¹⁾ zugelassen werden. Das Beförderungspapier muss die Angabe enthalten, dass das Versandstück von der zuständigen Behörde des Herstellungslandes¹⁾ zugelassen wurde, oder jede Sendung muss durch eine Kopie der Zulassung der zuständigen Behörde des Herstellungslandes¹⁾ begleitet werden.
- ¹⁾ Ist das Herstellungsland keine Vertragspartei des ADR, muss die Zulassung von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei des ADR anerkannt werden.
- Die bisherige Fussnote 1) wird zu 2).
- 357** Roherdöl, das Wasserstoffsulfid in ausreichender Konzentration enthält, dass die vom Roherdöl entwickelten Dämpfe eine Gefahr beim Einatmen darstellen können, muss unter der Eintragung UN 3494 SCHWEFELREICHES ROHERDÖL, ENTZÜNDBAR, GIFTIG versandt werden.

655 Flaschen und ihre Verschlüsse, die nach der Richtlinie 97/23/EG³⁾ ausgelegt, gebaut, zugelassen und gekennzeichnet wurden und für Atemschutzgeräte verwendet werden, dürfen, ohne dem Kapitel 6.2 zu entsprechen, befördert werden, vorausgesetzt, sie werden den Prüfungen des Absatzes 6.2.1.6.1 unterzogen und die in Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 200 festgelegte Frist zwischen den Prüfungen wird nicht überschritten. Der für die Wasserdruckprüfung anzuwendende Druck ist der auf der Flasche gemäss Richtlinie 97/23/EG angegebene Druck.

³⁾ Richtlinie 97/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 181 vom 9. Juli 1997, Seiten 1 bis 55).

656 Die Vorschrift des ersten Satzes der Sondervorschrift 188 Absatz e) gilt nicht für Einrichtungen, die während der Beförderung absichtlich aktiv sind (Sender für die Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen (RFID), Uhren, Sensoren usw.) und die nicht in der Lage sind eine gefährliche Hitzeentwicklung zu erzeugen.

Abweichend von den Vorschriften der Sondervorschrift 188 Absatz b) dürfen vor dem 1. Januar 2009 hergestellte Batterien nach dem 31. Dezember 2010 weiterhin ohne Angabe der Nennleistung in Wattstunden auf dem Aussengehäuse befördert werden."

Kapitel 3.4

erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 3.4

In begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter

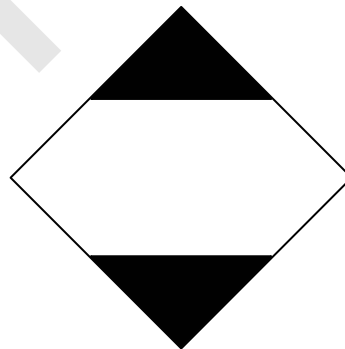
3.4.1 Dieses Kapitel enthält die Vorschriften, die für die Beförderung von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern bestimmter Klassen anzuwenden sind. Die für die Innenverpackung oder den Gegenstand anwendbare Mengengrenze ist für jeden Stoff in der Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 festgelegt. Darüber hinaus ist in dieser Spalte bei jeder Eintragung, die nicht für die Beförderung nach diesem Kapitel zugelassen ist, die Menge «0» angegeben.

In derartigen begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter, die den Vorschriften dieses Kapitels entsprechen, unterliegen keinen anderen Vorschriften des ADR mit Ausnahme der entsprechenden Vorschriften von:

- a) Teil 1 Kapitel 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.8 und 1.9,
- b) Teil 2,
- c) Teil 3 Kapitel 3.1, 3.2 und 3.3 (mit Ausnahme der Sondervorschriften 61, 178, 181, 220, 274, 313, 625, 633 und 650 e)),
- d) Teil 4 Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8,
- e) Teil 5 Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (i) und b), 5.1.2.2, 5.1.2.3 und 5.2.1.9 sowie Abschnitt 5.4.2,
- f) Teil 6 Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 sowie Unterabschnitte 6.2.5.1 und 6.2.6.1 bis 6.2.6.3,

- g) Teil 7 Kapitel 7.1 sowie Abschnitte 7.2.1, 7.2.2, 7.5.1 (mit Ausnahme von Unterabschnitt 7.5.1.4), 7.5.7, 7.5.8 und 7.5.9,
- h) Unterabschnitt 8.6.3.3.

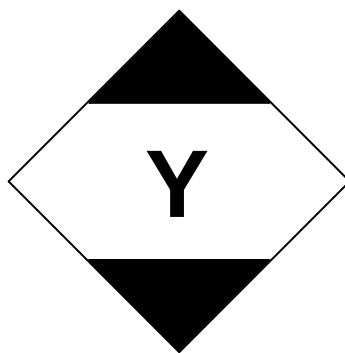
- 3.4.2** Gefährliche Güter müssen nur in Innenverpackungen verpackt sein, die in geeignete Aussenverpackungen eingesetzt sind. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. Für die Beförderung von Gegenständen, wie Druckgaspackungen oder «Gefässe, klein, mit Gas», ist die Verwendung von Innenverpackungen jedoch nicht erforderlich. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 30 kg nicht überschreiten.
- 3.4.3** Trays in Dehn- oder Schrumpffolie, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen, sind als Aussenverpackungen für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern, die nach den Vorschriften dieses Kapitels befördert werden, zulässig. Innenverpackungen, die bruchanfällig sind oder leicht durchstossen werden können, wie Gefässe aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder gewissen Kunststoffen, müssen in geeignete Zwischenverpackungen eingesetzt werden, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen und so ausgelegt sein müssen, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen. Die gesamte Bruttomasse des Versandstücks darf 20 kg nicht überschreiten.
- 3.4.4** Flüssige Stoffe der Klasse 8 Verpackungsgruppe II in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- 3.4.5** (bleibt offen)
- 3.4.6** (bleibt offen)
- 3.4.7** Ausgenommen für die Luftbeförderung müssen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiss oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Wenn es die Grösse des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- 3.4.8** Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Teils 3 Kapitel 4 der Technischen Anweisungen der ICAO für eine Luftbeförde-

nung aufgegeben werden, müssen mit der unten abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.



Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und lesbar sein und der Witterung ohne nennenswerte Beeinträchtigung ihrer Wirkung standhalten können. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiss oder in einer mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbe sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Das Symbol «Y» muss in der Mitte der Kennzeichnung angebracht und deutlich erkennbar sein. Wenn es die Grösse des Versandstücks erfordert, dürfen die Abmessungen auf bis zu 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern die Kennzeichnung deutlich sichtbar bleibt.

- 3.4.9** Versandstücke mit gefährlichen Gütern, die mit der in Abschnitt 3.4.8 abgebildeten Kennzeichnung versehen sind, gelten als den Vorschriften der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.4 dieses Kapitels entsprechend und müssen nicht mit der in Abschnitt 3.4.7 abgebildeten Kennzeichnung versehen sein.
- 3.4.10** (bleibt offen)
- 3.4.11** Wenn Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen in eine Umverpackung eingesetzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.1.2. Darüber hinaus muss die Umverpackung mit den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Kennzeichnungen gekennzeichnet sein, es sei denn, die für alle in der Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichnungen sind sichtbar. Die Vorschriften der Unterabschnitte 5.1.2.1 a) (ii) und 5.1.2.4 gelten nur, wenn andere gefährliche Güter enthalten sind, die nicht in begrenzten Mengen verpackt sind, und nur in Bezug auf diese anderen gefährlichen Güter.
- 3.4.12** Absender von in begrenzten Mengen verpackten gefährlichen Gütern müssen den Beförderer vor der Beförderung in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der so zu versendenden Güter informieren.
- 3.4.13**
- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäss Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäss Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind.
 - b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäss Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäss Abschnitt 5.3.1 mit Grosszetteln (Placards) versehen sind.

Die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, es sei

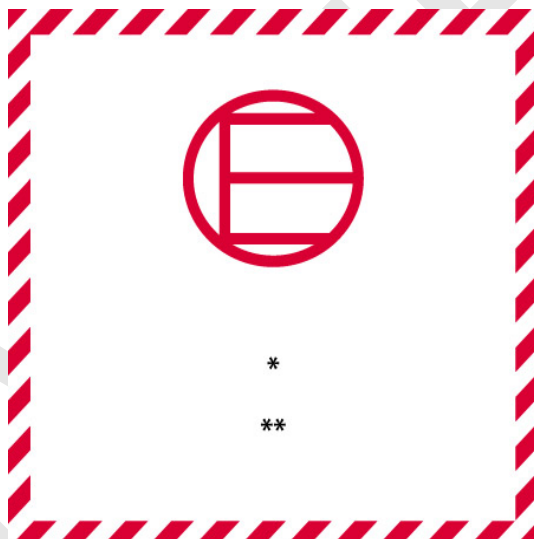
denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist ausserhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.

- 3.4.14** Auf die in Abschnitt 3.4.13 festgelegte Kennzeichnung kann verzichtet werden, wenn die Bruttogesamtmasse der beförderten Versandstücke, die in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter enthalten, 8 Tonnen je Beförderungseinheit nicht überschreitet.
- 3.4.15** Die Kennzeichnung entspricht der in Abschnitt 3.4.7 vorgeschriebenen Kennzeichnung mit der Ausnahme, dass die Mindestabmessungen 250 mm × 250 mm betragen müssen."

Kapitel 3.5

- 3.5.4.2** Die Abbildung wie folgt ersetzen:

"



Kennzeichen für freigestellte Mengen

Schraffierung und Symbol in derselben Farbe, schwarz oder rot, auf weissem oder geeignetem kontrastierendem Grund

- * An dieser Stelle ist die Nummer des ersten oder einzigen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 5 angegebenen Gefahrzettels anzugeben.
- ** Sofern nicht bereits an anderer Stelle auf dem Versandstück angegeben, ist an dieser Stelle der Name des Absenders oder des Empfängers anzugeben."

TEIL 4

Kapitel 4.1

- 4.1.1.1** Am Ende "oder wiederverwendete Grossverpackungen" ändern in:
- ", wiederverwendete oder wiederaufgearbeitete Grossverpackungen".

4.1.1.2 Am Ende von Absatz a) "und" ersetzen durch:

",".

Am Ende von Absatz b) den Punkt ersetzen durch:

", und".

Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut einfügen:

"c) dürfen keine Permeation der gefährlichen Güter ermöglichen, die unter normalen Beförderungsbedingungen eine Gefahr darstellen könnte."

4.1.1.19.6 In der Tabelle unter UN 3079 in Spalte (3a) "3" ändern in:

"6.1" und in der Spalte (3b) "FT1" ändern in:

"TF1".

4.1.4.1

P 114b Die Sondervorschrift für die Verpackung PP 48 erhält folgenden Wortlaut:

"PP 48 Für die UN-Nummern 0508 und 0509 dürfen keine Metallverpackungen verwendet werden."

P 200 In Absatz (10) in der Sondervorschrift für die Verpackung "k" folgende Änderungen vornehmen:

- Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Ventilöffnungen müssen mit druckfesten gasdichten Stopfen oder Kappen mit einem zu den Ventilöffnungen passenden Gewinde versehen sein, die aus einem Werkstoff hergestellt sein müssen, der vom Inhalt des Druckgefäßes nicht angegriffen wird."

- Der siebte Absatz der Sondervorschrift für die Verpackung "k" ("Jedes Ventil ... standhalten können.") erhält folgenden Wortlaut:

"Jedes Ventil muss dem Prüfdruck des Druckgefäßes standhalten können und muss entweder durch ein kegeliges Gewinde oder durch andere Mittel, die den Anforderungen der Norm ISO 10692-2:2001 entsprechen, direkt mit dem Druckgefäß verbunden sein."

In Absatz (10) in der Sondervorschrift für die Verpackung "q" folgende Änderungen vornehmen:

- Im ersten Satz "Ventile" ändern in:

"Ventilöffnungen".

- Im zweiten Satz "das Auslassventil der Sammelleitung" ändern in:

"die Öffnung des Sammelleitungsventils".

- Im zweiten Satz vor "gasdichten" einfügen:

"druckfesten" (zweimal).

- Einen neuen dritten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"Gasdichte Stopfen oder Kappen müssen mit zu den Ventilöffnungen passenden Gewinden versehen sein."

In Absatz (10) in der Sondervorschrift "ra" erhält der Einleitungssatz folgenden Wortlaut:

"Dieses Gas darf unter den folgenden Bedingungen auch in Kapseln verpackt werden:".

In Absatz (10) erhält die Sondervorschrift für die Verpackung "v" folgenden Wortlaut:

- "v: (1) Die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen für Flaschen aus Stahl, ausgenommen nachfüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für die UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978, darf auf 15 Jahre ausgedehnt werden:
- a) mit Zustimmung der zuständigen Behörde(n) des Staates (der Staaten), in dem (denen) die wiederkehrende Prüfung und die Beförderung durchgeführt werden, und
 - b) in Übereinstimmung mit den Vorschriften eines von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerks.
- (2) Für nachfüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für die UN-Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 darf diese Frist auf 15 Jahre ausgedehnt werden, wenn die Vorschriften des Absatzes (12) dieser Verpackungsanweisung angewendet werden."

In Absatz (11) in der Tabelle 3 erhält die Spaltenüberschrift der letzten Spalte folgenden Wortlaut:

"Sondervorschriften für die Verpackung".

Folgenden neuen Absatz (12) einfügen:

"(12) Für die wiederkehrende Prüfung von nachfüllbaren geschweissten Flaschen aus Stahl darf in Übereinstimmung mit der Sondervorschrift für die Verpackung v (2) des Absatzes (10) eine Frist von 15 Jahren gewährt werden, wenn folgende Vorschriften eingehalten werden.

1. Allgemeine Vorschriften

- 1.1 Für die Anwendung dieses Absatzes darf die zuständige Behörde ihre Aufgaben und Pflichten nicht an Xb-Stellen (Prüfstellen des Typs B) oder IS-Stellen (betriebseigene Prüfdienste) delegieren.
- 1.2 Der Eigentümer der Flaschen muss bei der zuständigen Behörde die Gewährung der Prüffrist von 15 Jahren beantragen und nachweisen, dass die Vorschriften der Unterabsätze 2, 3 und 4 eingehalten werden.
- 1.3 Seit dem 1. Januar 1999 hergestellte Flaschen müssen in Übereinstimmung mit den folgenden Normen in der jeweils gemäss der Tabelle in Abschnitt 6.2.4 des ADR anwendbaren Fassung hergestellt sein:

- Norm EN 1442 oder
- Norm EN 13322-1 oder
- Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/527/EWG³⁾.

Andere Flaschen, die vor dem 1. Januar 2009 nach den Vorschriften des ADR in Übereinstimmung mit einem von der zuständigen Behörde anerkannten technischen Regelwerk hergestellt wurden, dürfen für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen werden, wenn sie eine gleichwertige Sicherheit aufweisen wie die zum Zeitpunkt der Beantragung anwendbaren Vorschriften des ADR.

- 1.4 Der Eigentümer muss der zuständigen Behörde Dokumentationsmaterial unterbreiten, mit dem gezeigt wird, dass die Flaschen den Vorschriften des Unterabsatzes 1.3 entsprechen. Die zuständige Behörde muss prüfen, ob diese Vorschriften eingehalten werden.
- 1.5 Die zuständige Behörde muss prüfen, ob die Vorschriften der Unterabsätze 2 und 3 erfüllt und richtig angewendet werden. Wenn alle Vorschriften erfüllt sind, muss sie die Prüffrist von 15 Jahren für die Flaschen genehmigen. In dieser Genehmigung muss das Baumuster der Flasche (gemäß der genauen Beschreibung in der Baumusterzulassung) oder eine erfasste Gruppe von Flaschen (siehe Bem.) eindeutig bestimmt werden. Die Genehmigung muss dem Eigentümer zugestellt werden; die zuständige Behörde muss eine Kopie aufbewahren. Der Eigentümer muss die Dokumente so lange aufbewahren, wie die Flaschen für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen sind.

Bem. Eine Gruppe von Flaschen wird durch die Produktionszeitpunkte identischer Flaschen in einem Zeitraum bestimmt, in dem sich die anwendbaren Vorschriften des ADR und des von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerks in ihrem technischen Inhalt nicht geändert haben. Beispiel: Flaschen identischer Auslegung und identischen Volumens, die nach den zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1988 anwendbaren Vorschriften des ADR in Kombination mit dem in demselben Zeitraum anwendbaren, von der zuständigen Behörde anerkannten Regelwerk gebaut wurden, bilden im Sinne der Vorschriften dieses Absatzes eine Gruppe.

- 1.6 Die zuständige Behörde muss den Eigentümer der Flaschen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des ADR und der erteilten Genehmigung in angemessener Weise beaufsichtigen, mindestens jedoch alle drei Jahre oder wenn in den Verfahren Änderungen eingeführt werden.

2. Betriebliche Vorschriften

- 2.1 Flaschen, für die eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, dürfen nur in Befüllzentren befüllt werden, die für die Gewährleistung, dass alle Vorschriften des Absatzes (7) dieser Verpackungsanweisung und die Vorschriften und Pflichten der Norm EN 1439:2008 erfüllt und richtig angewendet werden, ein dokumentiertes Qualitätssystem anwenden.
- 2.2 Die zuständige Behörde muss nachprüfen, dass diese Vorschriften erfüllt werden, und in angemessener Weise überprüfen, mindestens jedoch alle drei Jahre oder wenn in den Verfahren Änderungen eingeführt werden.

- 2.3 Der Eigentümer muss der zuständigen Behörde Dokumentationsmaterial zur Verfügung stellen, mit dem gezeigt wird, dass das Befüllzentrum die Vorschriften des Unterabsatzes 2.1 einhält.
- 2.4 Wenn ein Befüllzentrum in einer anderen Vertragspartei des ADR angesiedelt ist, muss der Eigentümer zusätzliches Dokumentationsmaterial zur Verfügung stellen, mit dem gezeigt wird, dass das Befüllzentrum von der zuständigen Behörde dieser Vertragspartei des ADR entsprechend beaufsichtigt wird.
- 2.5 Um innere Korrosion zu vermeiden, dürfen nur Gase hoher Qualität mit sehr geringer potenzieller Kontamination in diese Flaschen eingefüllt werden. Diese Vorschrift gilt als erfüllt, wenn die Gase dem Korrosionskontaminationsgrad der Norm EN 1440:2008 Anlage E.1 Buchstabe b entsprechen.

3. Vorschriften für die Qualifizierung und die wiederkehrende Prüfung

- 3.1 Flaschen eines bereits verwendeten Baumusters oder einer bereits verwendeten Gruppe, für die eine Prüffrist von 15 Jahren gewährt und auf die die Prüffrist von 15 Jahren angewendet wurde, müssen einer wiederkehrenden Prüfung gemäss Unterabschnitt 6.2.3.5 unterzogen werden.

Bem. Für die Definition einer Gruppe von Flaschen siehe Bem. zu Unterabsatz 1.5.

- 3.2 Wenn eine Flasche mit einer Prüffrist von 15 Jahren bei einer wiederkehrenden Prüfung die Flüssigkeitsdruckprüfung nicht besteht, z.B. wegen Berstens oder Undichtheit, muss der Eigentümer die Ursache des Versagens und die Auswirkungen auf andere Flaschen (z.B. desselben Baumusters oder derselben Gruppe) untersuchen und einen Bericht darüber anfertigen. Sofern andere Flaschen betroffen sind, muss der Eigentümer die zuständige Behörde informieren. Die zuständige Behörde muss dann über geeignete Massnahmen entscheiden und die zuständigen Behörden der übrigen Vertragsparteien des ADR entsprechend informieren.
- 3.3 Wenn eine in der angewendeten Norm (siehe Unterabsatz 1.3) definierte interne Korrosion festgestellt wurde, muss die Flasche aus der Verwendung zurückgezogen werden und darf nicht für die Befüllung und die Beförderung für einen weiteren Zeitraum freigegeben werden.
- 3.4 Flaschen, für die eine Prüffrist von 15 Jahren gewährt wurde, dürfen nur mit Ventilen ausgerüstet sein, die nach der Norm EN 13152:2001 + A1:2003 oder EN 13153:2001 + A1:2003 für eine Mindestverwendungsdauer von 15 Jahren ausgelegt und hergestellt wurden. Nach einer wiederkehrenden Prüfung muss die Flasche mit einem neuen Ventil ausgerüstet werden, ausgenommen davon sind nach der Norm EN 14912:2005 wiederaufgearbeitete und geprüfte manuell betätigte Ventile, die wiederangebracht werden dürfen, wenn sie für einen weiteren Verwendungszeitraum von 15 Jahren geeignet sind. Die Wiederaufarbeitung oder Prüfung darf nur vom Hersteller der Ventile oder nach dessen technischen Anweisungen von einem für diese Arbeit qualifizierten Unternehmen durchgeführt werden, das mit einem dokumentierten Qualitätssystem arbeitet.

4. Kennzeichnung

Flaschen, für die nach diesem Absatz eine Frist von 15 Jahren für die wiederkehrende Prüfung gewährt wurde, müssen zusätzlich deutlich und lesbar mit der Angabe «P15Y» gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung muss von der Flasche entfernt werden, wenn sie nicht mehr für eine Prüffrist von 15 Jahren zugelassen ist.

Bem. Diese Kennzeichnung darf nicht für Flaschen verwendet werden, die unter die Übergangsvorschrift des Unterabschnitts 1.6.2.9, 1.6.2.10 oder unter die Vorschriften der Sondervorschrift für die Verpackung v (1) in Absatz (10) dieser Verpackungsanweisung fallen.

³⁾ Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über geschweisste Gasflaschen aus unlegiertem Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19. November 1984."

Die Fussnoten 3) und 4) werden zu 4) und 5).

P 203 erhält folgenden Wortlaut:

"

P 203	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 203
Diese Anweisung gilt für tiefgekühlt verflüssigte Gase der Klasse 2.		
Vorschriften für verschlossene Kryo-Behälter		
(1) Die besonderen Vorschriften des Abschnitts 4.1.6 müssen eingehalten werden.		
(2) Die Vorschriften des Kapitels 6.2 müssen eingehalten werden.		
(3) Die verschlossenen Kryo-Behälter müssen so isoliert sein, dass kein Reifbeschlag auftreten kann.		
(4) Prüfdruck		
Tiefgekühlte flüssige Stoffe sind in verschlossene Kryo-Behälter mit den folgenden Mindestprüfdrücken einzufüllen:		
a) Für verschlossene Kryo-Behälter mit Vakuumisolierung darf der Prüfdruck nicht geringer sein als das 1,3fache der Summe aus höchstem inneren Druck des gefüllten Behälters, einschliesslich des inneren Drucks während des Füllens und Entleerens, plus 100 kPa (1 bar);		
b) für andere verschlossene Kryo-Behälter darf der Prüfdruck nicht geringer sein als das 1,3fache des höchsten inneren Drucks des gefüllten Behälters, wobei der während des Füllens und Entleerens entwickelte Druck zu berücksichtigen ist.		
(5) Füllungsgrad		
Für tiefgekühlt verflüssigte nicht entzündbare und nicht giftige Gase (Klassifizierungscode 3 A und 3 O) darf das Volumen der flüssigen Phase bei der Fülltemperatur und einem Druck von 100 kPa (1 bar) 98 % des (mit Wasser) ausgeliterten Fassungsraums des Druckgefässes nicht überschreiten.		
Für tiefgekühlt verflüssigte entzündbare Gase (Klassifizierungscode 3 F) muss bei Erwärmung des Inhalts auf diejenige Temperatur, bei der der Dampfdruck dem Öffnungsdruck der Druckentlastungsventile entspricht, der Füllungsgrad unter einem Wert bleiben, bei dem das		

Volumen der flüssigen Phase 98 % des (mit Wasser) ausgeliterten Fassungsraums bei dieser Temperatur erreicht.

(6) Druckentlastungseinrichtungen

Verschlossene Kryo-Behälter müssen mit mindestens einer Druckentlastungseinrichtung ausgerüstet sein.

(7) Verträglichkeit

Die zur Gewährleistung der Dichtheit von Verbindungsstellen oder zur Wartung der Verschlusseinrichtungen verwendeten Werkstoffe müssen mit dem Inhalt verträglich sein. Bei Behältern für die Beförderung von oxidierenden Gasen (Klassifizierungscode 3 O) dürfen diese Werkstoffe mit den Gasen nicht gefährlich reagieren.

Vorschriften für offene Kryo-Behälter

Nur die folgenden nicht oxidierenden tiefgekühlt verflüssigten Gase des Klassifizierungscode 3 A dürfen in offenen Kryo-Behältern befördert werden: UN-Nummern 1913, 1951, 1963, 1970, 1977, 2591, 3136 und 3158.

Offene Kryo-Behälter müssen so gebaut sein, dass sie den folgenden Vorschriften entsprechen:

- (1) Die Behälter sind so auszulegen, herzustellen, zu prüfen und auszurüsten, dass sie allen Bedingungen, einschliesslich Ermüdung, standhalten, denen sie während ihres normalen Gebrauchs und unter normalen Beförderungsbedingungen ausgesetzt sind.
- (2) Der Fassungsraum darf nicht grösser als 450 Liter sein.
- (3) Der Behälter muss eine Doppelwandkonstruktion haben, bei welcher der Raum zwischen der Innen- und Aussenwand luftleer ist (Vakuumisolierung). Die Isolierung muss die Bildung von Raureif auf der Aussenseite des Behälters verhindern.
- (4) Die Bauwerkstoffe müssen bei der Betriebstemperatur geeignete mechanische Eigenschaften haben.
- (5) Werkstoffe in direktem Kontakt mit den gefährlichen Gütern dürfen durch die zur Beförderung vorgesehenen gefährlichen Güter nicht angegriffen oder geschwächt werden und dürfen keine gefährliche Wirkungen verursachen, z.B. Katalyse einer Reaktion oder Reaktion mit den gefährlichen Gütern.
- (6) Behälter mit einer Doppelwandkonstruktion aus Glas müssen mit einer Aussenverpackung mit geeignetem Polstermaterial oder saugfähigem Material versehen sein, das den Drücken und Stössen standhält, die unter normalen Beförderungsbedingungen auftreten können.
- (7) Der Behälter muss so ausgelegt sein, dass er während der Beförderung in aufrechter Position verbleibt, z.B. durch einen Boden, dessen kleinere horizontale Abmessung grösser als die Höhe des Schwerpunktes des vollständig befüllten Behälters ist, oder durch Anbringung in einem Tragrahmen.
- (8) Die Öffnungen der Behälter müssen mit gasdurchlässigen Einrichtungen versehen sein, die das Herausspritzen von Flüssigkeit verhindern und so angeordnet sind, dass sie während der Beförderung an Ort und Stelle verbleiben.
- (9) Offene Kryo-Behälter müssen mit folgenden Kennzeichen versehen sein, die dauerhaft angebracht sind, z.B. gestempelt, graviert oder geätzt:
 - Name und Adresse des Herstellers;
 - Modellnummer oder -bezeichnung;
 - Serien- oder Losnummer;

- UN-Nummer und offizielle Benennung der Gase für die Beförderung, für die der Behälter vorgesehen ist;
- Fassungsraum des Behälters in Litern.

P 205 erhält folgenden Wortlaut:

P 205	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 205
Diese Anweisung gilt für die UN-Nummer 3468.		
(1) Für Metallhydrid-Speichersysteme sind die besonderen Verpackungsvorschriften des Abschnitts 4.1.6 einzuhalten. (2) Durch diese Verpackungsanweisung sind nur Druckgefäße abgedeckt, deren mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum 150 Liter und deren höchster entwickelter Druck 25 MPa nicht übersteigt. (3) Metallhydrid-Speichersysteme, die den anwendbaren Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Gas-Druckgefäßen des Kapitels 6.2 entsprechen, sind nur für die Beförderung von Wasserstoff zugelassen. (4) Sofern Druckgefäße aus Stahl oder Druckgefäße aus Verbundwerkstoff mit Stahlauskleidung verwendet werden, dürfen nur solche eingesetzt werden, die gemäss Absatz 6.2.2.9.2 j) mit der Kennzeichnung «H» versehen sind. (5) Metallhydrid-Speichersysteme müssen den Betriebsbedingungen, den Auslegungskriterien, dem nominalen Fassungsraum, den Bauartprüfungen, den Losprüfungen, den Routineprüfungen, dem Prüfdruck, dem nominalen Füllungsdruck und den Vorschriften für Druckentlastungseinrichtungen für ortsbewegliche Metallhydrid-Speichersystem entsprechen, wie sie in der Norm ISO 16111:2008 (Ortsveränderliche Gasspeichersysteme – In reversiblen Metallhydrid absorbierter Wasserstoff [endgültiger deutscher Titel der Norm noch zu prüfen]) festgelegt sind, und ihre Konformität und Zulassung muss in Übereinstimmung mit Unterabschnitt 6.2.2.5 bewertet werden. (6) Metallhydrid-Speichersysteme müssen mit Wasserstoff bei einem Druck befüllt werden, der den gemäss Norm ISO 16111:2008 festgelegten und in den dauerhaften Kennzeichnungen auf dem System angegebenen nominalen Füllungsdruck nicht überschreitet. (7) Die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung von Metallhydrid-Speichersystemen müssen der Norm ISO 16111:2008 entsprechen und in Übereinstimmung mit dem Unterabschnitt 6.2.2.6 durchgeführt werden; die Frist zwischen den wiederkehrenden Prüfungen darf fünf Jahre nicht überschreiten.		

P 402 In der RID- und ADR-spezifischen Sondervorschrift für die Verpackung RR 8 "und 3148" ändern in:

", 3148 und 3482".

P 520 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

P 601 (1) und

P 602 (1) Im ersten Spiegelstrich "mit einem höchsten Fassungsraum" ändern in:

"mit einer höchsten Nettomenge".

P 620 Folgende neue zusätzliche Vorschrift 4 einfügen:

"4. Andere gefährliche Güter dürfen nicht mit ansteckungsgefährlichen Stoffen der Klasse 6.2 in ein und derselben Verpackung zusammengepackt werden, sofern diese nicht für die Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit, für die Stabilisierung, für die Verhinderung des Abbaus oder für die Neutralisierung der Gefahren der ansteckungsgefährlichen Stoffe erforderlich sind. Gefährliche Güter der Klasse 3, 8 oder 9 dürfen in Mengen von höchstens 30 ml in jedes Primärgefäß, das ansteckungsgefährliche Stoffe enthält, verpackt werden. Diese geringen Mengen gefährlicher Güter der Klasse 3, 8 oder 9 unterliegen keinen zusätzlichen Vorschriften des ADR, wenn sie in Übereinstimmung mit dieser Verpackungsanweisung verpackt sind."

Die bisherige zusätzliche Vorschrift 4 wird zu 5.

P 621 Im zweiten Satz nach "4.1.1" einfügen:

", ausgenommen Absatz 4.1.1.15,".

P 650 (9) a) Im ersten Satz der Bem. vor "Vorschriften" einfügen:

"anderen".

P 901 "Höchste Menge gefährlicher Güter je Aussenverpackung: 10 kg." ändern in:

"Die Menge gefährlicher Güter je Aussenverpackung darf 10 kg nicht überschreiten, wobei die Masse für gegebenenfalls vorhandenes Kohlendioxid, fest (Trockeneis), das als Kühlmittel verwendet wird, unberücksichtigt bleibt."

"Zusätzliche Vorschrift" ändern in:

"Zusätzliche Vorschriften".

Unter "Zusätzliche Vorschriften" folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Trockeneis"

Bei Verwendung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) als Kühlmittel muss die Verpackung so ausgelegt und gebaut sein, dass das Kohlendioxidgas entweichen kann, um einen Druckaufbau zu verhindern, der zu einem Bersten der Verpackung führen könnte."

P 904 erhält folgenden Wortlaut:

"

P 904	VERPACKUNGSANWEISUNG	P 904
Diese Anweisung gilt für die UN-Nummer 3245.		
Die folgenden Verpackungen sind zugelassen:		
(1) Verpackungen, die den Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 und 4.1.1.8 und des Abschnitts 4.1.3 entsprechen und so ausgelegt sind, dass sie den Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entsprechen. Es sind Aussenverpackungen zu verwenden, die aus einem geeigneten Werkstoff ausreichender Festigkeit hergestellt und dem Fassungsraum der Verpackung und ihrem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechend ausgelegt sind. Wenn diese Verpackungsanweisung für die Beförderung von Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen verwendet wird, muss die Verpackung so ausgelegt und gebaut sein, dass unter normalen Beförderungsbedingungen eine unbeabsichtigte Entleerung		

verhindert wird.

(2) Verpackungen, die nicht unbedingt den Prüfvorschriften für Verpackungen des Teils 6 entsprechen müssen, aber folgenden Vorschriften entsprechen:

a) Eine Innenverpackung, bestehend aus:

- (i) (einem) flüssigkeitsdichten Primärgefäß(en) und einer Sekundärverpackung, wobei das (die) Primärgefäß(e) oder die Sekundärverpackung für flüssige Stoffe flüssigkeitsdicht oder für feste Stoffe staubdicht sein muss (müssen);
- (ii) bei flüssigen Stoffen absorbierendem Material, das zwischen dem (den) Primärgefäß(en) und der Sekundärverpackung eingesetzt ist. Das absorbierende Material muss ausreichend sein, um die gesamte im (in den) Primärgefäß(en) enthaltene Menge aufzunehmen, so dass ein Austreten des flüssigen Stoffes nicht zu einer Beeinträchtigung der Unversehrtheit des Polstermaterials oder der Aussenverpackung führt;
- (iii) wenn mehrere zerbrechliche Primärgefäße in eine einzige Sekundärverpackung eingesetzt werden, müssen diese entweder einzeln eingewickelt oder so voneinander getrennt werden, dass eine gegenseitige Berührung verhindert wird.

b) Eine Aussenverpackung muss in Bezug auf ihren Fassungsraum, ihre Masse und ihren vorgesehenen Verwendungszweck ausreichend widerstandsfähig sein, und ihre kleinste Aussenabmessung muss mindestens 100 mm betragen.

Für die Beförderung ist das nachstehend abgebildete Kennzeichen auf der äusseren Oberfläche der Aussenverpackung vor einem kontrastierenden Hintergrund anzubringen; es muss deutlich sichtbar und lesbar sein. Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) mit einer Mindestabmessung von 50 mm × 50 mm haben; die Linie muss mindestens 2 mm breit sein und die Buchstaben und Ziffern müssen eine Zeichenhöhe von mindestens 6 mm haben.



Zusätzliche Vorschriften

Eis, Trockeneis und flüssiger Stickstoff

Bei der Verwendung von Trockeneis oder flüssigem Stickstoff sind alle anwendbaren Vorschriften des ADR einzuhalten. Wenn Eis oder Trockeneis verwendet wird, ist dieses ausserhalb der Sekundärverpackungen, in die Aussenverpackung oder in eine Umverpackung einzusetzen. Damit die Sekundärverpackungen nach dem Schmelzen des Eises oder dem Verdampfen des Trockeneises sicher in ihrer ursprünglichen Lage verbleiben, sind Innenhalterungen vorzusehen. Bei Verwendung von Eis muss die Aussenverpackung oder Umverpackung flüssigkeitsdicht sein. Bei Verwendung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis) muss die Verpackung so ausgelegt und gebaut sein, dass das Kohlendioxidgas entweichen kann, um einen Druckaufbau zu verhindern, der zu einem Bersten der Verpackung führen könnte; das Versandstück (die Aussenverpackung oder die Umverpackung) ist mit der Aufschrift «Kohlendioxid, fest» oder «Trockeneis» zu versehen.

Bem. Bei der Verwendung von Trockeneis müssen keine anderen Vorschriften erfüllt werden (siehe Absatz 2.2.9.1.14). Bei der Verwendung von flüssigem Stickstoff ist es ausreichend, die Sondervorschrift 593 des Kapitels 3.3 zu erfüllen.

Das Primärgefäß und die Sekundärverpackung dürfen durch die Temperatur des verwendeten Kühlmittels sowie durch die Temperaturen und Drücke, die bei einem Ausfall der Kühlung entstehen können, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

"

4.1.4.2

IBC 04 ", 21N, 31A, 31B und 31N" ändern in:

"und 21N".

IBC 05 In Absatz (1) ", 21N, 31A, 31B und 31N" ändern in:

"und 21N".

In Absatz (2) ", 21H2, 31H1 und 31H2" ändern in:

"und 21H2".

In Absatz (3) ", 21HZ1 und 31HZ1" ändern in:

"und 21HZ1".

**IBC 06,
IBC 07 und
IBC 08**

In Absatz (1) ", 21N, 31A, 31B und 31N" ändern in:

"und 21N".

In Absatz (2) ", 21H2, 31H1 und 31H2" ändern in:

"und 21H2".

In Absatz (3) ", 21HZ2, 31HZ1 und 31HZ2" ändern in:

"und 21HZ2".

IBC 06 Die zusätzliche Vorschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Zusätzliche Vorschrift

Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe Unterabschnitt 4.1.3.4."

IBC 07 Die zusätzliche Vorschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Zusätzliche Vorschriften

1. Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe Unterabschnitt 4.1.3.4.
2. Die Auskleidungen der IBC aus Holz müssen staubdicht sein."

IBC 08 In der Sondervorschrift für die Verpackung B 13 "und 2880" ändern in:

", 2880, 3485, 3486 und 3487".

Vor den Sondervorschriften für die Verpackung folgende neue zusätzliche Vorschrift einfügen:

"Zusätzliche Vorschrift

Wenn sich der feste Stoff während der Beförderung verflüssigen kann, siehe Unterabschnitt 4.1.3.4."

IBC 520 Unter "UN 3109" bei der letzten Eintragung ("PEROXYESSIGSÄURE, STABILISIERT, höchstens 17 %") in der Spalte "IBC-Typ" nach "31H1" einfügen:

"31H2" und in der Spalte "Höchstmenge (Liter/kg)" bei diesem IBC-Typ einfügen:

"1500".

IBC 620 Im zweiten Satz nach "4.1.1," einfügen:

"ausgenommen Absatz 4.1.1.15,".

4.1.5.5 erhält folgenden Wortlaut:

"4.1.5.5 Sofern im ADR nicht etwas anderes festgelegt ist, müssen Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, den Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.5 bzw. 6.6 entsprechen und die Prüfvorschriften für die Verpackungsgruppe II erfüllen."

4.1.6.10 Der erste Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Nachfüllbare Druckgefässe mit Ausnahme von Kryo-Behältern sind wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.1.6 oder für Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind, entsprechend den Vorschriften des Absatzes 6.2.3.5.1 und der jeweils geltenden Verpackungsanweisung P 200 oder P 205 zu unterziehen."

4.1.6.14 wird zu **4.1.6.15**. Am Ende der Tabelle folgende zusätzliche Zeile hinzufügen:

4.1.6.8 b) und c)	ISO 16111:2008	Ortsbewegliche Gasspeichereinrichtungen – In reversiblen Metallhydriden absorbierter Wasserstoff
-------------------	----------------	--

Einen neuen Unterabschnitt 4.1.6.14 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"4.1.6.14 Die Eigentümer müssen der zuständigen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Druckgefässes erforderlich sind, in einer Sprache aushändigen, die von der zuständigen Behörde leicht verstanden werden kann. Sie müssen mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Massnahmen zur Abwendung der Nichtkonformität der in ihrem Eigentum stehenden Druckgefässe kooperieren."

4.1.7.1 erhält folgenden Wortlaut:

"Verwendung von Verpackungen (ausgenommen Grosspackmittel (IBC))".

4.1.7.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

"4.1.7.1.1 Verpackungen für organische Peroxide und selbstzersetzliche Stoffe müssen den Vorschriften des Kapitels 6.1 entsprechen und dessen Prüfvorschriften für die Verpackungsgruppe II erfüllen."

4.1.7.2.1 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Grosspackmittel (IBC) müssen den Vorschriften des Kapitels 6.5 entsprechen und die Prüfvorschriften für die Verpackungsgruppe II erfüllen."

4.1.9.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

"4.1.9.1.5 Bei radioaktiven Stoffen mit anderen gefährlichen Eigenschaften müssen diese Eigenschaften bei der Auslegung des Versandstücks berücksichtigt werden. Radioaktive Stoffe mit einer Nebengefahr, die in Versandstücken verpackt sind, für die keine Zulassung der zuständigen Behörde erforderlich ist, müssen in Verpackungen, Grosspackmitteln (IBC), Tanks oder Schüttgut-Containern befördert werden, die vollständig dem jeweils zutreffenden Kapitel des Teils 6 sowie der für diese Nebengefahr anwendbaren Vorschriften des Kapitels 4.1, 4.2 oder 4.3 entsprechen."

4.1.9.3 a) Nach "eine Masse an spaltbaren Stoffen" einfügen:

"(oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids)".

Kapitel 4.2

4.2.5.2.6 In der Tabelle für die Anweisungen für ortsbewegliche Tanks T 1 – T 22 in der Spaltenüberschrift der letzten Spalte nach "Bodenöffnungen" einen Verweis auf eine neue Fussnote b) aufnehmen.

Die Fussnote b) erhält folgenden Wortlaut:

"^{b)} Wenn in dieser Spalte «nicht zugelassen» angegeben ist, sind Bodenöffnungen nicht zugelassen, wenn der zu befördernde Stoff flüssig ist (siehe Absatz 6.7.2.6.1). Wenn der zu befördernde Stoff bei allen unter normalen Beförderungsbedingungen auftretenden Temperaturen ein fester Stoff ist, sind Bodenöffnungen, die den Vorschriften des Absatzes 6.7.2.6.2 entsprechen, zugelassen."

4.2.5.3 Neue Sondervorschriften TP 36 und TP 37 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"TP 36 In ortsbeweglichen Tanks dürfen Schmelzsicherungen im Dampfraum verwendet werden.

TP 37 Die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 14 darf bis zum 31. Dezember 2016 weiter angewendet werden, mit der Ausnahme, dass bis zu diesem Zeitpunkt

- a) für die UN-Nummern 1810, 2474 und 2668 die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 7 angewendet werden darf;
- b) für die UN-Nummer 2486 die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 8 angewendet werden darf;
- c) für die UN-Nummer 1838 die Anweisung für ortsbewegliche Tanks T 10 angewendet werden darf."

Kapitel 4.3

4.3.4.1.3 In Absatz b) in der Benennung für UN-Nummer 2447 streichen:

"oder GELB".

In Absatz c) "und UN 3404 KALIUM-NITRAT-LEGIERUNGEN, FEST" ändern in:

", UN 3404 KALIUM-NITRAT-LEGIERUNGEN, FEST, und UN 3482 ALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR, oder UN 3482 ERDALKALIMETALLDISPERSION, ENTZÜNDBAR".

TEIL 5

Kapitel 5.1

5.1.5.1.4 In Absatz a) vor "der zuständigen Behörde eines jeden Staates" einfügen:

"der zuständigen Behörde des Ursprungslandes der Beförderung und".

In Absatz b) vor "die zuständige Behörde eines jeden Staates" einfügen:

"die zuständige Behörde des Ursprungslandes der Beförderung und".

Der Unterabsatz (v) des Absatzes d) erhält folgenden Wortlaut:

"(v) die höchste Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung in Becquerel (Bq) mit dem zugehörigen SI-Vorsatzzeichen (siehe Unterabschnitt 1.2.2.1). Bei spaltbaren Stoffen kann anstelle der Aktivität die Masse der spaltbaren Stoffe (oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids) in Gramm (g) oder in Vielfachen davon angegeben werden."

5.1.5.3.4 In den Absätzen d) und e) "Sofern im Zulassungszeugnis der zuständigen Behörde des Ursprungslandes des Versandstückmusters nichts anderes festgelegt ist (siehe Absatz 2.2.7.2.4.6)," ändern in:

"Nach den Vorschriften des Absatzes 5.1.5.3.5".

Einen neuen Absatz 5.1.5.3.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.1.5.3.5 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die vorgeschriebene Zuordnung zu den Kategorien in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen."

5.1.5.4 wird zu **5.1.5.5**.

Einen neuen Unterabschnitt 5.1.5.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.1.5.4 Besondere Vorschriften für freigestellte Versandstücke

5.1.5.4.1 Freigestellte Versandstücke müssen auf der Aussenseite der Verpackung deutlich lesbar und dauerhaft gekennzeichnet sein mit:

a) der UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt werden;

- b) die Angabe des Absenders und/oder des Empfängers und
- c) die höchstzulässige Bruttomasse, sofern diese 50 kg überschreitet.

5.1.5.4.2 Die Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4 gelten nicht für freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen, mit der Ausnahme, dass die UN-Nummer, der die Buchstaben «UN» vorangestellt sind, sowie der Name und die Adresse des Absenders und des Empfängers auf einem Beförderungspapier, wie ein Konnossement, Luftfrachtbrief oder CIM- oder CMR-Frachtbrief, angegeben werden müssen."

Kapitel 5.2

5.2.1.6 a) "brauchen nicht ... angegeben zu werden" ändern in:

"müssen nicht ... angegeben werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.2.1.7.2 Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Die Kennzeichnung freigestellter Versandstücke muss dem Absatz 5.1.5.4.1 entsprechen."

5.2.1.7.8 erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.1.7.8 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die Kennzeichnung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen."

5.2.1.8.1 erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.1.8.1 Versandstücke mit umweltgefährdenden Stoffen, die den Kriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entsprechen, müssen dauerhaft mit dem in Absatz 5.2.1.8.3 abgebildeten Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe gekennzeichnet sein, ausgenommen Einzelverpackungen und zusammengesetzte Verpackungen, sofern diese Einzelverpackungen oder die Innenverpackungen dieser zusammengesetzten Verpackungen

- für flüssige Stoffe eine Nettomenge von höchstens 5 l haben oder
- für feste Stoffe eine Nettomasse von 5 kg haben."

5.2.1.8.3 Die Abbildung wie folgt ersetzen:



Symbol (Fisch und Baum): schwarz auf weissem oder geeignetem kontrastierendem Grund".

5.2.1.9.1 "ISO-Norm 780:1985" ändern in:

"Norm ISO 780:1997".

5.2.1.9.2 Am Ende von Absatz d) "oder" ändern in:

",".

Am Ende von Absatz e) "." ändern in:

", oder".

Einen neuen Absatz f) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"f) zusammengesetzten Verpackungen mit dicht verschlossenen Innenverpackungen, die jeweils höchstens 500 ml enthalten."

5.2.2.1.11.2 Der Absatz b) erhält folgenden Wortlaut:

"b) Aktivität:

Die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung wird in Becquerel (Bq) mit dem entsprechenden SI-Vorsatzzeichen ausgedrückt (siehe Unterabschnitt 1.2.2.1). Bei spaltbaren Stoffen kann die Masse der spaltbaren Stoffe (oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids) in Gramm (g) oder in Vielfachen davon anstelle der Aktivität angegeben werden."

5.2.2.1.11.5 erhält folgenden Wortlaut:

"5.2.2.1.11.5 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die Bezeichnung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen."

5.2.2.2.2 Im Titel des Gefahrzettels nach Muster 4.1 "desensibilisierte explosive Stoffe" ändern in:

"desensibilisierte explosive feste Stoffe".

Kapitel 5.3

- 5.3.2.1.4** Im ersten Satz "in denen unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände in loser Schüttung oder verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer unter ausschliesslicher Verwendung" ändern in:

"in denen unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände oder unter ausschliesslicher Verwendung zu befördernde verpackte radioaktive Stoffe mit einer einzigen UN-Nummer".

Der zweite Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"oder für den in der Beförderungseinheit oder im Container beförderten verpackten radioaktiven Stoff vorgeschrieben sind, sofern dieser unter ausschliesslicher Verwendung zu befördern ist."

- 5.3.2.1.5** In der Bem. "braucht nicht ... angewendet zu werden" ändern in:

"muss nicht ... angewendet werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- 5.3.2.3.2** Nach der Zeile für die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr "668" folgende neue Zeile einfügen:

"X668 sehr giftiger Stoff, ätzend, der mit Wasser gefährlich reagiert³⁾".

Kapitel 5.4

- 5.4.0** erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.0 Allgemeine Vorschriften

- 5.4.0.1** Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind bei jeder durch das ADR geregelten Beförderung von Gütern die in diesem Kapitel jeweils vorgeschriebenen Dokumente mitzuführen.

Bem. Wegen des Verzeichnisses der auf den Beförderungseinheiten mitzuführen- den Dokumente siehe Abschnitt 8.1.2.

- 5.4.0.2** Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) zur Unterstützung oder anstelle der schriftlichen Dokumentation sind zugelassen, sofern die zur Aufzeichnung und Verarbeitung der elektronischen Daten verwendeten Verfahren den juristischen Anforderungen hinsichtlich der Beweiskraft und der Verfügbarkeit während der Beförderung mindestens den Verfahren mit schriftlichen Dokumenten entsprechen.

- 5.4.0.3** Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI) übermittelt werden, muss der Absender in der Lage sein, dem Beförderer die Informationen als Papierdokument zu übergeben, wobei die Informationen in der in diesem Kapitel vorgeschriebenen Reihenfolge erscheinen müssen."

5.4.1.1.1 e) Folgende Bem. hinzufügen:

"Bem. Die Angabe der Anzahl, des Typs und des Fassungsraums jeder Innenverpackung innerhalb der Aussenverpackung einer zusammengesetzten Verpackung ist nicht erforderlich."

5.4.1.1.1 k) Im zweiten Satz "braucht im Beförderungspapier nicht angegeben zu werden" ändern in:

"muss im Beförderungspapier nicht angegeben werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.1.3 Im ersten Satz streichen:

"der UN-Nummer und".

Im ersten Unterabsatz erhalten die verschiedenen Beispiele folgenden Wortlaut:

- «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), II, (D/E)» oder
- «UN 1230 ABFALL METHANOL, 3 (6.1), VG II, (D/E)» oder
- «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, II, (D/E)» oder
- «UN 1993 ABFALL ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Toluen und Ethylalkohol), 3, VG II, (D/E)»."

Im letzten Unterabsatz "braucht nicht hinzugefügt zu werden" ändern in:

"muss nicht hinzugefügt werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.1.6.1 "vor oder nach der gemäss Absatz 5.4.1.1.1 b) vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung" ändern in:

"vor oder nach der gemäss Absatz 5.4.1.1.1 a) bis d) und k) festgelegten Beschreibung der gefährlichen Güter".

Einen neuen Absatz 5.4.1.1.18 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.1.1.18 Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährdender Stoffe (aquatische Umwelt)

Wenn ein Stoff der Klassen 1 bis 9 den Klassifizierungskriterien des Absatzes 2.2.9.1.10 entspricht, muss im Beförderungspapier der zusätzliche Ausdruck «UMWELTGEFÄHRDEND» angegeben sein. Diese zusätzliche Vorschrift gilt nicht für die UN-Nummern 3077 und 3082 und für die in Absatz 5.2.1.8.1 aufgeführten Ausnahmen.

Für Beförderungen in einer Transportkette, die eine Seebeförderung einschliesst, ist anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND» die Angabe «MEERESSCHADSTOFF» (gemäss Absatz 5.4.1.4.3 des IMDG-Codes) zugelassen."

5.4.1.2.1 Der Absatz g) erhält folgenden Wortlaut:

"g) Bei der Beförderung von Feuerwerkskörpern der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337 ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YYZZZZ BESTÄTIGT».

Die Klassifizierungsbestätigung muss während der Beförderung nicht mitgeführt werden, ist jedoch vom Absender dem Beförderer oder den zuständigen Behörden bei Kontrollen zugänglich zu machen. Die Klassifizierungsbestätigung oder eine Kopie muss in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abgefasst sein und, wenn diese nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in Deutsch, Englisch oder Französisch."

Bisherige Bem. wird zu Bem. 1.

Eine neue Bem. 2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Diese Klassifizierungsreferenz(en) müssen aus der Angabe der ADR-Vertragspartei, in der gemäss Sondervorschrift 645 des Abschnitts 3.3.1 dem Klassifizierungscode zugestimmt wurde, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr (XX)⁵⁾, der Identifikation der zuständigen Behörde (YY) und einer einmal vergebenen Serienreferenz (ZZZZ) bestehen. Beispiel solcher Klassifizierungsreferenzen:

GB/HSE123456
D/BAM1234.

⁵⁾ Das im Wiener Übereinkommen über den Strassenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr."

Die Fussnoten 5) bis 7) werden zu 6) bis 8).

5.4.1.2.2 a) Im zweiten Satz "brauchen dabei nicht aufgeführt zu werden" ändern in:

"müssen dabei nicht aufgeführt werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im dritten Satz "braucht nicht angegeben zu werden" ändern in:

"muss nicht angegeben werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.2.5.1 Der Absatz c) erhält folgenden Wortlaut:

"c) die maximale Aktivität des radioaktiven Inhalts während der Beförderung in Becquerel (Bq) mit dem entsprechenden SI-Vorsatzzeichen (siehe Unterabschnitt 1.2.2.1). Bei spaltbaren Stoffen darf anstelle der Aktivität die Masse der spaltbaren Stoffe (oder gegebenenfalls bei Gemischen die Masse jedes spaltbaren Nuklids) in Gramm (g) oder in Vielfachen davon angegeben werden;"

Am Ende des Absatzes j) folgenden Satz hinzufügen:

"Bei radioaktiven Stoffen, bei denen der A₂-Wert unbegrenzt ist, muss das Vielfache des A₂-Wertes Null sein."

5.4.1.2.5.3 erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.1.2.5.3 Bei allen internationalen Beförderungen von Versandstücken, für die eine Zulassung der Bauart oder eine Genehmigung der Beförderung durch die zuständige Behörde erforderlich ist und für die in den verschiedenen von der Beförderung berührten Staaten unterschiedliche Zulassungs- oder Genehmigungstypen gelten, muss die in Absatz 5.4.1.1.1 vorgeschriebene Angabe der UN-Nummer und der offiziellen Benennung für die Beförderung in Übereinstimmung mit dem Zulassungszeugnis des Ursprungslandes der Bauart erfolgen."

5.4.1.4.2 Im zweiten Unterabsatz "Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) oder elektronischem Datenaustausch (EDI)" ändern in:

"Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

5.4.1.4.2 Im letzten Unterabsatz "Abschnitt 5.4.4" ändern in:

"Abschnitt 5.4.5".

5.4.2 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"5.4.2 Grosscontainer- oder Fahrzeug-Packzertifikat".

In der Fussnote 8) (bisherige Fussnote 7)) erhält der Unterabschnitt 5.4.2.3 folgenden Wortlaut:

"5.4.2.3 Wenn die Dokumentation über gefährliche Güter dem Beförderer durch Arbeitsverfahren der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) oder des elektronischen Datenaustauschs (EDI) übermittelt wird, darf (dürfen) die Unterschrift(en) elektronisch erfolgen oder durch den (die) Namen der zur Unterzeichnung berechtigten Person (in Grossbuchstaben) ersetzt werden."

In der Fussnote 8) (bisherige Fussnote 7)) einen neuen Unterabschnitt 5.4.2.4 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"5.4.2.4 Wenn die Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter dem Beförderer durch EDV- oder EDI-Arbeitsverfahren übermittelt werden und die gefährlichen Güter anschliessend einem Beförderer übergeben werden, der ein Beförderungspapier für gefährliche Güter in Papierform benötigt, muss der Beförderer sicherstellen, dass auf dem Papierdokument die Angabe «ursprünglich elektronisch erhalten» und der Name des Unterzeichners in Grossbuchstaben erscheint."

5.4.3.4 Auf der Seite 2 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen:

- [Die Änderung zum Gefahrzettelmuster 1 in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]
- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 3 in der Spalte (3) den dritten Satz streichen.
- [Die erste Änderung zum Gefahrzettelmuster 4.1 in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 4.1 in der Spalte (2) im dritten Satz nach "Dämpfe" einfügen:

"oder zur Selbstentzündung".

Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Explosionsgefahr desensibilisierter explosiver Stoffe bei Verlust des Desensibilisierungsmittels."

Den Text in der Spalte (3) streichen.

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 4.2 in der Spalte (2) "Gefahr der Selbstentzündung" ändern in:

"Brandgefahr durch Selbstentzündung".

Auf der Seite 3 der schriftlichen Weisungen folgende Änderungen vornehmen:

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 5.1 erhält der erste Satz in Spalte (2) folgenden Wortlaut:

"Gefahr heftiger Reaktion, Entzündung und Explosion bei Berührung mit brennbaren oder entzündbaren Stoffen."

Den zweiten Satz in der Spalte (2) streichen.

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 5.2 in der Spalte (2) nach "Dämpfe" einfügen:

"oder zur Selbstentzündung".

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 6.1 in der Spalte (2) "Vergiftungsgefahr." ändern in:

"Gefahr der Vergiftung beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut oder bei Einnahme."

Im zweiten Satz in der Spalte (2) "und" ändern in:

"oder".

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 6.2 in der Spalte (2) nach "Ansteckungsgefahr." einfügen:

"Kann bei Menschen oder Tieren schwere Krankheiten hervorrufen."

Im zweiten Satz in der Spalte (2) "und" ändern in:

"oder".

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 8 in der Spalte (2) "Verätzungsgefahr." ändern in:

"Gefahr von Verbrennungen durch Ätzwirkung."

In der Spalte (2) folgenden neuen dritten Satz einfügen:

"Ausgetretener Stoff kann ätzende Dämpfe entwickeln."

Im letzten Satz in der Spalte (2) "und" ändern in:

"oder".

Den Text in der Spalte (3) streichen.

- In der Zeile mit dem Gefahrzettelmuster 9 im letzten Satz der Spalte (2) "und" ändern in:

"oder".

Den Text in der Spalte (3) streichen.

Am Anfang der vierten Seite der schriftlichen Weisungen folgende Tabelle einfügen:

Zusätzliche Hinweise für die Mitglieder der Fahrzeugbesatzung über die Gefahreigenschaften von gefährlichen Gütern, die durch Kennzeichen angegeben sind, und über die in Abhängigkeit von den vorherrschenden Umständen zu ergreifenden Massnahmen		
Kennzeichen	Gefahreigenschaften	Zusätzliche Hinweise
(1)	(2)	(3)
 Umweltgefährdende Stoffe	Gefahr für Gewässer oder Kanalisation.	
 In erwärmtem Zustand beförderte Stoffe	Gefahr von Verbrennungen durch Hitze.	Berührung heisser Teile der Beförderungseinheit und des ausgetretenen Stoffes vermeiden.

Auf der vierten Seite im ersten Satz unter der Überschrift "Ausrüstung für den persönlichen und allgemeinen Schutz ..." streichen:

"für alle Gefahrzettel-Nummern".

Im letzten Spiegelstrich auf der vierten Seite streichen:

"aus Kunststoff".

Die Fussnote c) auf der vierten Seite erhält folgenden Wortlaut:

- ^{c)} Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben."

5.4.4 wird zu **5.4.5**.

Einen neuen Abschnitt 5.4.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"5.4.4 Aufbewahrung von Informationen über die Beförderung gefährlicher Güter

5.4.4.1 Der Absender und der Beförderer müssen eine Kopie des Beförderungspapiers für gefährliche Güter und der im ADR festgelegten zusätzlichen Informationen und Dokumentation für einen Mindestzeitraum von drei Monaten aufbewahren.

5.4.4.2 Wenn die Dokumente elektronisch oder in einem EDV-System gespeichert werden, müssen der Absender und der Beförderer in der Lage sein, einen Ausdruck herzustellen."

Kapitel 5.5 erhält folgenden Wortlaut:

"Kapitel 5.5

Sondervorschriften

5.5.1 (gestrichen)

5.5.2 Sondervorschriften für begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359)

5.5.2.1 Allgemeine Vorschriften

5.5.2.1.1 Begaste Güterbeförderungseinheiten (CTU) (UN-Nummer 3359), die keine anderen gefährlichen Güter enthalten, unterliegen neben den Vorschriften dieses Abschnitts keinen weiteren Vorschriften des ADR.

Bem. Im Sinne dieses Kapitels ist eine Güterbeförderungseinheit (CTU) ein Fahrzeug, ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC.

5.5.2.1.2 Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) zusätzlich zu dem Begasungsmittel auch mit gefährlichen Gütern beladen wird, gelten neben den Vorschriften dieses Abschnitts alle für diese Güter anwendbaren Vorschriften des ADR (einschliesslich Anbringen von Grosszetteln (Placards), Bezettelung und Dokumentation).

5.5.2.1.3 Für die Beförderung von Gütern unter Begasung dürfen nur Güterbeförderungseinheiten (CTU) verwendet werden, die so verschlossen werden können, dass das Entweichen von Gas auf ein Minimum reduziert wird.

5.5.2.2 Unterweisung

Die mit der Handhabung von begasten Güterbeförderungseinheiten (CTU) befassten Personen müssen entsprechend ihren Pflichten unterwiesen sein.

5.5.2.3 Kennzeichnung und Anbringen von Grosszetteln (Placards)

5.5.2.3.1 Eine begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) muss an jedem Zugang an einer von Personen, welche die Güterbeförderungseinheit (CTU) öffnen oder betreten, leicht einsehbaren Stelle mit einem Warnkennzeichen gemäss Absatz 5.5.2.3.2 versehen sein. Das vorgeschriebene Warnkennzeichen muss solange auf der Güterbeförderungseinheit (CTU) verbleiben, bis folgende Vorschriften erfüllt sind:

- a) die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) wurde belüftet, um schädliche Konzentrationen des Begasungsmittels abzubauen, und
- b) die begasten Güter oder Werkstoffe wurden entladen.

- 5.5.2.3.2** Das Warnkennzeichen für Begasung muss rechteckig, mindestens 300 mm breit und mindestens 250 mm hoch sein. Die Aufschriften müssen schwarz aufweissem Grund sein, die Buchstabenhöhe muss mindestens 25 mm betragen. Eine Abbildung dieses Kennzeichens ist nachstehend dargestellt.

Warnkennzeichen für Begasung

[Abbildung unverändert]

- 5.5.2.3.3** Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) entweder durch Öffnen der Türen oder durch mechanische Belüftung nach der Begasung vollständig belüftet wurde, muss das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen für Begasung angegeben werden.
- 5.5.2.3.4** Wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) belüftet und entladen wurde, muss das Warnkennzeichen für Begasung entfernt werden.
- 5.5.2.3.5** Grosszettel (Placard) nach Muster 9 (siehe Absatz 5.2.2.2.2) dürfen nicht an einer begasten Güterbeförderungseinheit (CTU) angebracht werden, sofern sie nicht für andere in der Güterbeförderungseinheit (CTU) verladene Stoffe oder Gegenstände der Klasse 9 erforderlich sind.

5.5.2.4 Dokumentation

- 5.5.2.4.1** Dokumente im Zusammenhang mit der Beförderung von Güterbeförderungseinheiten (CTU), die begast und vor der Beförderung nicht vollständig belüftet wurden, müssen folgende Angaben enthalten:

- «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), 9» oder «UN 3359 BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU), Klasse 9»;
- das Datum und den Zeitpunkt der Begasung und
- Typ und Menge des verwendeten Begasungsmittels.

Diese Angaben sind in einer amtlichen Sprache des Versandlandes abzufassen und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in Deutsch, Englisch oder Französisch, sofern nicht Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

- 5.5.2.4.2** Die Dokumente können formlos sein, vorausgesetzt, sie enthalten die in Absatz 5.5.2.4.1 vorgeschriebenen Angaben. Diese Angaben müssen leicht erkennbar, lesbar und dauerhaft sein.
- 5.5.2.4.3** Es müssen Anweisungen für die Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels einschliesslich Angaben über die (gegebenenfalls) verwendeten Begasungsgeräte bereitgestellt werden.
- 5.5.2.4.4** Dokumente sind nicht erforderlich, wenn die begaste Güterbeförderungseinheit (CTU) vollständig belüftet und das Datum der Belüftung auf dem Warnkennzeichen angegeben wurde (siehe Absätze 5.5.2.3.3 und 5.5.2.3.4)."

TEIL 6

Kapitel 6.1

6.1.3.1 a) (i) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht."

6.1.4 Einen neuen Unterabschnitt 6.1.4.0 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.1.4.0 Allgemeine Vorschriften

Eine Permeation des in der Verpackung enthaltenen Stoffes darf unter normalen Beförderungsbedingungen keine Gefahr darstellen."

6.1.5.3.6.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.1.5.3.6.3 Die Verpackung oder die Aussenverpackung von Kombinationsverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen darf keine Beschädigungen aufweisen, welche die Sicherheit während der Beförderung beeinträchtigen können. Innengefässe, Innenverpackungen oder Gegenstände müssen vollständig in der Aussenverpackung verbleiben, und aus dem (den) Innengefäss(en) oder der (den) Innenverpackung(en) darf kein Füllgut austreten."

Kapitel 6.2

6.2.1 Die Bem. nach der Abschnittüberschrift hinter die Kapitelüberschrift verschieben.

6.2.1.1.5 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Der Prüfdruck eines Metallhydrid-Speichersystems muss mit der Verpackungsanweisung P 205 des Unterabschnitts 4.1.4.1 übereinstimmen."

6.2.1.3.4 Nach "P 200 (2)" einfügen:

"oder P 205".

6.2.1.5.1 Nach "Kryo-Behältern" einfügen:

"und Metallhydrid-Speichersystemen".

Einen neuen Absatz 6.2.1.5.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.2.1.5.3 Bei Metallhydrid-Speichersystemen muss überprüft werden, ob die in Absatz 6.2.1.5.1 a), b), c), d), e) (sofern anwendbar), f), g), h) und i) festgelegten Prüfungen an einem angemessenen Prüfmuster der im Metallhydrid-Speichersystem verwendeten Gefässe durchgeführt wurden. Darüber hinaus müssen an einem angemessenen Prüfmuster von Metallhydrid-Speichersystemen die in Absatz 6.2.1.5.1 c) und f) und, sofern anwendbar, in Absatz 6.2.1.5.1 e) vorgeschriebenen Prüfungen und die Prüfung der äusseren Beschaffenheit des Metallhydrid-Speichersystems durchgeführt werden.

Ausserdem müssen alle Metallhydrid-Speichersysteme den in Absatz 6.2.1.5.1 h) und i) festgelegten erstmaligen Prüfungen sowie einer Dichtheitsprüfung und einer Prüfung der zufriedenstellenden Funktion ihrer Bedienungseinrichtung unterzogen werden."

6.2.1.6.1 In der Bem. 2 streichen:

", Ultraschalluntersuchung".

In der Bem. 2 am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Die Norm ISO 16148:2006 darf als Leitlinie für akustische Emissionsprüfverfahren verwendet werden."

Eine neue Bem. 3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"3. Die hydraulische Druckprüfung darf durch eine Ultraschalluntersuchung ersetzt werden, die für nahtlose Flaschen aus Aluminiumlegierung in Übereinstimmung mit der Norm ISO 10461:2005 + A1:2006 und für nahtlose Flaschen und Grossflaschen aus Stahl in Übereinstimmung mit der Norm ISO 6406:2005 durchgeführt wird."

Die bisherige Bem. 3 wird zu Bem. 4.

6.2.2.1.1 In der Tabelle nach "ISO 7866:1999" folgende Zeilen einfügen:

ISO 4706:2008	Nachfüllbare, geschweisste Stahlgasflaschen – Teil 1: Prüfdruck bis 60 bar
ISO 18172-1:2007	Gasflaschen – Wiederbefüllbare, geschweisste Flaschen aus nichtrostendem Stahl – Teil 1: bis zu einem Prüfdruck von 60 bar
ISO 20703:2006	Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweisste Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierungen – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung

Folgenden neuen Absatz 6.2.2.1.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.2.2.1.5 Für die Auslegung, den Bau und die erstmalige Prüfung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen gilt folgende Norm, mit der Ausnahme, dass die Prüfvorschriften in Zusammenhang mit dem System für die Konformitätsbewertung und Zulassung dem Unterabschnitt 6.2.2.5 entsprechen müssen:

ISO 16111:2008	Ortsbewegliche Gasspeichereinrichtungen – In reversiblen Metallhydriden absorbierter Wasserstoff
----------------	--

6.2.2.2 Im ersten Unterabsatz in dem in Klammern enthaltenen Text nach "P 200" einfügen:

"oder P 205".

6.2.2.3 Am Ende folgenden neuen Unterabsatz hinzufügen:

"Für UN-Metallhydrid-Speichersysteme gelten die in der folgenden Norm festgelegten Vorschriften für die Verschlüsse und deren Schutz:

ISO 16111:2008	Ortsbewegliche Gasspeichereinrichtungen – In reversiblen Metallhydriden absorbierter Wasserstoff
----------------	--

6.2.2.4 Im ersten Unterabsatz nach "UN-Flaschen" einfügen:

"und UN-Metallhydrid-Speichersystemen".

Am Ende der Tabelle folgende neue Zeile hinzufügen:

"

ISO 16111:2008	Ortsbewegliche Gasspeichereinrichtungen – In reversiblen Metallhydriden absorbierter Wasserstoff
----------------	--

"

6.2.2.6.5 Am Ende des ersten Unterabsatzes "(siehe Absatz 6.2.2.7.6)" ändern in:

"(siehe Absatz 6.2.2.7.7)".

6.2.2.7 Nach der Überschrift folgende Bem. einfügen:

"Bem. Die Kennzeichnungsvorschriften für UN-Metallhydrid-Speichersysteme sind in Unterabschnitt 6.2.2.9 enthalten."

Der nachfolgende Absatz erhält die Absatzbezeichnung **6.2.2.7.1**.

Die Absätze **6.2.2.7.1** bis **6.2.2.7.7** werden zu **6.2.2.7.2** bis **6.2.2.7.8**.

6.2.2.7.2 a) (bisheriger Absatz 6.2.2.7.1 a)) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht."

6.2.2.7.5 (bisheriger Absatz 6.2.2.7.4) Im ersten Spiegelstrich "6.2.2.7.3" ändern in:

"6.2.2.7.4".

Im zweiten Spiegelstrich "des Absatzes 6.2.2.7.2" ändern in:

"des Absatzes 6.2.2.7.3".

Im dritten Spiegelstrich "Absatz 6.2.2.7.1" ändern in:

"Absatz 6.2.2.7.2".

Einen neuen Absatz 6.2.2.7.9 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"6.2.2.7.9 Bei Flaschenbündeln gelten die Vorschriften für die Kennzeichnung der Druckgefäße nur für die einzelnen Flaschen und nicht für eine Gruppenanordnung."

6.2.2.8 Der Absatz unter der Überschrift erhält die Absatzbezeichnung **6.2.2.8.1**.

Die Absätze **6.2.2.8.1** bis **6.2.2.8.3** werden zu **6.2.2.8.2** bis **6.2.2.8.4**.

6.2.2.8.2 (bisheriger Absatz 6.2.2.8.1) "in den Absätzen 6.2.2.7.1 bis 6.2.2.7.3" ändern in:

"in den Absätzen 6.2.2.7.2 bis 6.2.2.7.4".

6.2.2.8.3 (bisheriger Absatz 6.2.2.8.2) "des Absatzes 6.2.2.7.4" ändern in:

"des Absatzes 6.2.2.7.5".

6.2.2.9 wird zu **6.2.2.10**.

"1.8.6.4" ändern in:

"1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" (dreimal).

Einen neuen Unterabschnitt 6.2.2.9 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.2.2.9 Kennzeichnung von UN-Metallhydrid-Speichersystemen

6.2.2.9.1 UN-Metallhydrid-Speichersysteme sind deutlich und lesbar mit den nachstehenden Kennzeichen zu versehen. Diese Kennzeichen müssen auf dem Metallhydrid-Speichersystem dauerhaft angebracht sein (z.B. geprägt, graviert oder geätzt). Die Kennzeichen müssen auf der Schulter, dem oberen Ende oder dem Hals des Metallhydrid-Speichersystems oder auf einem dauerhaft angebrachten Bestandteil des Metallhydrid-Speichersystems erscheinen. Mit Ausnahme des Symbols der Vereinten Nationen für Verpackungen beträgt die Mindestgrösse der Kennzeichen 5 mm für Metallhydrid-Speichersysteme, deren geringste Abmessung über alles mindestens 140 mm beträgt, und 2,5 mm für Metallhydrid-Speichersysteme, deren geringste Abmessung über alles weniger als 140 mm beträgt. Die Mindestgrösse des Symbols der Vereinten Nationen für Verpackungen beträgt 10 mm für Metallhydrid-Speichersysteme, deren geringste Abmessung über alles mindestens 140 mm beträgt, und 5 mm für Metallhydrid-Speichersysteme, deren geringste Abmessung über alles weniger als 140 mm beträgt.

6.2.2.9.2 Folgende Kennzeichen sind anzubringen:

- a) das Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen .
Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht;
- b) «ISO 16111» (die für die Auslegung, die Herstellung und die Prüfung verwendete technische Norm);
- c) der (die) Buchstabe(n) für die Angabe des Zulassungslandes, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr²⁾;

Bem. Als Zulassungsland gilt dasjenige Land, das diejenige Stelle zugelassen hat, welche das einzelne Druckgefäß zum Zeitpunkt der Herstellung geprüft hat.

- d) das Unterscheidungszeichen oder der Stempel der Prüfstelle, das/der bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Kennzeichnung zugelassen wurde, registriert ist;
- e) das Datum der erstmaligen Prüfung durch Angabe des Jahres (vier Ziffern), gefolgt von der Angabe des Monats (zwei Ziffern) und getrennt durch einen Schrägstrich (d.h. «/»);
- f) der Prüfdruck des Gefäßes in bar, dem die Buchstaben «PH» vorangestellt und die Buchstaben «BAR» hinzugefügt werden;
- g) der nominale Füllungsdruck des Metallhydrid-Speichersystems in bar, dem die Buchstaben «RCP» vorangestellt und die Buchstaben «BAR» hinzugefügt werden;
- h) das von der zuständigen Behörde registrierte Kennzeichen des Herstellers. Ist das Herstellungsland mit dem Zulassungsland nicht identisch, ist (sind) dem Kennzeichen des Herstellers der (die) Buchstabe(n) für die Angabe des Herstellungslandes, angegeben durch das Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr²⁾, voranzustellen. Das Kennzeichen des Landes und

das Kennzeichen des Herstellers sind durch eine Leerstelle oder einen Schrägstrich zu trennen;

- i) die vom Hersteller zugeordnete Seriennummer;
- j) bei Druckgefässen aus Stahl und Druckgefässen aus Verbundwerkstoff mit Stahlauskleidung der Buchstabe «H», der die Verträglichkeit des Stahls angibt (siehe ISO-Norm 11114-1:1997), und
- k) bei Metallhydrid-Speichersystemen mit einer begrenzten Lebensdauer das Ablaufdatum, angegeben durch die Buchstaben «FINAL», gefolgt durch die Angabe des Jahres (vier Ziffern) und des Monats (zwei Ziffern) und getrennt durch einen Schrägstrich (d.h. «/»).

Die in den Absätzen a) bis e) festgelegten Zertifizierungskennzeichen müssen nacheinander in der angegebenen Reihenfolge erscheinen. Dem Prüfdruck (Absatz f)) muss der nominale Füllungsdruck (Absatz g)) unmittelbar vorangestellt sein. Die in den Absätzen h) bis k) festgelegten Herstellungskennzeichen müssen in der angegebenen Reihenfolge erscheinen.

6.2.2.9.3 Andere Kennzeichen in anderen Bereichen als der Seitenwand sind zugelassen, vorausgesetzt, sie sind in Bereichen mit niedrigen Spannungen angebracht und ihre Grösse und Tiefe führen nicht zu schädlichen Spannungskonzentrationen. Solche Kennzeichen dürfen nicht in Widerspruch zu den vorgeschriebenen Kennzeichen stehen.

6.2.2.9.4 Zusätzlich zu den vorausgehenden Kennzeichen muss jedes Metallhydrid-Speichersystem, das die Vorschriften für die wiederkehrende Prüfung des Unterabschnitts 6.2.2.4 erfüllt, mit Kennzeichen versehen sein, die folgende Angaben enthalten:

- a) der (die) Buchstabe(n) des Unterscheidungszeichens des Staates³⁾, der die Stelle, welche die wiederkehrende Prüfung durchführt, zugelassen hat. Dieses Kennzeichen ist nicht erforderlich, wenn diese Stelle von der zuständigen Behörde des Landes zugelassen wurde, in dem die Zulassung der Herstellung erfolgt ist;
- b) das eingetragene Zeichen der von der zuständigen Behörde für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen zugelassenen Stelle;
- c) das Datum der wiederkehrenden Prüfung durch Angabe des Jahres (zwei Ziffern), gefolgt von der Angabe des Monats (zwei Ziffern) und getrennt durch einen Schrägstrich (d.h. «/»). Für die Angabe des Jahres dürfen auch vier Ziffern verwendet werden.

Die oben angegebenen Kennzeichen müssen nacheinander in der angegebenen Reihenfolge erscheinen.

³⁾ Das im Wiener Übereinkommen über den Strassenverkehr (1968) vorgesehene Unterscheidungszeichen für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr."

Die Fussnoten 3) bis 5) werden zu 4) bis 6).

6.2.3.5.1 "Flaschen aus geschweisstem Stahl" ändern in:

"geschweisste Flaschen aus Stahl".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.3.5.2 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.3.5.2 (gestrichen)".

6.2.3.6.1 "1.8.6.4" ändern in:

"1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" (dreimal).

6.2.3.9.2 "Absatz 6.2.2.7.1 a)" ändern in:

"Absatz 6.2.2.7.2 a)".

6.2.3.9.3 "des Absatzes 6.2.2.7.2 j)" ändern in:

"des Absatzes 6.2.2.7.3 j)".

6.2.3.9.4 "in den Absätzen 6.2.2.7.2 g) und h) und 6.2.2.7.3 m)" ändern in:

"in den Absätzen 6.2.2.7.3 g) und h) und 6.2.2.7.4 m)".

6.2.3.9.5 "Absatz 6.2.2.7.6 c)" ändern in:

"Absatz 6.2.2.7.7 c)".

"braucht ... nicht angegeben zu werden" ändern in:

"muss ... nicht angegeben werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.2.3.9.6 "Absatz 6.2.2.7.6" ändern in:

"Absatz 6.2.2.7.7".

6.2.3.10.1 "Absatz 6.2.2.7.1 a)" ändern in:

"Absatz 6.2.2.7.2 a)".

6.2.4 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.4 Vorschriften für in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefässe, die keine UN-Druckgefässe sind

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäss ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des ADR einhalten.

6.2.4.1 Auslegung, Bau und erstmalige Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 sind in jedem Fall massgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäss Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Abschnitt 6.2.5 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für die Auslegung und den Bau				
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/525/EWG	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über nahtlose Gasflaschen aus Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/526/EWG	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über nahtlose Gasflaschen aus unlegiertem Aluminium und Aluminiumlegierungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
Anlage I Teile 1 bis 3 der Richtlinie des Rates 84/527/EWG	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über geschweisste Gasflaschen aus unlegiertem Stahl, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 300 vom 19.11.1984.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1442:1998 + AC:1999	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2007	31. Dezember 2012
EN 1442:1998 + A2:2005	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2010	
EN 1442:2006 + A1:2008	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1800:1998 + AC:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Acetylen-Flaschen – Grundanforderungen und Definitionen	6.2.1.1.9	zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 31. Dezember 2010	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 1800:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Acetylenflaschen – Grundanforderungen, Definitionen und Typprüfung	6.2.1.1.9	bis auf Weiteres	
EN 1964-1:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschliesslich 150 Liter – Teil 1: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem Rm-Wert weniger als 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1975:1999 (ausgenommen Anlage G)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung mit einem Fassungsraum von 0,5 l bis einschliesslich 150 l	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2005	
EN 1975:1999 + A1:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen nahtlosen Gasflaschen aus Aluminium und Aluminiumlegierung mit einem Fassungsraum von 0,5 l bis einschliesslich 150 l	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN ISO 11120:1999	Ortsbewegliche Gasflaschen – Nahtlose wiederbefüllbare Grossflaschen aus Stahl für den Transport verdichteter Gase mit einem Fassungsraum zwischen 150 l und 3000 l – Gestaltung, Konstruktion und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1964-3:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsvermögen von 0,5 Liter bis einschliesslich 150 Liter – Teil 3: Nahtlose Flaschen aus nichtrostendem Stahl mit einem Rm-Wert von weniger als 1100 MPa	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12862:2000	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen geschweissten Gasflaschen aus Aluminiumlegierung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1251-2:2000	Kryo-Behälter – Ortsbewegliche, vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1000 Liter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12257:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Nahtlose umfangsgewickelte Flaschen aus Verbundwerkstoffen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12807:2001 (ausgenommen Anlage A)	Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Konstruktion und Herstellung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 12807:2008	Ortsbewegliche, wiederbefüllbare, hartgelötete Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Konstruktion und Herstellung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 1964-2:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von nahtlosen wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum von 0,5 Liter bis einschliesslich 150 Liter – Teil 2: Nahtlose Flaschen aus Stahl mit einem Rm-Wert von 1100 MPa und darüber	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13293:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gestaltung und Konstruktion von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Gasflaschen aus nahtlosem normalgeglühtem Kohlenstoff-Mangan-Stahl mit einem Fassungsraum bis einschliesslich 0,5 Liter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase und bis einschliesslich 1 Liter für Kohlendioxid	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13322-1:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 1: Geschweisst, aus Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2007	
EN 13322-1:2003 + A1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 1: Geschweisst, aus Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13322-2:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus nichtrostendem Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 2: Geschweisst, aus nichtrostendem Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2007	
EN 13322-2:2003 + A1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus nichtrostendem Stahl; Gestaltung und Konstruktion – Teil 2: Geschweisst, aus nichtrostendem Stahl	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12245:2002	Ortsbewegliche Gasflaschen – Vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoffen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 12205:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Metallische Einwegflaschen	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13110:2002	Ortsveränderliche, wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Aluminium für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14427:2004	Ortsbewegliche wiederbefüllbare vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoff für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion Bem. Diese Norm gilt nur für Flaschen, die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2007	
EN 14427:2004 + A1:2005	Ortsbewegliche wiederbefüllbare vollumwickelte Flaschen aus Verbundwerkstoff für Flüssiggas (LPG) – Gestaltung und Konstruktion Bem. 1. Diese Norm gilt nur für Flaschen, die mit Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sind. 2. In den Absätzen 5.2.9.2.1 und 5.2.9.3.1 sind beide Flaschen der Berstprüfung zu unterziehen, wenn sie Schäden aufweisen, die mindestens so gross sind wie die Ausschlusskriterien.	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14208:2004	Ortsbewegliche Gasflaschen – Spezifikation für geschweisste Druckfässer mit einem Fassungsraum bis zu 1000 Liter für den Transport von Gasen – Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14140:2003	Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Alternative Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	
EN 14140:2003 + A1:2006	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche wiederbefüllbare geschweisste Flaschen aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Alternative Gestaltung und Konstruktion	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13769:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	vor dem 1. Juli 2007	
EN 13769:2003 + A1:2005	Ortsbewegliche Gasflaschen – Flaschenbündel – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14638-1:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederbefüllbare geschweisste Gefässe mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 150 Liter – Teil 1: Flaschen aus geschweisstem, austenitischem, nichtrostendem Stahl, ausgelegt nach experimentellen Verfahren	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14893:2006 + AC:2007	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ortsbewegliche, geschweisste Druckfässer aus Stahl für Flüssiggas (LPG) mit einem Fassungsraum zwischen 150 Liter und 1000 Liter	6.2.3.1 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
für Verschlüsse				
EN 849:1996 (ausgenommen Anlage A)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1	vor dem 1. Juli 2003	
EN 849:1996/A2:2001	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1	vor dem 1. Juli 2007	
EN ISO 10297:2006	Ortsbewegliche Gasflaschen – Gasflaschenventile – Spezifikation und Typprüfung	6.2.3.1	bis auf Weiteres	
EN 13152:2001	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschliessend	6.2.3.3	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	
EN 13152:2001 + A1:2003	Spezifikation und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, selbstschliessend	6.2.3.3	bis auf Weiteres	
EN 13153:2001	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt	6.2.3.3	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	
EN 13153:2001 + A1:2003	Spezifikationen und Prüfung für Flüssiggas (LPG) – Flaschenventile, handbetätigt	6.2.3.3	bis auf Weiteres	

6.2.4.2 Wiederkehrende Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (3) angegeben für die wiederkehrende Prüfung von Druckgefässen angewendet werden, um die in jedem Fall massgebenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.3.5 zu erfüllen.

Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich.

Wenn ein Druckgefäss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Abschnitts 6.2.5 gebaut wird, muss das gegebenenfalls in der Baumusterzulassung festgelegte Verfahren angewendet werden.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nichts anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	Anwendung zugelassen
(1)	(2)	(3)
für die wiederkehrende Prüfung		
EN 1251-3:2000	Kryo-Behälter – Ortsbewegliche, vakuumisolierte Behälter mit einem Fassungsraum von nicht mehr als 1000 Liter – Teil 3: Betriebsanforderungen	bis auf Weiteres

Referenz	Titel des Dokuments	Anwendung zugelassen
(1)	(2)	(3)
EN 1968:2002 + A1:2005 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Stahl	bis auf Weiteres
EN 1802:2002 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von nahtlosen Gasflaschen aus Aluminiumlegierung	bis auf Weiteres
EN 12863:2002 + A1:2005	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung und Instandhaltung von Gasflaschen für gelöstes Acetylen Bem. Der in dieser Norm verwendete Begriff «erstmalige Prüfung» bedeutet «erste wiederkehrende Prüfung» nach der endgültigen Zulassung einer neuen Acetylen-Flasche.	bis auf Weiteres
EN 1803:2002 (ausgenommen Anlage B)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von geschweissten Gasflaschen aus Kohlenstoffstahl	bis auf Weiteres
EN ISO 11623:2002 (ausgenommen Abschnitt 4)	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von Gasflaschen aus Verbundwerkstoffen	bis auf Weiteres
EN 14189:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Prüfung und Wartung von Gasflaschenventilen zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung von Gasflaschen	bis auf Weiteres
EN 14876:2007	Ortsbewegliche Gasflaschen – Wiederkehrende Prüfung von geschweissten Fässern aus Stahl	bis auf Weiteres
EN 14912:2005	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Prüfung und Wartung von Ventilen für Flüssiggas (LPG)-Flaschen zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung bei Flaschen	bis auf Weiteres

"

6.2.5 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.5 Vorschriften für nicht in Übereinstimmung mit in Bezug genommenen Normen ausgelegte, gebaute und geprüfte Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind

Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 keine Normen in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet.

In der Baumusterzulassung muss die ausstellende Stelle das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festlegen, wenn die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis sollte folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen.

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des ADR angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der UNECE mitzuteilen.

Die Vorschriften der Abschnitte 6.2.1 und 6.2.3 sowie die folgenden Vorschriften müssen jedoch erfüllt sein.

Bem. In diesem Abschnitt gelten Verweise auf technische Normen in Abschnitt 6.2.1 als Verweise auf technische Regelwerke.

[Die Unterabschnitte/Absätze 6.2.5.1 bis 6.2.5.6.3 bleiben unverändert.]"

6.2.6.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.2.6.3.3 Mit Zustimmung der zuständigen Behörde unterliegen Druckgaspackungen und Gefässe, klein, nicht den Vorschriften der Unterabschnitte 6.2.6.3.1 und 6.2.6.3.2, wenn sie steril sein müssen, jedoch durch eine Prüfung im Wasserbad nachteilig beeinflusst werden können, vorausgesetzt:

- a) sie enthalten ein nicht entzündbares Gas und
 - (i) sie enthalten entweder andere Stoffe, die Bestandteile pharmazeutischer Produkte für medizinische, veterinärmedizinische oder ähnliche Zwecke sind, oder
 - (ii) sie enthalten andere Stoffe, die im Herstellungsverfahren für pharmazeutische Produkte verwendet werden, oder
 - (iii) sie werden in medizinischen, veterinärmedizinischen oder ähnlichen Anwendungen eingesetzt;
- b) durch die vom Hersteller verwendeten alternativen Methoden für die Feststellung von Undichtheiten und für die Druckfestigkeit wird ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht, wie Heliumnachweis und Prüfung einer statistischen Probe von mindestens 1 von 2000 jeder Fertigungscharge im Wasserbad, und
- c) sie werden für pharmazeutische Produkte gemäss den Absätzen a) (i) und (iii) unter der Ermächtigung einer staatlichen Gesundheitsverwaltung hergestellt. Sofern dies von der zuständigen Behörde vorgeschrieben wird, müssen die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁴⁾ aufgestellten Grundsätze der «guten Herstellungspraxis» (GMP) eingehalten werden.

⁴⁾ WHO-Veröffentlichung: «Quality assurance of pharmaceuticals. A compendium of guidelines and related materials. Volume 2: Good manufacturing practices and inspection» (Qualitätssicherung pharmazeutischer Produkte. Eine Übersicht von Richtlinien und ähnlichen Dokumenten. Band 2: Gute Herstellungspraxis und Inspektion)."

Kapitel 6.3

6.3.4.2 a) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht;"

6.3.5.4.1 Im zweiten Satz nach "höchstens 6 mm" einfügen:

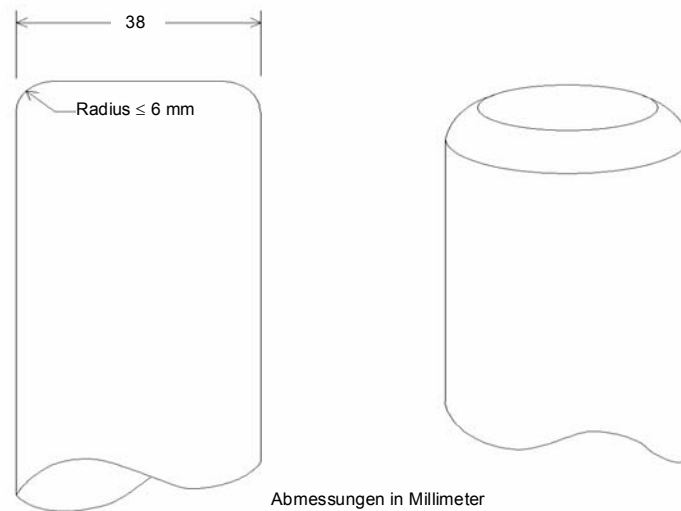
"(siehe Abbildung 6.3.5.4.2)".

6.3.5.4.2 Am Ende des dritten Satz hinzufügen:

"(siehe Abbildung 6.3.5.4.2)".

Am Ende des Absatzes folgende Abbildung 6.3.5.4.2 hinzufügen:

"Abbildung 6.3.5.4.2



"

Kapitel 6.4

6.4.2.9 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.4.5.4.3 c) [Die Änderung in der englischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.4.5.4.4 Im Einleitungssatz ", die eine dauerhafte Umschliessungsfunktion haben," ändern in:
"mit den Eigenschaften einer dauerhaften Umschliessung".

Im ersten Satz des Absatzes c) vor "erfüllt werden" einfügen:

"und die späteren Änderungen 1:1993, 2:1998, 3:2005, 4:2006 und 5:2006".

6.4.6.1 "ISO-Norm 7195:1993 «Packaging of Uranium Hexafluoride (UF₆) for Transport» («Verpackung von Uranhexafluorid für den Transport»)" ändern in:

"Norm ISO 7195:2005 «Nuclear Energy – Packaging of Uranium Hexafluoride (UF₆) for Transport» («Kernenergie – Verpackung von Uranhexafluorid (UF₆) für den Transport»)".

6.4.6.2 a) "ISO-Norm 7195:1993" ändern in:

"Norm ISO 7195:2005".

6.4.6.4 a) "Norm ISO 7195:1993" ändern in:

"Norm ISO 7195:2005".

6.4.7.16 Der Absatz b) (ii) erhält am Ende folgenden Wortlaut:

"wobei die sekundären äusseren Umschliessungsbestandteile so ausgelegt sein müssen, dass sie auch im Falle der Undichtheit der primären inneren Umschlies-

sungsbestandteile den flüssigen Inhalt vollständig umschliessen und dessen Rückhaltung gewährleisten."

6.4.11.5 erhält folgenden Wortlaut:

"6.4.11.5 Das Versandstück muss, nachdem es den Prüfungen des Abschnitts 6.4.15 unterzogen wurde,

a) die Mindestaussenabmessungen des Versandstücks über alles auf mindestens 10 cm erhalten und

b) das Eindringen eines Würfels mit 10 cm Seitenlänge verhindern."

6.4.11.7 In Absatz a) "von denen jede wasserdicht bleibt" ändern in:

"von denen mindestens zwei wasserdicht bleiben".

[Die zweite Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.4.13 c) "6.4.11.1 bis 6.4.11.12" ändern in:

"6.4.11.1 bis 6.4.11.13".

6.4.15.5 [Die erste Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) einer Gesamtmasse, die dem Fünffachen der Höchstmasse des Versandstücks entspricht und".

6.4.22.6 a) "Versandstück" ändern in:

"Versandstückmuster".

6.4.23.10 a) Im zweiten Satz "brauchen ... nicht wiederholt zu werden" ändern in:

"müssen ... nicht wiederholt werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.4.23.11 h),

6.4.23.12 j),

6.4.23.13 j) und

6.4.23.14 l) [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.4.23.12 h) [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.4.23.12 j),

6.4.23.13 j) und

6.4.23.14 l) Im zweiten Satz "(für spaltbare Stoffe)" ändern in:

"(für spaltbare Stoffe oder gegebenenfalls für jedes spaltbare Nuklid)".

6.4.23.14 g) [Die Änderung in der französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.4.23.14 j) [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

Kapitel 6.5

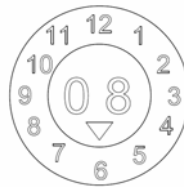
6.5.2.1.1 a) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht."

6.5.2.2.4 erhält folgenden Wortlaut:

"6.5.2.2.4 Der Innenbehälter von nach dem 1. Januar 2011 hergestellten Kombinations-IBC muss mit den Kennzeichnungen versehen sein, die in Absatz 6.5.2.1.1 b), c), d), wobei dieses Datum das der Herstellung des Kunststoff-Innenbehälters ist, e) und f) angegeben sind. Das Verpackungssymbol der Vereinten Nationen darf nicht angebracht werden. Die Kennzeichnung muss in der in Absatz 6.5.2.1.1 angegebenen Reihenfolge angebracht werden. Sie muss dauerhaft, lesbar und an einer Stelle angebracht sein, die beim Einsetzen des Innenbehälters in die Aussenverpackung gut sichtbar ist.

Alternativ darf das Datum der Herstellung des Kunststoff-Innenbehälters auf dem Innenbehälter neben der übrigen Kennzeichnung angebracht werden. Beispiel für eine geeignete Kennzeichnungsmethode:



"

Folgenden neuen Unterabschnitt 6.5.2.4 einfügen:

"6.5.2.4 Kennzeichnung von wiederaufgearbeiteten Kombinations-IBC (31HZ1)

Die in Absatz 6.5.2.1.1 und in Unterabschnitt 6.5.2.2 festgelegte Kennzeichnung muss vom ursprünglichen IBC entfernt oder dauerhaft unlesbar gemacht werden; neue Kennzeichnungen müssen an einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften des ADR wiederaufgearbeiteten IBC angebracht werden."

6.5.4.1 Im ersten Satz "jeder hergestellte IBC" ändern in:

"jeder hergestellte, wiederaufgearbeitete oder reparierte IBC".

Im ersten Satz "hergestellt und geprüft werden" ändern in:

"hergestellt, wiederaufgearbeitet oder repariert und geprüft werden".

6.5.4.4.1 Im letzten Unterabsatz der Absätze a) und b) "braucht nur soweit entfernt zu werden" ändern in:

"muss nur soweit entfernt werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.5.6.9.5 Nach Absatz d) eine Bem. mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

Bem. Die Kriterien des Absatzes d) gelten für IBC-Bauarten, die ab dem 1. Januar 2011 hergestellt werden."

6.5.6.13.3.1 "(Phasenverschiebung)" ändern in:

"(Wegamplitude Spitze-Spitze)".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 6.6

6.6.1.2 "hergestellt und geprüft sein" ändern in:

"hergestellt, geprüft und wiederaufgearbeitet sein".

"jede hergestellte Verpackung" ändern in:

"jede hergestellte oder wiederaufgearbeitete Grossverpackung".

6.6.3.1 a) Der zweite Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht."

6.6.5.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

"6.6.5.2.2 Wird bei der Fallprüfung für flüssige Stoffe ein anderer Stoff verwendet, so muss dieser eine vergleichbare relative Dichte und Viskosität haben wie der zu befördernde Stoff. Unter den Bedingungen des Absatzes 6.6.5.3.4.4 darf auch Wasser für die Fallprüfung für flüssige Stoffe verwendet werden."

6.6.5.3.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

"6.6.5.3.4.4 Fallhöhe

Bem. Grossverpackungen für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 müssen nach den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II geprüft werden.

6.6.5.3.4.4.1 Für Innenverpackungen, die feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände enthalten, wenn die Prüfung mit dem zu befördernden festen oder flüssigen Stoff oder Gegenstand oder mit einem anderen Stoff durchgeführt wird, der im Wesentlichen dieselben Eigenschaften hat:

Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III
1,8 m	1,2 m	0,8 m

6.6.5.3.4.4.2 Für Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, wenn die Prüfung mit Wasser durchgeführt wird:

a) wenn der zu befördernde Stoff eine relative Dichte von höchstens 1,2 hat:

Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III
1,8 m	1,2 m	0,8 m

- b) wenn der zu befördernde Stoff eine relative Dichte von mehr als 1,2 hat, ist die Fallhöhe auf Grund der relativen Dichte (d) des zu befördernden Stoffes, aufgerundet auf die erste Dezimalstelle, wie folgt zu berechnen:

Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III
$d \times 1,5 \text{ (m)}$	$d \times 1,0 \text{ (m)}$	$d \times 0,67 \text{ (m)}$

"

Kapitel 6.7

6.7.2.6.2 a) erhält folgenden Wortlaut:

"a) eine äussere Absperreinrichtung, die so nahe wie möglich am Tankkörper angebracht ist, und so ausgelegt ist, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen durch Stoss oder andere unachtsame Handlungen verhindert wird, und".

6.7.2.8.4 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Darüber hinaus dürfen auch Schmelzsicherungen gemäss Absatz 6.7.2.10.1 verwendet werden."

6.7.2.10.1 Im ersten Satz "110 °C" ändern in:

"100 °C".

Im zweiten Satz "sie dürfen auf keinen Fall" ändern in:

"sie dürfen, wenn sie für Zwecke der Beförderungssicherheit verwendet werden, nicht".

Am Ende des dritten Satzes hinzufügen:

", sofern dies nicht in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 11 durch die Sondervorschrift TP 36 festgelegt ist."

6.7.2.17.4 Im dritten Satz "brauchen nicht ... ausgerüstet zu sein" ändern in:

"müssen nicht ... ausgerüstet sein".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.2.19.1 "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.2.20.1 erhält folgenden Wortlaut:

6.7.2.20.1 Jeder ortsbewegliche Tank muss mit einem korrosionsbeständigen Metallschild ausgerüstet sein, das dauerhaft an einer auffallenden und für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle angebracht ist. Wenn das Schild aus Gründen der Anordnung von Einrichtungen am ortsbeweglichen Tank nicht dauerhaft am Tankkörper angebracht werden kann, muss der Tankkörper mindestens mit den im Regelwerk für Druckbehälter vorgeschriebenen Informationen gekennzeichnet sein. Auf dem Schild müssen mindestens die folgenden Angaben eingeprägt oder durch ein ähnliches Verfahren angebracht sein:

- a) Eigentümerinformationen
 - (i) Registriernummer des Eigentümers;
- b) Herstellungsinformationen
 - (i) Herstellungsland;
 - (ii) Herstellungsjahr;
 - (iii) Name oder Zeichen des Herstellers;
 - (iv) Seriennummer des Herstellers
- c) Zulassungsinformationen
 - (i) das Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen . Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht;
 - (ii) Zulassungsland;
 - (iii) für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle;
 - (iv) Baumusterzulassungsnummer;
 - (v) die Buchstaben «AA», wenn das Baumuster nach alternativen Vereinbarungen zugelassen wurde (siehe Unterabschnitt 6.7.1.2);
 - (vi) Regelwerk für Druckbehälter, nach dem der Tankkörper ausgelegt wurde;
- d) Drücke
 - (i) höchstzulässiger Betriebsdruck (in bar oder kPa (Überdruck))²⁾;
 - (ii) Prüfdruck (in bar oder kPa (Überdruck))²⁾;
 - (iii) Datum der erstmaligen Druckprüfung (Monat und Jahr);
 - (iv) Identifizierungskennzeichen des Sachverständigen der erstmaligen Druckprüfung;
 - (v) äusserer Auslegungsdruck³⁾ (in bar oder kPa (Überdruck))²⁾;
 - (vi) höchstzulässiger Betriebsdruck für das Heizungs-/Kühlsystem (in bar oder kPa (Überdruck))²⁾ (sofern vorhanden);
- e) Temperaturen
 - (i) Auslegungstemperaturbereich (in °C)²⁾;
- f) Werkstoffe
 - (i) Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en);

- (ii) gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl (in mm)²⁾;
- (iii) Werkstoff der Auskleidung (sofern vorhanden);

g) Fassungsraum

- (i) mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Tanks bei 20 °C (in Litern)²⁾. Auf diese Angabe muss das Symbol «S» folgen, wenn der Tankkörper durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;
- (ii) mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum der einzelnen Kammern bei 20 °C (in Litern)²⁾ (sofern vorhanden, bei Mehrkammertanks). Auf diese Angabe muss das Symbol «S» folgen, wenn die Kammer durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;

h) wiederkehrende Prüfungen

- (i) Art der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (2,5-Jahres-, 5-Jahres-Prüfung oder ausserordentliche Prüfung);
- (ii) Datum der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (Monat und Jahr);
- (iii) Prüfdruck (in bar oder kPa (Überdruck))²⁾ der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (sofern anwendbar);
- (iv) Identifizierungskennzeichen der zugelassenen Stelle, welche die letzte Prüfung durchgeführt oder beglaubigt hat.

²⁾ Die verwendete Einheit ist anzugeben.

³⁾ Siehe Absatz 6.7.2.2.10.

Abbildung 6.7.2.20.1: Beispiel einer Kennzeichnung des Identifizierungsschildes

Registriernummer des Eigentümers			
HERSTELLUNGSINFORMATIONEN			
Herstellungsland			
Herstellungsjahr			
Hersteller			
Seriennummer des Herstellers			
ZULASSUNGSINFORMATIONEN			
	Zulassungsland		
	für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle		
	Baumusterzulassungsnummer		«AA» (sofern anwendbar)
Regelwerk für die Auslegung des Tankkörpers (Druckbehälter-Regelwerk)			
DRÜCKE			
höchstzulässiger Betriebsdruck		bar oder kPa	
Prüfdruck		bar oder kPa	
Datum der erstmaligen	(MM/JJJJ)	Stempel des	

gen Druckprüfung:		Sachverständigen:	
äusserer Auslegungsdruck		bar oder kPa	
höchstzulässiger Betriebsdruck für das Heizungs-/Kühlsystem (sofern vorhanden)		bar oder kPa	
TEMPERATUREN			
Auslegungstemperaturbereich		°C bis °C	
WERKSTOFFE			
Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en)			
gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl		mm	
Werkstoff der Auskleidung (sofern vorhanden)			
FASSUNGSRAUM			
mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Tanks bei 20 °C		Liter	«S» (sofern anwendbar)
mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum der Kammer ____ bei 20 °C (sofern vorhanden, bei Mehrkammertanks)		Liter	«S» (sofern anwendbar)
WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN			
Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck ^{a)}	Art der Prüfung
	(MM/JJJJ)	bar oder kPa	(MM/JJJJ)

^{a)} Prüfdruck (sofern anwendbar)."

6.7.2.20.2 Bei den Angaben hinzufügen:

"Anweisung für ortsbewegliche Tanks gemäss Absatz 4.2.5.2.6".

[Die zweite Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.7.3.13.4 Im dritten Satz "brauchen nicht ... ausgerüstet zu sein" ändern in:

"müssen nicht ... ausgerüstet sein".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.3.15.1 "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.3.16.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.7.3.16.1 Jeder ortsbewegliche Tank muss mit einem korrosionsbeständigen Metallschild ausgerüstet sein, das dauerhaft an einer auffallenden und für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle angebracht ist. Wenn das Schild aus Gründen der Anordnung von Einrichtungen am ortsbeweglichen Tank nicht dauerhaft am Tankkörper angebracht werden kann, muss der Tankkörper mindestens mit den im Regelwerk für Druckbehälter vorgeschriebenen Informationen gekennzeichnet sein. Auf dem Schild müssen mindestens die folgenden Angaben eingeprägt oder durch ein ähnliches Verfahren angebracht sein:

a) Eigentümerinformationen

- (i) Registriernummer des Eigentümers;

b) Herstellungsinformationen

- (i) Herstellungsland;
- (ii) Herstellungsjahr;
- (iii) Name oder Zeichen des Herstellers;
- (iv) Seriennummer des Herstellers

c) Zulassungsinformationen

- (i) Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen . Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht;
- (ii) Zulassungsland;
- (iii) für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle;
- (iv) Baumusterzulassungsnummer;
- (v) die Buchstaben «AA», wenn das Baumuster nach alternativen Vereinbarungen zugelassen wurde (siehe Unterabschnitt 6.7.1.2);
- (vi) Regelwerk für Druckbehälter, nach dem der Tankkörper ausgelegt wurde;

d) Drücke

- (i) höchstzulässiger Betriebsdruck (in bar oder kPa (Überdruck))⁶⁾;
- (ii) Prüfdruck (in bar oder kPa (Überdruck))⁶⁾;
- (iii) Datum der erstmaligen Druckprüfung (Monat und Jahr);
- (iv) Identifizierungskennzeichen des Sachverständigen der erstmaligen Druckprüfung;
- (v) äusserer Auslegungsdruck⁷⁾ (in bar oder kPa (Überdruck))⁶⁾;

e) Temperaturen

- (i) Auslegungstemperaturbereich (in °C)⁶⁾;
- (ii) Auslegungsreferenztemperatur (in °C)⁶⁾;
- f) Werkstoffe
 - (i) Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en);
 - (ii) gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl (in mm)⁶⁾;
- g) Fassungsraum
 - (i) mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Tanks bei 20 °C (in Litern)⁶⁾;
- h) wiederkehrende Prüfungen
 - (i) Art der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (2,5-Jahres-, 5-Jahres-Prüfung oder ausserordentliche Prüfung);
 - (ii) Datum der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (Monat und Jahr);
 - (iii) Prüfdruck (in bar oder kPa (Überdruck))⁶⁾ der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (sofern anwendbar);
 - (iv) Identifizierungskennzeichen der zugelassenen Stelle, welche die letzte Prüfung durchgeführt oder beglaubigt hat.

⁶⁾ Die verwendete Einheit ist anzugeben.

⁷⁾ Siehe Absatz 6.7.3.2.8.

Abbildung 6.7.3.16.1: Beispiel einer Kennzeichnung des Identifizierungsschilds

Registriernummer des Eigentümers			
HERSTELLUNGSMITTELSINFORMATIONEN			
Herstellungsland			
Herstellungsjahr			
Hersteller			
Seriennummer des Herstellers			
ZULASSUNGSMITTELSINFORMATIONEN			
	Zulassungsland		
	für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle		
	Baumusterzulassungsnummer		«AA» (sofern anwendbar)
Regelwerk für die Auslegung des Tankkörpers (Druckbehälter-Regelwerk)			
DRÜCKE			
höchstzulässiger Betriebsdruck		bar oder kPa	
Prüfdruck		bar oder kPa	
Datum der erstmaligen Druckprüfung:	(MM/JJJJ)	Stempel des Sachverständigen:	
äusserer Auslegungsdruck		bar oder kPa	
TEMPERATUREN			

Auslegungstemperaturbereich	°C bis °C						
Auslegungsreferenztemperatur	°C						
WERKSTOFFE							
Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en)							
gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl	mm						
FASSUNGSRAUM							
mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Tanks bei 20 °C	Liter						
WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN							
Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck ^{a)}		Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen und Prüfdruck ^{a)}	
	(MM/JJJJ)		bar oder kPa		(MM/JJJJ)		bar oder kPa

^{a)} Prüfdruck (sofern anwendbar)."

6.7.3.16.2 Bei den Angaben hinzufügen:

"Anweisung für ortsbewegliche Tanks gemäss Absatz 4.2.5.2.6".

6.7.4.12.4 Im dritten Satz "brauchen nicht ... ausgerüstet zu sein" ändern in:

"müssen nicht ... ausgerüstet sein".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.4.14.1 "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.4.15.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.7.4.15.1 Jeder ortsbewegliche Tank muss mit einem korrosionsbeständigen Metallschild ausgerüstet sein, das dauerhaft an einer auffallenden und für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle angebracht ist. Wenn das Schild aus Gründen der Anordnung von Einrichtungen am ortsbeweglichen Tank nicht dauerhaft am Tankkörper angebracht werden kann, muss der Tankkörper mindestens mit den im Regelwerk für Druckbehälter vorgeschriebenen Informationen gekennzeichnet sein. Auf dem Schild müssen mindestens die folgenden Angaben eingeprägt oder durch ein ähnliches Verfahren angebracht sein:

a) Eigentümerinformationen

(i) Registriernummer des Eigentümers;

b) Herstellungsinformationen

- (i) Herstellungsland;
 - (ii) Herstellungsjahr;
 - (iii) Name oder Zeichen des Herstellers;
 - (iv) Seriennummer des Herstellers
- c) Zulassungsinformationen
- (i) Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen . Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht;
 - (ii) Zulassungsland;
 - (iii) für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle;
 - (iv) Baumusterzulassungsnummer;
 - (v) die Buchstaben «AA», wenn das Baumuster nach alternativen Vereinbarungen zugelassen wurde (siehe Unterabschnitt 6.7.1.2);
 - (vi) Regelwerk für Druckbehälter, nach dem der Tankkörper ausgelegt wurde;
- d) Drücke
- (i) höchstzulässiger Betriebsdruck (in bar oder kPa (Überdruck))¹⁰⁾;
 - (ii) Prüfdruck (in bar oder kPa (Überdruck))¹⁰⁾;
 - (iii) Datum der erstmaligen Druckprüfung (Monat und Jahr);
 - (iv) Identifizierungskennzeichen des Sachverständigen der erstmaligen Druckprüfung;
- e) Temperaturen
- (i) Mindestauslegungstemperatur (in °C)¹⁰⁾;
- f) Werkstoffe
- (i) Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en);
 - (ii) gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl (in mm)¹⁰⁾;
- g) Fassungsraum
- (i) mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Tanks bei 20 °C (in Litern)¹⁰⁾;
- h) Isolierung
- (i) die Angabe «wärmeisoliert» bzw. «vakuumisoliert»;
 - (ii) Wirksamkeit des Isolierungssystems (Wärmezufuhr) (in Watt)¹⁰⁾;

- i) Haltezeiten – für jedes zur Beförderung im ortsbeweglichen Tank zugelassene tiefgekühlt verflüssigte Gas
- (i) vollständige Bezeichnung des tiefgekühlt verflüssigten Gases;
 - (ii) Referenzhaltezeit (in Tagen oder Stunden)¹⁰⁾;
 - (iii) ursprünglicher Druck (in bar oder kPa (Überdruck))¹⁰⁾;
 - (iv) Füllungsgrad (in kg)¹⁰⁾;
- j) wiederkehrende Prüfungen
- (i) Art der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (2,5-Jahres-, 5-Jahres-Prüfung oder ausserordentliche Prüfung);
 - (ii) Datum der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (Monat und Jahr);
 - (iii) Identifizierungskennzeichen der zugelassenen Stelle, welche die letzte Prüfung durchgeführt oder beglaubigt hat.

¹⁰⁾ Die verwendete Einheit ist anzugeben.

Abbildung 6.7.4.15.1: Beispiel einer Kennzeichnung des Identifizierungsschilds

Registriernummer des Eigentümers			
HERSTELLUNGSGEOMETRIEN			
Herstellungsland			
Herstellungsjahr			
Hersteller			
Seriennummer des Herstellers			
ZULASSUNGSGEOMETRIEN			
	Zulassungsland		
	für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle		
	Baumusterzulassungsnummer		«AA» (sofern anwendbar)
Regelwerk für die Auslegung des Tankkörpers (Druckbehälter-Regelwerk)			
DRÜCKE			
höchstzulässiger Betriebsdruck		bar oder kPa	
Prüfdruck		bar oder kPa	
Datum der erstmaligen Druckprüfung:	(MM/JJJJ)	Stempel des Sachverständigen:	
TEMPERATUREN			
Mindestauslegungstemperatur		°C	
WERKSTOFFE			
Werkstoff(e) des Tankkörpers und Verweis(e) auf Werkstoffnorm(en)			
gleichwertige Wanddicke für Bezugsstahl		mm	
FASSUNGSGRAUM			

mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum des Tanks bei 20 °C		Liter	
ISOLIERUNG			
«wärmeisoliert» bzw. «vakuumisoliert»			
Wärmezufuhr		Watt	
HALTEZEITEN			
zugelassene(s) tiefgekühlt verflüs- sigte(s) Gas(e)	Referenzhaltezeit	ursprünglicher Druck	Füllungsgrad
	Tage oder Stunden	bar oder kPa	kg
WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN			
Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen	Art der Prüfung
	(MM/JJJJ)		(MM/JJJJ)

"

6.7.4.15.2 Bei den Angaben hinzufügen:

"Anweisung für ortsbewegliche Tanks gemäss Absatz 4.2.5.2.6".

6.7.5.4.1 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Sofern dies von der zuständigen Behörde des Verwendungslandes vorgeschrieben ist, müssen MEGC für andere Gase mit den von dieser zuständigen Behörde festgelegten Druckentlastungseinrichtungen ausgerüstet sein."

6.7.5.10.4 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

6.7.5.12.1 "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.7.5.13.1 erhält folgenden Wortlaut:

"6.7.5.13.1 Jeder MEGC muss mit einem korrosionsbeständigen Metallschild ausgerüstet sein, das dauerhaft an einer auffallenden und für die Prüfung leicht zugänglichen Stelle angebracht ist. Das Metallschild darf nicht an den Elementen angebracht sein. Die Elemente müssen gemäss Kapitel 6.2 gekennzeichnet sein. Auf dem Schild müssen mindestens die folgenden Angaben eingeprägt oder durch ein ähnliches Verfahren angebracht sein:

a) Eigentümerinformationen

(i) Registriernummer des Eigentümers;

b) Herstellungsinformationen

- (i) Herstellungsland;
 - (ii) Herstellungsjahr;
 - (iii) Name oder Zeichen des Herstellers;
 - (iv) Seriennummer des Herstellers
- c) Zulassungsinformationen
- (i) Symbol der Vereinten Nationen für Verpackungen . Dieses Symbol darf nur zum Zweck der Bestätigung verwendet werden, dass eine Verpackung, ein ortsbeweglicher Tank oder ein MEGC den entsprechenden Vorschriften des Kapitels 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6 oder 6.7 entspricht;
 - (ii) Zulassungsland;
 - (iii) für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle;
 - (iv) Baumusterzulassungsnummer;
 - (v) die Buchstaben «AA», wenn das Baumuster nach alternativen Vereinbarungen zugelassen wurde (siehe Unterabschnitt 6.7.1.2);
- d) Drücke
- (i) Prüfdruck (in bar (Überdruck))¹²⁾;
 - (ii) Datum der erstmaligen Druckprüfung (Monat und Jahr);
 - (iii) Identifizierungskennzeichen des Sachverständigen der erstmaligen Druckprüfung;
- e) Temperaturen
- (i) Auslegungstemperaturbereich (in °C)¹²⁾;
- f) Elemente/Fassungsraum
- (i) Anzahl der Elemente;
 - (ii) gesamter mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum (in Litern)¹²⁾;
- g) wiederkehrende Prüfungen
- (i) Art der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (5-Jahres-Prüfung oder ausserordentliche Prüfung);
 - (ii) Datum der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung (Monat und Jahr);
 - (iii) Identifizierungskennzeichen der zugelassenen Stelle, welche die letzte Prüfung durchgeführt oder beglaubigt hat.

¹²⁾ Die verwendete Einheit ist anzugeben.

Abbildung 6.7.5.13.1: Beispiel einer Kennzeichnung des Identifizierungsschildes

Registriernummer des Eigentümers					
HERSTELLUNGSINFORMATIONEN					
Herstellungsland					
Herstellungsjahr					
Hersteller					
Seriennummer des Herstellers					
ZULASSUNGSINFORMATIONEN					
	Zulassungsland				
	für die Baumusterzulassung zugelassene Stelle				
	Baumusterzulassungsnummer		«AA» (sofern anwendbar)		
DRÜCKE					
Prüfdruck		bar			
Datum der erstmaligen Druckprüfung:	(MM/JJJJ)	Stempel des Sachverständigen:			
TEMPERATUREN					
Auslegungstemperaturbereich		°C bis °C			
ELEMENTE/FASSUNGSRAUM					
Anzahl der Elemente					
gesamter mit Wasser ausgeliterter Fassungsraum		Liter			
WIEDERKEHRENDE PRÜFUNGEN					
Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen	Art der Prüfung	Prüfdatum	Stempel des Sachverständigen
	(MM/JJJJ)			(MM/JJJJ)	

"

Kapitel 6.8

6.8.2.1.18 In der Fussnote 3) folgenden Satz hinzufügen:

"«Baustahl» deckt in diesem Fall auch Stähle ab, die in EN-Werkstoffnormen als «Baustahl» bezeichnet sind und eine Mindestzugfestigkeit zwischen 360 N/mm² und 490 N/mm² und eine Mindestbruchdehnung gemäss Absatz 6.8.2.1.12 aufweisen."

6.8.2.1.20 b) Unter Punkt 4 im letzten Satz des ersten Unterabsatzes streichen:

"aussen".

6.8.2.2.3 Der zweite Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Vakuumventile und Lüftungseinrichtungen (siehe Absatz 6.8.2.2.6), die für Tanks zur Beförderung von Stoffen verwendet werden, die wegen ihres Flammpunktes die Kriterien der Klasse 3 erfüllen, müssen durch eine geeignete Einrichtung zur Verhinderung einer Flammenausbreitung den unmittelbaren Flammendurchschlag in den Tank verhindern, oder der Tankkörper des Tanks muss einer Explosion infolge des Flammendurchschlags in den Tank standhalten können, ohne dass der Tank undicht wird."

Folgenden neuen letzten Unterabsatz einfügen:

"Wenn der Schutz aus einem geeigneten Flammensieb oder einer geeigneten Flammendurchschlagsicherung besteht, muss diese(s) so nahe wie möglich am Tankkörper oder am Tankkörperabteil angeordnet sein. Wenn der Tank aus mehreren Abteilen besteht, muss jedes Abteil getrennt geschützt werden."

Einen neuen Absatz 6.8.2.3.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.8.2.3.3 Die nachfolgenden Vorschriften gelten für Tanks, für welche die Sondervorschrift TA 4 des Abschnitts 6.8.4 (und damit der Absatz 1.8.7.2.4) nicht anwendbar ist.

Die Baumusterzulassung darf höchstens zehn Jahre gültig sein. Wenn sich die entsprechenden technischen Vorschriften des ADR (einschliesslich der in Bezug genommenen Normen) während dieses Zeitraums geändert haben, so dass das zugelassene Baumuster nicht mehr in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften ist, muss die zuständige Behörde oder die von dieser Behörde benannte Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, die Baumusterzulassung zurückziehen und den Inhaber der Baumusterzulassung darüber in Kenntnis setzen.

Bem. Wegen des spätesten Zeitpunkts des Entzugs bestehender Baumusterzulassungen siehe Spalte (5) der Tabellen in Unterabschnitt 6.8.2.6 bzw. in Unterabschnitt 6.8.3.6.

Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist oder zurückgezogen wurde, ist die Herstellung von Tanks, Batterie-Fahrzeugen oder MEGC in Übereinstimmung mit dieser Baumusterzulassung nicht mehr genehmigt.

In diesem Fall gelten die entsprechenden Vorschriften für die Verwendung und die wiederkehrende Prüfung von Tanks, Batterie-Fahrzeugen oder MEGC, die in der abgelaufenen oder zurückgezogenen Baumusterzulassung enthalten sind, weiterhin für die vor dem Ablauf oder dem Entzug der Baumusterzulassung gebauten Tanks, Batterie-Fahrzeuge oder MEGC, sofern diese weiter verwendet werden dürfen.

Sie dürfen solange weiter verwendet werden, solange sie weiterhin mit den Vorschriften des ADR übereinstimmen. Wenn sie mit den Vorschriften des ADR nicht mehr übereinstimmen, dürfen sie nur dann weiter verwendet werden, wenn eine solche Verwendung durch eine entsprechende Übergangsvorschrift in Kapitel 1.6 zugelassen ist.

Baumusterzulassungen dürfen durch eine vollständige Überprüfung und Bewertung der Konformität mit den zum Zeitpunkt der Verlängerung anwendbaren Vorschriften des ADR verlängert werden. Eine Verlängerung ist nicht zugelassen, wenn eine Baumusterzulassung zurückgezogen wurde. Zwischenzeitliche Änderungen einer bestehenden Baumusterzulassung, welche keinen Einfluss auf die Konformität haben (siehe Absatz 6.8.2.3.2), verlängern oder verändern nicht die ursprüngliche Gültigkeit der Bescheinigung.

Bem. Die Überprüfung und Bewertung der Konformität darf durch eine andere Stelle als diejenige Stelle, welche die ursprüngliche Baumusterzulassung ausgestellt hat, durchgeführt werden.

Die ausstellende Stelle muss alle Unterlagen für die Baumusterzulassung während der gesamten Gültigkeitsdauer einschliesslich ihrer gegebenenfalls eingeräumten Verlängerungen aufbewahren.

Wenn die Benennung der ausstellenden Stelle zurückgezogen oder eingeschränkt wurde oder wenn die Stelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, muss die zuständige Behörde die entsprechenden Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass die Akten entweder von einer anderen Stelle bearbeitet werden oder verfügbar bleiben."

6.8.2.5.1 Der 7. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

"– Fassungsraum¹²⁾ – bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils¹²⁾ –, gefolgt durch das Symbol «S», wenn die Tankkörper oder die Abteile mit einem Fassungsraum von mehr als 7500 Litern durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind;"

6.8.2.6 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.6 Vorschriften für Tanks, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäss ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des ADR einhalten.

6.8.2.6.1 Auslegung und Bau

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommenen Normen müssen wie in der Spalte (4) der Tabelle angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall massgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäss Absatz 1.8.7.2.4 oder 6.8.2.3.3 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in den Unterabschnitten 6.8.2.7 und 6.8.3.7 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
für alle Tanks				
EN 14025:2003 + AC:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2009	
EN 14025:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metallische Drucktanks – Auslegung und Bau	6.8.2.1 und 6.8.3.1	bis auf Weiteres	
EN 14432:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Produktauslass- und Gaswechselventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
EN 14433:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung flüssiger Chemieprodukte – Bodenventile	6.8.2.2.1	bis auf Weiteres	
für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist				
EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009	
EN 13094:2008 + AC:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
für Tanks für Gase der Klasse 2				
EN 12493:2001 (ausgenommen Anlage C)	Geschweisste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Strassentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Strassentankfahrzeugen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4.1 (mit Ausnahme der Dichtheitsprüfung), 6.8.2.5.1, 6.8.3.1 und 6.8.3.5.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 12493:2008 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweisste Druckbehälter aus Stahl für Flüssiggas (LPG) – Strassentankfahrzeuge – Konstruktion und Herstellung Bem. Unter «Strassentankfahrzeugen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	1.2.1, 6.8.1, 6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12252:2000	Ausrüstung von Strassentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Strassentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3)	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 12252:2005 + A1:2008	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ausrüstung von Strassentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Strassentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 (mit Ausnahme von 6.8.3.2.3) und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	
EN 13530-2:2002	Kryo-Behälter – Grosse ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 30. Juni 2007	
EN 13530-2:2002 + A1:2004	Kryo-Behälter – Grosse ortsbewegliche, vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
EN 14398-2:2003 (ausgenommen Tabelle 1)	Kryo-Behälter – Grosse ortsbewegliche, nicht vakuum-isolierte Behälter – Teil 2: Bemessung, Herstellung und Prüfung	6.8.2.1 (mit Ausnahme von 6.8.2.1.17, 6.8.2.1.19 und 6.8.2.1.20), 6.8.2.4, 6.8.3.1 und 6.8.3.4	bis auf Weiteres	
für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben				
EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009	
EN 13094:2008 + AC:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	
EN 13082:2001	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Gaspindelventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13308:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Nicht druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13314:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Fülllochdeckel	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13316:2002	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Druckausgeglichenes Bodenventil	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 13317:2002 (ausgenommen Abbildung und Tabelle B.2 in Anlage B) (Der Werkstoff muss den Vorschriften der Norm EN 13094:2004 Nummer 5.2 entsprechen.)	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2010	31. Dezember 2012
EN 13317:2002 + A1:2006	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Baugruppe Deckel für Einsteigeöffnungen	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	
EN 14595:2005	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Bedienungsausrüstung von Tanks – Über- und Unterdruckbelüftung	6.8.2.2 und 6.8.2.4.1	bis auf Weiteres	

6.8.2.6.2 Prüfung

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommene Norm muss wie in der Spalte (4) angegeben für die Prüfung von Tanks angewendet werden, um die in Spalte (3) angegebenen Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen, die in jedem Fall massgebend sind.

Die Anwendung einer in Bezug genommenen Norm ist rechtsverbindlich.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	Anwendung zugelassen
(1)	(2)	(3)	(4)
EN 12972:2007	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks	6.8.2.4 6.8.3.4	bis auf Weiteres

"

6.8.2.7 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.2.7 Vorschriften für Tanks, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.2.6 keine Normen in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Tanks müssen jedoch den Mindestanforderun-

gen des Abschnitts 6.8.2 entsprechen.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen.

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des ADR angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der UNECE mitzuteilen.

Für die Prüfung und die Kennzeichnung darf auch die anwendbare Norm verwendet werden, die in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommen wird."

6.8.3.2.3 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.2.3	Die innere Absperreinrichtung aller Öffnungen für das Füllen und aller Öffnungen für das Entleeren der Tanks	
		mit einem Fassungsraum über 1 m ³
	zur Beförderung verflüssigter entzündbarer oder giftiger Gase müssen schnell-schliessend sein und sich bei einem ungewollten Verschieben des Tanks oder einem Brand automatisch schliessen. Das Schliessen der inneren Absperreinrichtung muss auch fernausgelöst werden können.	
	Jedoch darf an Tanks zur Beförderung verflüssigter nicht giftiger entzündbarer Gase ausschliesslich für Füllungsöffnungen in der Dampfphase des Tanks die innere Absperreinrichtung mit Fernauslösung durch ein Rückschlagventil ersetzt werden. Das Rückschlagventil muss im Inneren des Tanks angeordnet sein, federbelastet sein, so dass sich das Ventil schliesst, wenn der Druck in der Füllleitung kleiner oder gleich dem Druck im Tank ist, und mit einer geeigneten Dichtung ausgerüstet sein ¹⁴⁾ .	
	¹⁴⁾ Die Verwendung von Metall-auf-Metall-Dichtungen ist nicht zugelassen."	

Die bisherigen Fussnoten 14) bis 16) werden zu 15) bis 17).

6.8.3.6 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.6 Vorschriften für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Bem. Personen oder Organe, die in den Normen als Verantwortliche gemäss ADR ausgewiesen sind, müssen die Vorschriften des ADR einhalten.

Die in der nachstehenden Tabelle in Bezug genommene Norm muss wie in der Spalte (4) der Tabelle angegeben für die Ausstellung von Baumusterzulassungen angewendet werden, um die in Spalte (3) der Tabelle genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 zu erfüllen. Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in

jedem Fall massgebend. In der Spalte (5) ist der späteste Zeitpunkt angegeben, zu dem bestehende Baumusterzulassungen gemäss Absatz 1.8.7.2.4 zurückgezogen werden müssen; wenn kein Datum angegeben ist, bleibt die Baumusterzulassung bis zur ihrem Ablauf gültig.

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Anwendung in Bezug genommener Normen rechtsverbindlich. Ausnahmen sind in Unterabschnitt 6.8.3.7 aufgeführt.

Wenn mehrere Normen für die Anwendung derselben Vorschriften in Bezug genommen sind, ist nur eine dieser Normen, jedoch in ihrer Gesamtheit anzuwenden, sofern in der nachstehenden Tabelle nicht etwas anderes angegeben ist.

Referenz	Titel des Dokuments	anwendbar für Unterabschnitte/ Absätze	anwendbar für neue oder Verlängerungen von Baumusterzulassungen	letzter Zeitpunkt für den Entzug bestehender Baumusterzulassungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13807:2003	Ortsbewegliche Gasflaschen – Batterie-Fahrzeuge – Konstruktion, Herstellung, Kennzeichnung und Prüfung	6.8.3.1.4, 6.8.3.1.5, 6.8.3.2.18 bis 6.8.3.2.26, 6.8.3.4.10 bis 6.8.3.4.12 und 6.8.3.5.10 bis 6.8.3.5.13	bis auf Weiteres	

"

6.8.3.7 erhält folgenden Wortlaut:

"6.8.3.7 Vorschriften für Batterie-Fahrzeuge und MEGC, die nicht nach in Bezug genommenen Normen ausgelegt, gebaut und geprüft sind

Um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen, oder in Fällen, in denen in Unterabschnitt 6.8.3.6 keine Normen in Bezug genommen sind, oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in einer in Unterabschnitt 6.8.3.6 in Bezug genommenen Norm nicht vorgesehen sind, kann die zuständige Behörde die Anwendung eines technischen Regelwerks anerkennen, das ein gleiches Sicherheitsniveau gewährleistet. Die Batterie-Fahrzeuge und MEGC müssen jedoch den Mindestanforderungen des Abschnitts 6.8.3 entsprechen.

In der Baumusterzulassung muss die ausstellende Stelle das Verfahren für die wiederkehrenden Prüfungen festlegen, wenn die in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 in Bezug genommenen Normen nicht anwendbar sind oder nicht angewendet werden dürfen.

Die zuständige Behörde muss dem Sekretariat der UNECE ein Verzeichnis der von ihr anerkannten technischen Regelwerke übermitteln. Das Verzeichnis sollte folgende Angaben enthalten: Name und Datum des Regelwerks, Gegenstand des Regelwerks und Angaben darüber, wo dieses bezogen werden kann. Das Sekretariat muss diese Informationen auf seiner Website öffentlich zugänglich machen.

Eine Norm, die für eine Inbezugnahme in einer zukünftigen Ausgabe des ADR angenommen wurde, darf von der zuständigen Behörde zur Anwendung zugelassen werden, ohne dies dem Sekretariat der UNECE mitzuteilen."

6.8.4 a)

TC 2 Im zweiten Satz "braucht ... zu betragen" ändern in:

"muss ... betragen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TC 6 "braucht ... zu betragen" ändern in:

"muss ... betragen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

6.8.4 c)

TA 4 "Unterabschnitt 1.8.6.4" ändern in:

"den Unterabschnitten 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8".

6.8.4 d)

TT 8 Im ersten Unterabsatz "die zur Beförderung von UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI, zugelassen" ändern in:

"die gemäss den Absätzen 6.8.3.5.1 bis 6.8.3.5.3 mit der für die Eintragung UN 1005 AMMONIAK, WASSERFREI vorgeschriebenen offiziellen Benennung für die Beförderung versehen".

Folgenden dritten Unterabsatz hinzufügen:

"Wenn die Angabe des Stoffes auf dem Tank oder dem Tankschild entfernt wird, muss eine Magnetpulverprüfung durchgeführt werden; diese Tätigkeiten müssen in der der Tankakte beigefügten Prüfbescheinigung protokolliert sein."

TT 9 "Unterabschnitt 1.8.6.4" ändern in:

"den Unterabschnitten 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8".

Kapitel 6.12

6.12.3.1.4 "brauchen ... gekennzeichnet zu werden" ändern in:

"müssen ... gekennzeichnet werden".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TEIL 7

Kapitel 7.1

7.1.3 "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.1.5 Im ersten Unterabsatz "braucht ... nicht zu entsprechen" ändern in:
"muss ... nicht entsprechen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Im zweiten Unterabsatz "brauchen ... nicht zu entsprechen" ändern in:
"müssen ... nicht entsprechen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 7.2

7.2.4

V 12 Nach "31HZ2" einfügen:

"(31HA2, 31HB2, 31HN2, 31HD2 und 31HH2)".

Kapitel 7.5

7.5.1 In der Bem. "Beladen" ändern in:

"Verladen".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

7.5.2.1 In der Fussnote d) zur Tabelle nach "Alkalimetall-Nitraten" streichen:

"(z.B. UN 1486)".

In der Fussnote d) zur Tabelle nach "Erdalkalimetall-Nitraten" streichen:

"(z.B. UN 1454)".

In der Fussnote d) zur Tabelle die folgenden beiden Sätze hinzufügen:

"Zu den Alkalimetall-Nitraten gehören Caesiumnitrat (UN 1451), Lithiumnitrat (UN 2722), Kaliumnitrat (UN 1486), Rubidiumnitrat (UN 1477) und Natriumnitrat (UN 1498). Zu den Erdalkalimetall-Nitraten gehören Bariumnitrat (UN 1446), Berylliumnitrat (UN 2464), Calciumnitrat (UN 1454), Magnesiumnitrat (UN 1474) und Strontiumnitrat (UN 1507)."

TEIL 8

Kapitel 8.1

8.1.2.1 a) "das Container-Packzertifikat" ändern in:

"das Grosscontainer- oder Fahrzeug-Packzertifikat".

8.1.4.3 Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

"Die tragbaren Feuerlöschgeräte müssen für die Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 Tragbare Feuerlöscher Teil 7 (EN 3-7:2004 + A1:2007 erfüllen."

8.1.5.2 Im ersten Satz streichen:

"für alle Gefahrzettel-Nummern".

8.1.5.3 Im letzten Spiegelstrich streichen:

"aus Kunststoff".

Die Fussnote 4 erhält folgenden Wortlaut:

"⁴⁾ Nur für feste und flüssige Stoffe mit Gefahrzettel-Nummer 3, 4.1, 4.3, 8 oder 9 vorgeschrieben."

Kapitel 8.2

8.2.1.1 streichen:

"oder einer von dieser Behörde anerkannten Stelle".

8.2.1.2 Am Ende folgende beide Sätze hinzufügen:

"Die zuständige Behörde kann Basiskurse zulassen, die auf bestimmte gefährliche Güter oder auf eine oder mehrere bestimmte Klassen beschränkt sind. Diese beschränkten Basiskurse dürfen nicht für Führer von Fahrzeugen gemäss Unterabschnitt 8.2.1.4 vorgesehen werden."

8.2.1.3 Am Ende folgende beide Sätze hinzufügen:

"Die zuständige Behörde kann Aufbaukurse für die Beförderung in Tanks zulassen, die auf bestimmte gefährliche Güter oder auf eine oder mehrere bestimmte Klassen beschränkt sind. Diese beschränkten Aufbaukurse für die Beförderung in Tanks dürfen nicht für Führer von Fahrzeugen gemäss Unterabschnitt 8.2.1.4 vorgesehen werden."

8.2.1.5 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.1.5 (gestrichen)".

8.2.1.6 "Mehrzweckveranstaltung" ändern in:

"Mehrzweckkurs".

8.2.1.7 [Die Änderungen im englischen und französischen Text betreffen nicht die deutsche Fassung.]

8.2.1.8 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.1.8 Jede Bescheinigung über die Schulung nach den Vorschriften dieses Abschnitts, die von der zuständigen Behörde einer Vertragspartei in Übereinstimmung mit Absatz 8.2.2.8.3 ausgestellt wurde, ist während ihrer Geltungsdauer von den zuständigen Behörden der anderen Vertragsparteien anzuerkennen."

8.2.1.9 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.1.9 (gestrichen)".

8.2.2.3.1,

8.2.2.4.1 und

8.2.2.4.2 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

8.2.2.3.2 [Die erste Änderung in der englischen und französischen Fassung betrifft nicht den deutschen Text.]

In Absatz e) vor "usw." einfügen:

", schriftliche Weisungen".

In Absatz n) "Vorbeugung und Sicherheit" ändern in:

"Vorbeugung von Zwischenfällen, Sicherheit".

Am Ende von Absatz n) "." ändern in:

",".

Am Ende folgenden Text hinzufügen:

"o) Sensibilisierung für die Sicherung."

8.2.2.3.3,

8.2.2.3.4 und

8.2.2.3.5 [Die Änderungen in der englischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

8.2.2.4.1 "Mehrzweckveranstaltung" ändern in:

"Mehrzweckkurs".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

8.2.2.4.2 "Mehrzweckveranstaltung" ändern in:

"Mehrzweckkurs".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

8.2.2.4.4 "Unterrichtstag" ändern in:

"Kurstag".

8.2.2.5.2 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.2.5.2 (gestrichen)".

8.2.2.5.3 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.2.5.3 Die Dauer der Auffrischungsschulung, einschliesslich der praktischen Einzelübungen, muss bei Mehrzweckkursen mindestens zwei Tage oder bei Einzelkursen mindestens die Hälfte der Dauer betragen, die den entsprechenden Ersts Schulungen des Basis-

kursen oder Ersts Schulungen des Aufbaukurses gemäss Absatz 8.2.2.4.1 zugeordnet ist.

Der Fahrzeugführer darf eine Auffrischungsschulung und eine Auffrischungsprüfung durch eine entsprechende Ersts Schulung und eine entsprechende Erstprüfung ersetzen."

8.2.2.6.6 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.2.6.6 Aus der Anerkennung muss ersichtlich sein, ob es sich bei den Kursen um Basis- oder Aufbaukurse oder um Erst- oder Auffrischungsschulungen handelt und ob diese auf bestimmte gefährliche Güter oder eine oder mehrere bestimmte Klassen beschränkt sind."

8.2.2.7.1 Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

"Prüfungen für die Ersts Schulung des Basiskurses".

8.2.2.7.1.1 "der Ersts Schulung" ändern in:

"des Basiskurses".

8.2.2.7.1.4 "Mehrzweckveranstaltung" ändern in:

"Mehrzweckkurs".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

8.2.2.7.2 "Aufbaukurse (Ersts Schulung)" ändern in:

"Ersts Schulungen der Aufbaukurse".

8.2.2.7.2.1 [Die Änderungen in der englischen und französischen Fassung betreffen nicht den deutschen Text.]

8.2.2.7.2.2 Am Ende folgenden Satz hinzufügen:

"Der Fragenkatalog muss sich auf die in Absatz 8.2.2.3.3, 8.2.2.3.4 bzw. 8.2.2.3.5 zusammengefassten Themen beziehen."

Einen neuen Absatz 8.2.2.7.4 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"8.2.2.7.4 Wenn eine Prüfung auf der Grundlage eines beschränkten Basiskurses erfolgt, wird dadurch die Prüfung des Aufbaukurses auf denselben Anwendungsbereich begrenzt."

8.2.2.8.1 In Absatz b) "die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff oder die Beförderung von radioaktiven Stoffen" ändern in:

"die Beförderung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 oder von radioaktiven Stoffen der Klasse 7".

Einen neuen Absatz c) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"c) sofern anwendbar, nach Abschluss eines beschränkten Basiskurses oder eines beschränkten Aufbaukurses für die Beförderung in Tanks, vorausgesetzt, der Kandidat hat die Prüfung gemäss Absatz 8.2.2.7.1 oder 8.2.2.7.2 erfolgreich be-

standen. In der ausgestellten Bescheinigung muss der auf die entsprechenden gefährlichen Güter oder die entsprechende(n) Klasse(n) begrenzte Geltungsbereich deutlich angegeben werden."

8.2.2.8.2 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.2.8.2 Die Geltungsdauer der Schulungsbescheinigung des Fahrzeugführers beträgt fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem der Fahrzeugführer eine erste Basisprüfung oder eine erste Mehrzweckprüfung bestanden hat.

Die Bescheinigung ist zu erneuern, wenn der Kandidat die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung gemäss Unterabschnitt 8.2.2.5 nachweist und innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der Bescheinigung eine Prüfung gemäss Absatz 8.2.2.7.3 bestanden hat. Die zuständige Behörde stellt eine neue, für eine Dauer von fünf Jahren gültige Bescheinigung aus, deren Geltungsdauer mit dem Datum des Ablaufs der vorherigen Bescheinigung beginnt.

Wenn der Fahrzeugführer den Geltungsbereich seiner Bescheinigung während deren Geltungsdauer unter Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 8.2.2.8.1 b) und c) ausdehnt, bleibt die Geltungsdauer der neuen Bescheinigung gegenüber derjenigen der vorherigen Bescheinigung unverändert. Wenn der Fahrzeugführer eine Aufbauprüfung bestanden hat, bleibt die Spezialisierung bis zum Datum des Ablaufs der Bescheinigung gültig."

8.2.2.8.3 erhält folgenden Wortlaut:

"8.2.2.8.3 Die Bescheinigung muss der Darstellung des Musters in Absatz 8.2.2.8.5 entsprechen. Ihre Abmessungen müssen der Norm ISO 7810:2003 ID-1 entsprechen und sie muss aus Kunststoff hergestellt sein. Die Farbe muss weiss mit schwarzen Buchstaben sein. Die Bescheinigung muss ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal, wie ein Hologramm, UV-Druck oder ein geätztes Profil, enthalten."

Neue Absätze 8.2.2.8.4 und 8.2.2.8.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"8.2.2.8.4 Die Bescheinigung ist in der (den) Sprache(n) oder in einer der Sprachen des Staates der zuständigen Behörde abzufassen, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, und, wenn keine dieser Sprache Deutsch, Englisch oder Französisch ist, ausserdem in Deutsch, Englisch oder Französisch.

8.2.2.8.5 Muster der Schulungsbescheinigung für die Führer von Fahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

Vorder
seite

ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG FÜR FAHRZEUGFÜHRER	
**	
(Foto des Fahrzeug- führers einfügen)*	1. (NR. DER BESCHEINIGUNG)*
	2. (NAME)*
	3. (VORNAME(N))*
	4. (GEBURTSDATUM TT/MM/JJJJ)*
	5. (STAATSANGEHÖRIGKEIT)*
	6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRZEUG- FÜHRERS)*
	7. (AUSSTELLENDEN BEHÖRDE)
	8. GÜLTIG BIS: (TT/MM/JJJJ)*

Rück-
seite

GÜLTIG FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:	
IN TANKS	AUSGENOMMEN IN TANKS
9. (Klasse oder UN- Nummer(n) einfü- gen)*	10. (Klasse oder UN- Nummer(n) einfü- gen)*
11. Nationale Bemerkungen:	

* Text durch entsprechende Angaben ersetzen.

** Das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen (für Parteien des Übereinkommens über den Strassenverkehr von 1968 oder des Übereinkommens über den Strassenverkehr von 1949 in der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäss Artikel 45 (4) oder Anlage 4 dieser Übereinkommen notifizierten Fassung)."

8.3.8 "mit einem Antiblockier-Bremssystem" ändern in:

"mit einem automatischen Blockierverhinderer".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

TEIL 9

Kapitel 9.1

9.1.1.1 In der Fussnote 1) "in der geänderten Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

- 9.1.2.2** Im vierten Satz "brauchen nur ... ausgewiesen zu werden" ändern in:
- "müssen nur ... ausgewiesen werden".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]

Kapitel 9.2

- 9.2.1.1** In der Tabelle erhalten die Zeilen unter der Überschrift "9.2.3 Bremsausrüstung" folgenden Wortlaut:

		FAHRZEUGE					BEMERKUNGEN
TECHNISCHE MERKMALE		EX/II	EX/III	AT	FL	OX	
9.2.3	Bremsausrüstung						
9.2.3.1	allgemeine Vorschriften	X	X	X	X	X	
	automatischer Blockierverhinderer (ABV)		X ^{b)}	X ^{b)}	X ^{b)}	X ^{b)}	^{b)} Gilt für Kraftfahrzeuge (Zugmaschinen und Trägersfahrzeuge) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen und Kraftfahrzeuge, die Anhänger (d.h. vollständige Anhänger, Sattelanhänger und Zentralachsanhänger) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen dürfen. Die Kraftfahrzeuge müssen mit einem automatischen Blockierverhinderer der Kategorie 1 ausgerüstet sein. Gilt für Anhänger (d.h. vollständige Anhänger, Sattelanhänger und Zentralachsanhänger) mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen. Die Anhänger müssen mit einem automatischen Blockierverhinderer der Kategorie A ausgerüstet sein.
	Dauerbremsanlage		X ^{c)}	X ^{c)}	X ^{c)}	X ^{c)}	^{c)} Gilt für Kraftfahrzeuge mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 16 Tonnen oder für Kraftfahrzeuge, die Anhänger mit einer höchsten Gesamtmasse von mehr als 10 Tonnen ziehen dürfen. Das Dauerbremssystem muss vom Typ IIA sein.

Unter den Überschriften "9.2.4 Verhütung von Feuergefahren" und "9.2.5 Geschwindigkeitsbegrenzer" werden die Fussnoten e und f zu d und e.

- 9.2.2.6.3** Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:
- "Die Verbindungen müssen der Norm ISO 12098:2004 bzw. ISO 7638:2003 entsprechen."
- 9.2.3.1.1** "in ihrer zuletzt geänderten Fassung" ändern in:
- "in der jeweils geänderten Fassung".
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 9.2.4.7.1** "in der geltenden Fassung" ändern in:
- "in der jeweils geänderten Fassung" (zweimal).
- [betrifft nur die deutsche Fassung]
- 9.2.5** Im letzten Unterabsatz der Fussnote 11) "in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:
- "in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

"in der jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

9.2.6 "in ihrer jeweils geltenden Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]

9.7.5.2 "in ihrer zuletzt geänderten Fassung" ändern in:

"in der jeweils geänderten Fassung".

[betrifft nur die deutsche Fassung]